

## **Wortprotokoll** der 6. Sitzung (öffentlicher Teil)

### **Arbeitsgruppe „Evaluierung“**

Berlin, den 13. April 2015, 9:30 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

#### Vorsitz:

- Klaus Brunsmeier  
(Sitzungsleitung)
- Hubert Steinkemper

## Tagesordnung

**Tagesordnungspunkt 1** **Seite 5**

Begrüßung

**Tagesordnungspunkt 2** **Seite 5**

Beschlussfassung über die Tagesordnung  
Protokolle der 4. und 5. Sitzung

**Tagesordnungspunkt 3** **Seite 6**

Expert/Innengespräch Bergrecht/Veränderungssperre Gorleben  
Eingeladen dazu sind folgende Experten/Innen:

- RAn Dr. Bettina Keienburg, Essen
- Prof. Gunther Kühne, TU Clausthal
- Vertreter/in Land Niedersachsen
- Vertreter/Innen BMWi, BMUB

**Tagesordnungspunkt 4** **Seite 43**

Thema Behördenstruktur  
inkl. Rückmeldung des BMUB zum Eckpunktepapier der Kommission

**Tagesordnungspunkt 5** **Seite 45**

Grobgliederung Kommissionsbericht  
Zuständigkeit der AG für Abschnitte /Kapitel

**Tagesordnungspunkt 6**

**Seite 49**

Verschiedenes

**- nicht öffentlich -**

**Tagesordnungspunkt 7**

Rechtsgutachten UVP / Europarecht  
Beschlussempfehlung zur Vergabe

**- gemeinsam mit Vertreter/Innen der AG 3 -**

**Tagesordnungspunkt 8**

**Seite 49**

Begriffsbestimmung "bestmögliche Sicherheit"

Teilnehmer:

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper

Hartmut Gaßner

Dr. h. c. Bernhard Fischer

Prof. Dr. Gerd Jäger

Abg. Steffen Kanitz

Abg. Dr. Matthias Miersch

Min Stefan Wenzel

Abg. Hubertus Zdebel

Stellvertretend für Edeltraud Glänzer: Franz-Gerd Hörnschemeyer

RAn Dr. Bettina Keienburg, Essen (Expertin)

Prof. Gunther Kühne, TU Clausthal (Experte)

Peter Hart (BMUB)

Dr. Ingo Fähmann (BMWi)

Florian Emrich (BfS)

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Einen schönen guten Morgen zusammen, herzlich willkommen zur 6. Sitzung der Arbeitsgruppe 2.

Ich rufe auf:

### **Tagesordnungspunkt 1**

#### **Begrüßung**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich begrüße Sie ganz herzlich und eröffne hiermit offiziell die Sitzung.

Ein paar Ansagen am Anfang: Herr Dr. Miersch und Herr Kanitz haben gesagt, dass sie heute Nachmittag leider früher weg müssen, was ich hiermit bekanntgebe. Herr Oßner hat heute leider einen wichtigen Termin im Wahlkreis und keinen Vertreter und kann deswegen nicht dabei sein. Frau Kotting-Uhl und Frau Verlinden können heute beide leider auch nicht. - Dies als Hinweis vielleicht vorweg zu den MdBs.

Von den Ministerien begrüßen wir ganz herzlich Herrn Hart aus dem BMUB und Frau Kurth (?), dann Herrn Fähmann aus dem BMWi und Herrn Emrich vom BfS. Herzlich willkommen heute hier!

Dann haben wir heute weitere Gäste: Frau Dr. Keienburg, Herrn Professor Kühne und Frau Rickels vom Land Niedersachsen. Seien Sie auch herzlich willkommen! Ebenfalls ein herzliches Willkommen an die Begleitpersonen und Vertreter, die hier für die Mitglieder der AG gekommen sind, und natürlich auch an die Gäste. Vielen Dank für das Interesse an der heutigen Sitzung.

Einige Informationen zur Organisation: Das Catering ist für 9:30 Uhr, 11:30 Uhr, 13:30 Uhr und 15:30 Uhr bestellt; dies vielleicht als Hinweis.

Das Wortprotokoll wird wieder von zwei Stenografen übernommen, Herrn Wettengel und Frau Patzschke. Auch hier noch einmal herzlichen Dank für die wirklich tollen Protokolle der bisherigen Sitzungen; diese Protokolle sind wirklich

ausgezeichnet, helfen uns sehr weiter und machen uns wenig Arbeit. Auch dafür noch einmal herzlichen Dank an dieser Stelle.

Unsere Sitzung wird nicht im Parlamentsfernsehen übertragen. Es gibt allerdings für Protokollzwecke ein Saalmikrofon, und die Tonaufzeichnung wird gegebenenfalls auch später als mp3-Datei ins Internet gestellt. Dies als Hinweis, damit Ihnen auch bekannt ist, dass dies aufgezeichnet wird und dann später ins Internet eingestellt wird. - Soweit mein Sprechzettel zum Organisatorischen. Damit rufe ich schon den nächsten Punkt auf:

### **Tagesordnungspunkt 2**

#### **Beschlussfassung über die Tagesordnung**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Steinkemper und ich haben überlegt, in welchem zeitlichen Rahmen wir heute diese Punkte bearbeiten können. Wir haben uns einmal getraut, für 14:30 Uhr die gemeinsame Sitzung mit der AG 3 anzusetzen und zu beginnen. Wir hätten allerdings auch die Chance, wenn sozusagen zeitliche Enge entsteht, dass wir den nichtöffentlichen Teil auch im Anschluss an die gemeinsame Sitzung mit der AG 3 abhandeln könnten; wir könnten ihn also auch schieben. Aber wir wollen erst einmal probieren, alle unsere Tagesordnungspunkte bis 14:30 Uhr durchzubekommen und dann auch die gemeinsame Sitzung hinzu bekommen. Vielleicht schaffen wir es ja auch noch, eine kleine kurze gemeinsame Mittagspause dazwischen zu schieben. Aber das liegt sicherlich an uns allen gemeinsam.

Ihnen liegt der Entwurf für die Tagesordnung vor. Wir haben dazu auch noch ein paar Anlagen beigelegt, die Ihnen zugeleitet wurden. Deswegen frage ich jetzt: Gibt es weitere Vorschläge, Hinweise, Anregungen zur Tagesordnung? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann können wir sie so beschließen? - Ich sehe an dem allgemeinen Nicken, dass die Tagesordnung so beschlossen wurde, und stelle sie in dem Sinne, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, fest.

Noch zu den Protokollen: Die Rückmeldefristen für die verschickten Protokollentwürfe der 4. Sitzung am 11. Februar sowie der 5. Sitzung am 23. Februar 2015 sind noch nicht abgelaufen - das vielleicht auch noch einmal als Information -; aber es sind auch bisher noch keine Korrekturwünsche eingegangen. Ich hoffe, allen liegen die entsprechenden Protokollentwürfe vor; da gab es wohl auch ein kleines technisches Problem. Deswegen gucke ich mich noch einmal fragend um. Aber ich gehe einmal davon aus, dass Ihnen allen die Protokollentwürfe der 4. und der 5. Sitzung vorliegen. Wenn nicht - ich sehe gerade eine Wortmeldung von Herrn Jäger -, dann bitte ich, jetzt noch einmal dazu Hinweise zu geben.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ja, das Protokoll liegt vor. Herr Brunsmeier, eine Bitte habe ich für künftige Protokolle: Die 4. Sitzung fand im Anschluss an eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppe 1 und der Arbeitsgruppe 2 statt; dann haben wir uns getrennt. Das heißt, diejenigen, die Mitglieder der Arbeitsgruppe 2 sind, sind zum Teil in der Arbeitsgruppe 1 gebunden gewesen, und damit waren sie nicht in der Lage, an der Arbeitsgruppe 2 teilzunehmen. Ich würde begrüßen, wenn das künftig im Protokoll einfach so erwähnt werden würde. Da wir über Abwesenheiten, Entschuldigungen usw. ja auch berichten, wäre das sicherlich für die Chronisten wichtig. - Vielen Dank.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, ich denke, diesen Hinweis nehmen wir gern auf; kein Problem.

Gut, so weit zu den Protokollen. Gibt es dazu noch Fragen oder Rückfragen? - Das sehe ich nicht. Somit können wir den Punkt 2 verlassen.

Ich rufe auf:

### **Tagesordnungspunkt 3 Experten- und Expertinnengespräch Bergrecht/Veränderungssperre Gorleben**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Zunächst weise ich noch einmal darauf hin, dass Ihnen mit der Einladung drei Fragen zugeleitet worden sind, Grundsatzfragen, zu denen wir gerne heute zunächst einmal von Ihnen sachdienliche Hinweise bekommen möchten. Dazu gibt es jetzt drei Handouts von allen drei Sachverständigen; ich hoffe, sie liegen Ihnen allen auch vor. Ansonsten wenden Sie sich bitte noch einmal an die Geschäftsstelle, dass Sie sie jetzt auch zum Tagesordnungspunkt vorliegen haben. Es gibt sowohl die Fragen als auch die drei Handouts zu dem Thema. Ich gehe davon aus, dass jeder sie auch entsprechend vorliegen hat.

(Abg. Dr. Matthias Miersch: Mir liegen die nicht vor!)

- Okay.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich habe jetzt hier eine Tischvorlage von den Kümmerlein Rechtsanwälten und Notaren, und dann gibt es eines - -

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Das ist Frau Keienburg, nicht?

(Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:  
Unter anderen! - Heiterkeit)

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Das kann ich jetzt identifizieren und zuordnen, und alles Weitere müsste mir jedenfalls erklärt werden, wo ich das finde.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Okay, dann noch einmal, was vorliegt: Meines Wissens gibt es schon seit einigen Tagen dankenswerterweise das Handout von Herrn Professor Kühne.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Also, mein Büro hat mir gerade heute Morgen noch mitgeteilt, weil ich danach lechzte, sie vor dieser Sitzung zur Kenntnis zu nehmen, dass bis Freitag bei mir jedenfalls im Büro nichts eingegangen ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gut. - Herr Lübbert.

**Dr. Daniel Lübbert (BT):** Ich erläutere es einmal kurz: Herr Professor Kühne hat uns sein Papier am Donnerstag zugeschickt; das habe ich höchstpersönlich am Freitag ins Internet gestellt und per E-Mail verteilt. Das müsste Ihrem Büro und hoffentlich allen anderen auch zugegangen sein.

Das BMUB hat seine Stellungnahme am Freitag um 20:16 Uhr eingereicht. Ich gebe zu, dass ich da nicht mehr im Büro war. Das haben wir heute Morgen ausgedruckt. Frau Keienburg hat ihre Stellungnahme am Samstag, ich glaube, um 14:56 Uhr - -

(Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:  
Am Sonntag! Ich war im Urlaub!)

- Oder dann war es am Sonntag. Ich gebe zu, dass ich auch da nicht im Büro war. Deswegen gebe ich Ihnen das jetzt gleich noch als Ausdruck.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Dann frage ich der guten Ordnung halber: Frau Rickels, gibt es von Ihnen auch etwas?

(Sachverständige Marita Rickels schüttelt den Kopf)

- Sie tragen nur vor; gut. Nicht, dass wir das dann möglicherweise vergessen haben. - Kümmern Sie sich bitte darum, dass Herr Dr. Miersch diese drei Vorlagen bekommt. - Zu den Unterlagen, denke ich einmal, haben wir damit geklärt, was es gibt.

Ein paar einleitende Worte zum Thema Bergrecht und Veränderungssperre Gorleben. Ich glaube, wie kein anderes Wort steht Gorleben für das Für und Wider oder auch für die Auseinandersetzung um die Atomenergie in Deutschland. Mir ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit der Situation in Gorleben mit Blick auf Glaubwürdigkeit und Neuanfang der Atommüll-lagersuche in Deutschland auch für mich eine be-

sondere Herausforderung ist. Für diesen Neuanfang steht die Arbeit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, wenn ich einmal aufgreifen darf, was Frau Staatssekretärin Schwarzelühr im letzten Jahr auf der großen Veranstaltung hier in Berlin gesagt hat, bei der sie sehr für Vertrauen geworben und betont hat, dass der Umgang mit Gorleben natürlich auch ein Maßstab für Vertrauen ist, für neue Vertrauensbildung.

Ich möchte auch festhalten, dass es erste vertrauensstiftende Maßnahmen gegeben hat. Frau Ministerin Hendricks hat die Rücknahme der Klage gegen den Rahmenbetriebsplan veranlasst; sie hat auch die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens veranlasst. Ich führe dies an, um an dieser Stelle noch einmal deutlich zu sagen, dass es bis heute dazu vertrauensbildende Schritte gegeben hat, die ich begrüße möchte und die viel dazu beigetragen haben, dass wir heute so über diese Angelegenheit sprechen können.

Es hat allerdings in den letzten Tagen und Wochen auch eine Entwicklung gegeben, bei der Frau Ministerin Hendricks ungeachtet dieser Diskussionen und Entwicklungen, ungeachtet unserer heutigen Beschäftigung mit dieser Angelegenheit und auch ungeachtet der Diskussion in der Kommission den Kabinettsbeschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre erwirkt hat. Insofern sind wir in der besonderen Situation, dass, während wir hier über das Thema sprechen, schon von der Ministerin der Kabinettsbeschluss auf den Weg gebracht worden ist.

Ich muss sagen, das ist für mich nicht sehr erfreulich. Ich bin sehr dankbar, dass Frau Heinen-Esser und Herr Müller das Thema auf die Tagesordnung der Kommissionssitzung in der nächsten Woche gebracht haben. Also, wir haben das Thema Bergrecht und Veränderungssperre dann sowohl als Thema als auch als Beschlussvorschlag auf der Tagesordnung der Kommission am 20. April.

Ich denke, unsere Arbeit heute hier kann und wird eine gute Vorbereitung für den Beschluss der Kommission sein. Insofern bin ich sehr dankbar, dass wir heute wirklich drei gute Experten zu diesem Thema bei uns haben. Ich möchte sie noch einmal persönlich vorstellen; es sind Frau Dr. Keienburg von der Kanzlei Kümmerlein in Essen, Herr Professor Dr. Gunther Kühne von der TU in Clausthal und Frau Rickels als Vertreterin des Landes Niedersachsen sowie Herr Hart aus dem BMUB und Herr Dr. Fährmann aus dem BMWi, die ihr gemeinsames Papier vorstellen werden. Insofern haben wir gute Experten heute hier, um das Thema zu erörtern.

Ich mache folgenden Vorgehensvorschlag: Wir sollten zunächst die Antworten der Expertinnen und Experten auf unsere Fragen hören, dann in einer ersten Runde Verständnisfragen zu den einzelnen Vorträgen zulassen und erst nach den vier Vorträgen in eine allgemeine Befragung oder auch Diskussion zu dem Thema einsteigen. - Ich hoffe, es findet Zustimmung, dass wir so vorgehen.

Insofern würde ich jetzt in dem Sinne, wie wir es hier auch aufgelistet haben, Frau Dr. Keienburg bitten, uns zunächst einmal unsere Fragen zu beantworten, die wir Ihnen gestellt haben, und uns vielleicht noch sonstige Hinweise zum Thema zu geben. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Vielen Dank und guten Morgen auch von meiner Seite aus. Gestatten Sie mir, noch kurz um Nachsicht zu bitten, dass meine Stellungnahme in der Tat erst sehr spät bei Ihnen eingegangen ist, als auch nicht mehr damit zu rechnen war, dass es unmittelbar auf arbeitswilligen Boden fällt. Das ist dem Umstand geschuldet, dass ich im Urlaub war, mir aber aus Transparenzgründen daran gelegen ist, Ihnen dennoch auch eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, die ich jetzt mündlich zusammenzufassen versuche.

Meine Stellungnahme orientiert sich an den drei Fragen, die, glaube ich, von den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zusammengestellt worden sind.

Mit Frage 1

Welche rechtlichen Möglichkeiten werden gesehen, unter Verzicht auf eine atomrechtliche Veränderungssperre die Sicherung des Standortes Gorleben mit gleicher Wirkung und in gleichem Umfang zu gewährleisten und diesen damit effektiv gegen Veränderungen zu schützen?

betreten wir ein Themengebiet, das nicht ganz neu ist und das auch schon Gegenstand umfangreicher Rechtsstreitigkeiten war, so vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, dem OVG Lüneburg und schließlich auch dem Bundesverwaltungsgericht.

Hintergrund ist - ich will das vielleicht nur kurz zusammenfassen; Sie kennen die Einzelheiten auch -, dass im Bereich des Salzstocks Gorleben eine Gesellschaft beantragt hatte, Salze zunächst aufzusuchen und dann gegebenenfalls auch zu gewinnen und daraus ein Kollisionskonflikt mit dem Erkundungsbergwerk resultierte.

Insbesondere vor dem OVG Lüneburg war streitig, ob Möglichkeiten bestehen, diese beantragte Aufsuchung und Gewinnung zu untersuchen, um den Erkundungssalzstock zu schützen. Das OVG Lüneburg hatte sich mit einer Zulassungsvoraussetzung des Bundesberggesetzes § 55 Abs. 1 Nr. 8 beschäftigt. Danach ist die erforderliche Vorsorge zu treffen, dass durch einen beantragten Bergbaubetrieb die Sicherheit eines bereits zulässigerweise geführten Bergbaubetriebs - ein solcher ist auch ein Erkundungsbergwerk - nicht gefährdet wird. Ob diese Vorschrift schon dem beantragten Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben entgegenstand, hat das OVG Lüneburg letztlich offengelassen.



Eigentlicher Streitpunkt des Gerichtsverfahrens war die Regelung des § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz. Das ist eine Vorschrift, die immer dann eine Rolle spielt, wenn man überlegt, welche anderen Sicherungsinstrumentarien es gibt. Ich lese sie vielleicht einmal kurz vor; sie ist nicht ganz einfach zu verstehen. Sie lautet:

In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 ...

- Absatz 1 enthält auch Verbote und Beschränkungsmöglichkeiten -

... kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen

- das ist die zentrale Begrifflichkeit -

entgegenstehen.

Das heißt, die Bergbehörde ist berechtigt - insoweit stellt § 48, wenn Sie so wollen, eine Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen dar - und verpflichtet, zu prüfen, ob einem bergbaulichen Vorhaben, also auch einem potenziell kollidierenden Vorhaben wie einer Erkundung, sonstige öffentlich-rechtliche Interessen entgegenstehen.

Das ist keine Abwägungsentscheidung der Bergbehörde, sondern durchaus eine gebundene Zulassungsvoraussetzung. Die Frage ist nur: Was sind sonstige öffentliche Interessen?

Die Antragsteller in dem Verfahren Gorleben, also die Gesellschaft, die aufsuchen und gewinnen wollte, machte geltend, dass solche öffentlichen Interessen, die die Bergbehörde berücksichtigen kann und muss, nur solche sind, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften konkretisiert sind, indem dort, in diesen öffentlich-rechtlichen

Vorschriften, Tätigkeiten verboten oder beschränkt werden, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen können.

Das stammt aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Garzweiler aus dem Jahre 1990, ähnlich auch in einer Gorleben-Entscheidung im Jahre 1995 formuliert, woraus man, wenn man nur diese Formulierung anschaut, durchaus schlussfolgern kann, § 48 Abs. 2 S. 1 Bundesberggesetz berechtige die Bergbehörde nur, solche Vorschriften zu berücksichtigen, die ausdrückliche Verbote oder Beschränkungen beinhalten.

In anderen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts klingt das etwas anders. Es gibt eine Einzelfallkasuistik hierzu, wonach das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des § 48 Abs. 2 unter anderem immissionsschutzrechtliche Vorschriften, abfallrechtliche Vorschriften, naturschutzrechtliche Vorschriften, Eigentumschutz Dritter, Hochwasserschutz, das kommunale Selbstverwaltungsrecht und anderes berücksichtigt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht selbst hat also nicht nur Vorschriften berücksichtigt, die absolute Verbote und Beschränkungen beinhalten, sondern durchaus auch andere Normen. Aber welche das sind, kann jedenfalls ich Ihnen anhand der Rechtsprechung nicht abschließend sagen. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.

Das OVG Lüneburg meinte, im Rahmen des § 48 dürften nicht nur Vorschriften, die absolute Verbote beinhalten, berücksichtigt werden, sondern auch sonstige öffentliche Interessen, und kam zu dem Ergebnis, dass an der Findung eines Endlagerstandorts durchaus ein öffentliches Interesse bestehe, welches kollidierenden Vorhaben entgegenstehe, hat aber darauf allein seine Entscheidung nicht gestützt, sondern hat gesagt, es existiert inzwischen auch - jedenfalls im Zeitpunkt

der Entscheidung des OVG Lüneburg - eine Verbotsnorm, formuliert in § 2 der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung. Da heißt es: „Im Planungsgebiet dürfen ...“ in den im Einzelnen „... festgelegten Gebieten die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen unterhalb einer Tiefe ... von 50 Metern ...“ bzw. „... 100 Metern nicht vorgenommen werden.“

Das, so das OVG Lüneburg, ist eine absolute Verbotsnorm, die jedenfalls im Rahmen der Prüfung gemäß des § 48 zu berücksichtigen ist, und darauf hat das Gericht letztendlich seine Entscheidung tragend gestützt.

Das Bundesverwaltungsgericht, bei dem dann dieser Rechtsstreit im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren anhängig war - hatte also darüber zu entscheiden, ob die Revision zugelassen wird. Es hat die Frage, ob § 48 Abs. 2 zu einer Berücksichtigung nur absoluter Verbotsnormen berechtigt, ausdrücklich offengelassen und hat entschieden, das OVG Lüneburg hat entscheidungstragend seine Entscheidung darauf gestützt, dass es eine absolute Verbotsnorm in der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung gibt. Darauf wiederum gestützt war der Antrag auf Zulassung der Revision zurückzuweisen.

Es gibt also keine höchstrichterliche Entscheidung, die bestätigen würde, dass im Rahmen des § 48 Abs. 2 das öffentliche Interesse an der Endlagerung auch außerhalb expliziter Verbotsnormen zu berücksichtigen ist. Eine positive Entscheidung haben wir nur dahin gehend, dass die Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung zu berücksichtigen ist.

Ich will noch einen weiteren Punkt ansprechen, wenn über § 48 Abs. 2 nachgedacht wird, inwieweit diese Norm konfligierende Vorhaben sicher verhindern kann. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz naturgemäß voraussetzt, dass diese potenziell kollidierenden Vorhaben bergrechtliche Vorhaben sind; denn § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz ist eine Zulassungsvoraussetzung, die überhaupt nur dann

zu prüfen ist, wenn wir von bergbaulichen konfligierenden Vorhaben sprechen, die nach Bundesberggesetz zuzulassen sind, und das sind nicht alle Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben. Es gibt Bodenschätze, die nicht dem Bundesberggesetz unterliegen, sodass eine Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze überhaupt keiner Zulassung nach Bundesberggesetz bedarf, und wenn dem so ist, dann findet natürlich auch § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz keine Anwendung. - Das ist die erste Ausnahme.

Die zweite Ausnahme: Das Bundesberggesetz nimmt gewisse Tätigkeiten, auch wenn es um Bodenschätze geht, die von dem Gesetz erfasst sind, aus der Gewinnungsbegrifflichkeit aus. Das regelt § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz Bundesberggesetz. Dort steht nämlich, was keine Gewinnung darstellt:

[...] „das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen [...] in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und [...] in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.“

Ich will mich jetzt nicht dahin gehend äußern, ob städtebauliche Maßnahmen im Bereich Gorleben in Betracht kämen oder nicht. Aber, rein grundsätzlich betrachtet, gibt es Maßnahmen, die durchaus zu Einwirkungen auf den Untergrund führen, Tunnel vielleicht, und die keiner bergrechtlichen Zulassung bedürfen, auch dann, wenn damit auf Bodenschätze zugegriffen wird, die grundsätzlich dem Bundesberggesetz unterstehen.

Insoweit gibt es zwei wesentliche Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes, die über § 48 Bundesberggesetz, egal, welchen Inhalt man dieser Norm zumisst, ohnehin nicht gelöst werden können, und das ist anders

bei einer Norm im Sinne einer Veränderungssperre. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in der Nichtzulassungsbeschwerdeentscheidung in Sachen Gorleben klar gesagt, dass die Veränderungssperren-Verordnung und das darin enthaltene Verbot gelten, gleichgültig, ob Veränderungen überhaupt einer öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen und gegebenenfalls auf Grundlage welcher Rechtsgrundlage eine solche Zulassung zu erteilen ist. Also, von daher ist eine Veränderungssperre sicherlich das umfassendere Sicherungsmittel. - Dies zur ersten Frage.

Zur zweiten Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten einschließlich des Bergrechts unter dem Gesichtspunkt der Standortsicherung zur Erreichung einer Gleichbehandlung mit anderen Standorten gesehen werden: Gorleben ist nach meinem Verständnis des § 29 Standortauswahlgesetz zunächst einmal ein Standort, der wie alle anderen potenziellen Standorte bis zu einem eventuellen Ausschluss im Standortauswahlverfahren beinhaltet ist. Von daher darf sich aus Gorleben keine Schlechterstellung anderer Standorte ergeben; auch Gorleben darf aber nicht schlechter gestellt werden, bis zu einem denkbaren ordnungsgemäßen Ausschluss des Standorts.

Es gibt natürlich einen systemimmanenten Unterschied zwischen Gorleben und sonstigen Standorten. Gorleben kennt man, er ist benannt als existenter Standort, andere Standorte sind es nicht. Das bedeutet: Gorleben kann gesichert werden über eine Veränderungssperre, weil dieser Standort benennbar ist und auch der Umfang der zu schützenden Grundstücke benennbar ist. Andere Standorte können auf diese Weise jedenfalls noch nicht geschützt werden. Das liegt aber in der Natur der Sache des unterschiedlichen Ausgangszustands von Gorleben sozusagen im Vergleich zu anderen Standorten.

Dass Gorleben bis zu einem möglichen Ausschluss aus dem Auswahlverfahren offenzuhalten ist, ist im Gesetz geregelt, und dies beinhaltet nach dem Gesetz auch eine Sicherung vor nach-

teiligen Veränderungen. In der amtlichen Begründung des Standortauswahlgesetzes ist beispielhaft eine Verlängerung der Veränderungssperren-Verordnung angesprochen. Ich glaube, man kann aus § 29 StandAG durchaus schlussfolgern, dass eine solche Verlängerung, wenn kein anderes ebenso geeignetes Mittel besteht, erfolgen muss, um den Standort zu sichern.

Zur letzten Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten für eine einheitliche, alle potenziellen Standorte betreffende Sicherungsregelung gesehen werden: Ich fürchte, dass derzeit noch keine adäquate Sicherung anderer Standorte möglich ist, die einer Sicherung des Standortes Gorleben entspricht. Auch das liegt in der Natur der Sache: Wir kennen diese anderen Standorte noch gar nicht. Von daher können sie auch noch nicht gesichert werden.

Wenn Sie sich noch einmal das Instrumentarium der Veränderungssperre vor Augen halten, so beinhaltet sie natürlich eine Eigentumsbeschränkung der betroffenen Grundstücke. Das erfordert, dass ein Plangebiet, wo eine Veränderungssperre gilt, sehr genau bestimmt werden können muss, also hinreichend konkretisiert werden können muss. Es kann nicht die gesamte Bundesrepublik mit einer Veränderungssperre aktuell belegt werden, um alle denkbaren Standorte zu sichern.

Ab einer Konkretisierung sonstiger zu untersuchender Standorte - ich würde meinen, frühestens mit dem Vorschlag des Vorhabenträgers über die zu untersuchenden Standorte - kommt sicherlich auch für diese Standorte eine Veränderungssperre in Betracht, wenn dann das Plangebiet, über welches die Veränderungssperre zu legen ist, hinreichend konkretisierbar ist. Von dann an könnte also durch mehrere Veränderungssperren eine Gleichbehandlung erreicht werden. Natürlich bedeutet das immer Einschränkungen der dadurch betroffenen Grundstücke; das ist gar keine Frage.

Denkbar wären gesetzliche Andersregelungen dergestalt, dass vielleicht eine solche Veränderungssperre sogar automatisch mit einem Vorschlag des Vorhabenträgers über die zu erkundenden Grundstücke verbunden ist. Solche akzessorischen Veränderungssperren, also im juristischen Gebrauch akzessorische Veränderungssperren, gibt es auch in anderen Gebieten. Man könnte überlegen, ob vielleicht schon aus dem „reinen“ Umstand einer gesetzlichen Festlegung der zu untersuchenden Standorte Restriktionen hinsichtlich der Nutzbarkeit der dortigen Grundstücke resultieren. Ich glaube aber, dass dann, wenn die Gesetze „nur“ eine Festlegung der zu untersuchenden Standorte beinhalten, dass damit keine automatischen Verbote einhergehen, die einer Veränderungssperre entsprechen. Das müsste man, wenn man das wollte, glaube ich, anders regeln.

Eine weitere Variante, über die man vielleicht nachdenken kann, wäre, dem Bund die Befugnis einzuräumen, untertägige Raumordnungspläne zu erlassen. Das ist ein Thema, das aktuell in der juristischen Diskussion sowieso eine relativ große Rolle spielt. Der Bund könnte damit gegebenenfalls Vorrangstandorte zur untertägigen Erkundung einrichten. Aber ich bitte Sie zu bedenken, dass das mitnichten einen dahin gehenden Schutz beinhalten würde, wie er mit einer Veränderungssperre einhergeht.

Schon an die Ziele der Raumordnung sind im Prinzip nur öffentliche Stellen gebunden und gewisse private Rechtssubjekte, wenn sie bestimmte Vorhaben planen, aber eben nicht alle. Von daher ist der Schutz, der mit einer Raumordnungsbefugnis einhergeht, immer ein deutlich geringerer als ein Schutz, der mit einer Veränderungssperre einhergeht, weil schon der Adressatenkreis der durch Raumordnungspläne gebundenen Personen deutlich kleiner ist als der Adressatenkreis der durch eine Veränderungssperre betroffenen Personen.

Das ist in etwa das, was Sie in meinem Papier finden, dort vielleicht etwas ausführlicher. Aber

um die Zeit für meinen Redebeitrag nicht zu überschreiten, will ich es damit zunächst bewenden lassen. - Vielen Dank.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Frau Dr. Keienburg. - Zunächst einmal der Blick in die Runde: Gibt es Verständnisfragen oder Nachfragen konkret zum Vortrag? - Das sehe ich nicht. Dann erst einmal herzlichen Dank, bis zur Diskussion gleich. - Ich bitte dann Herrn Professor Kühne, seinen Vortrag zu halten.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe mich in meiner Kurzstellungnahme doch ein wenig an dem Papier vom 10. Februar orientiert, das Gegenstand der Arbeit der Kommission ist, weil es die Fragen etwas konkreter anspricht als das Papier, das der Einladung beigegeben war.

Ich gliedere meine Stellungnahme in sechs Punkte:

#### I. Grundsätzliche Optionen

Grundsätzlich kommen zwei Handlungswege zur Sitzung der Endlagerstandorte in Betracht: zum einen die Sicherung innerhalb des die Endlagerung regelnden Rechtsbereichs, also das Atomrecht insbesondere in Gestalt der Veränderungssperre, und zum anderen die Sicherung innerhalb der die Endlagerstandorte gefährdenden Rechtsbereiche, also das Bergrecht, von dem ja eine Gefährdung der Endlager ausgeht. Diese beiden Stränge müssen wir auseinanderhalten.

#### II. Instrumente

Zu den Instrumenten ist zu sagen, dass als Sicherungsinstrument innerhalb des die Endlagerung regelnden Rechtsbereichs natürlich die Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung naheliegend ist. Ich persönlich sehe keine rechtlichen Bedenken hiergegen. Die Herabstufung Gorlebens von einem Erkundungsbergwerk zu einem „offenzuhaltenden“ Standort ändert nichts daran, dass die Offenhaltung im Hinblick

auf eine potenzielle spätere Verwendung als Standort und in diesem Zusammenhang auch weitere Erkundung geschieht. Auch eine solche Eventualerkundung erfüllt die Merkmale der „Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung“ im Sinne des § 9g Abs. 1 S. 1 Atomgesetz. Am Ende meiner Ausführungen werde ich auf den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, der ja nun im Zusammenhang mit Gorleben eine Rolle spielt, noch zurückkommen.

Als zweites Instrument innerhalb der die Endlagerstandorte gefährdenden Rechtsbereiche ist der eben schon in extenso behandelte § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz zu sehen. Frau Keienburg hat ja bereits diese Vorschrift analysiert, und der hier einschlägige Absatz 2 hat sich als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung für bergrechtliche Betriebspläne seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1986 eingebürgert; das ist ständige Rechtsprechung.

Bei § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz handelt es sich um eine Abwägungsvorschrift; denn wenn das Wort „überwiegend“ dort steht, dann ist das denknotwendig mit einer Abwägung in Verbindung zu bringen. Aber es ist nicht die uns vom Planfeststellungsverfahren bekannte Form der planerischen Abwägung, sondern es geht nur um eine nachvollziehende Abwägung. Das hat Gründe, die im Bergrecht liegen; denn hier ist es ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Betriebspläne in Ausnutzung der darunterliegenden selbstständigen Bergbauberechtigung. Das ist der Hintergrund dafür, dass man keine planerische Abwägung daraus machen konnte.

Das Urteil des OVG Lüneburg ist in extenso behandelt worden, und nach dem Vortrag von Frau Keienburg ist die Frage, inwieweit ein Interesse an der Sicherung von potenziellen Standorten ohne Veränderungssperre als „öffentliches Interesse“ gewertet würde, durchaus offen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich, wie ausgeführt, nur sehr vorsichtig von seiner ursprünglich harten Position der Verbote und Beschränkungen wegbewegt. Diese Entscheidungen befassen sich

mit abfallrechtlichen Grundpflichten und dergleichen. Das hat sich also etwas gelockert. Wie weit diese Lockerung geht, das wissen wir nicht; eine Voraussage dazu ist schwierig.

Was den § 48 Abs. 2 angeht, kommt hinzu, dass sich die Sicherung eines bundesweiten tatsächlich ergebnisoffenen Auswahlverfahrens - ihre Bejahung als „öffentliches Interesse“ im Sinne von § 48 Abs. 2 einmal vorausgesetzt - immer noch bei der Abwägung gegenüber dem Interesse an dem bergbaulichen Vorhaben durchsetzen müsste. Diesem bergbaulichen Vorhaben würde zudem das Gewicht der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 zugutekommen. Unabhängig davon - manche sagen, die brauchen wir nicht - besagt § 1 Abs. 1 Bundesberggesetz, Zweck des Gesetzes sei die Sicherung der Rohstoffversorgung. Das weiß man nicht, da könnten ja im Laufe der langen Zeit Lagerstätten entdeckt werden, was weiß ich, vielleicht seltene Erden oder so. Dann sieht das möglicherweise deutlich anders aus.

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber des Standortauswahlgesetzes in § 12 Abs. 2 im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 48 - dort ist ja diese Vorschrift angezogen - bei der Erkundung eines Standorts geregelt, dass davon auszugehen ist, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Es ist denkbar, dass diese Regelung bereits in die Abwägung des § 48 Abs. 2 bei Zulassungsverfahren über gegenläufige bergbauliche Vorhaben hineinwirkt. Das wissen wir nicht.

Insgesamt aber komme ich zu einem ähnlichen Ergebnis wie meine Vorrednerin. Mit § 48 Abs. 2 ist, wenn man das Ziel hat, eine durchgängige Sicherung herbeizuführen, glaube ich, nichts anzufangen.

III. Verbindlichmachung einer Endlager sichernden Auslegung des § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz durch Bundestagsbeschluss

Dies würde eine Änderung des § 48 Abs. 2 bedeuten; denn zum Inhalt des § 48 Abs. 2 gehört die Abwägungsoffenheit im Einzelfall. Diese würde beseitigt, also wäre das eine Änderung. Darüber hinaus stehen einem solchen Vorgehen verfassungsrechtliche Gesichtspunkte entgegen. Sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse entfalten jedenfalls insoweit keine rechtsverbindliche Wirkung, als sie andere Staatsgewalten, die Mitwirkungsrechte der Länder bei der Bundesgesetzgebung und die Grundrechte einzelner Bürger berühren. Es wäre also eine Umgehung der verfassungsrechtlichen Gesetzgebungskautele und daher meines Erachtens nicht mit verbindlicher Wirkung ausgestattet.

#### IV. Ermöglichung einer frühzeitigen gesetzlichen Sicherung sämtlicher potenzieller Endlagerregionen oder -standorte

Das geltende Recht kennt in abgestufter Weise Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Durchführbarkeit raumbedeutsamer Vorhaben und Planungen. Beispiele sind bekannt: § 14 Baugesetzbuch, § 9a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (Veränderungssperre zur Sicherung planfestzustellender Straßenbauvorhaben), § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (Festlegung von Planungsgebieten zur Sicherung der Planung der Bundesfernstraßen). Dies ist vielleicht ein ganz interessanter Fall insofern, als die Sicherung nach § 9a Abs. 3 die Sicherung von Planungsalternativen bedeutet, also nicht erst die Sicherung eines festgelegten Standorts, sondern von Planungsalternativen. Das könnte im Zusammenhang mit den uns beschäftigenden Fragen ein gewisses Interesse erzeugen.

Zu den zentralen Fragen dieser Rechtsinstitute - es ist ja schon darauf eingegangen worden - gehören dabei zum einen der Beginn der Zulässigkeit der Sicherung (hinreichende Konkretheit des Sicherungsgegenstandes) sowie die zulässige Dauer der Sicherung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Entschädigungsansprüche, die möglicherweise dann eingreifen.

Unter diesem Gesichtspunkt der Konkretheit erscheint der Zeitpunkt, in dem der Vorschlag - auch hier treffe ich mich mit meiner Vordnerin - für in Betracht kommende Standortregionen nach § 13 Absatz 3 Standortauswahlgesetz unterbreitet wird, als der für eine Sicherung frühestens geeignete Zeitpunkt.

#### V. Überwindung der Bindung an entgegenstehende Planungen der Landes- und Bauleitplanung

In neuerer Zeit hat der Bund ja seine Planungstätigkeit enorm verstärkt. Das erzeugt dann natürlich eine Reibung mit den Landesinstrumenten. Für einen Vorrang der Bundesplanung sorgt etwa § 16 Abs. 3 S. 3 Bundesfernstraßengesetz, und in neuester Zeit steht der § 15 Abs. 1 S. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz als eine Vorrangregelung für Bundesfachplanungen für den Bau von Stromleitungen besonders im Fokus der Politik.

Da ferner die Standortentscheidungen nach dem Standortauswahlgesetz in Form von Bundesgesetzen ergehen, ist auch an den Verfassungsgrundsatz des Vorrangs von Bundesrecht vor Landesrecht zu denken. Wie weit das trägt, bleibt natürlich der Einzelfallprüfung überlassen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf einen Aspekt eingehen, der nicht ganz ohne Brisanz ist:

#### VI. Grundsatz der Gleichbehandlung der [...] Endlagerstandorte und die Pflicht des Bundes zur Errichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

Den Regelungen des Standortauswahlgesetzes liegt die Vorstellung zugrunde, alle potenziellen Endlagerstandorte einschließlich des Standorts Gorleben verfahrensmäßig gleich zu behandeln. Diese Regelungen sind allerdings in innerem Zusammenhang mit § 9a Abs. 3 S. 1 Atomgesetz zu sehen, wonach der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat. Der Bund unterliegt damit einer Verpflichtung zur Er-

füllung dieser Aufgabe. Die schon zitierte Entscheidung des OVG Lüneburg spricht von einem gesetzlichen Handlungsauftrag. Diese Verpflichtung ist auch grundrechtlich – Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz - und verfassungsrechtlich – Art. 20a Grundgesetz - unterlegt.

Dadurch wird der Staat allerdings nicht zum Erlass bestimmter Maßnahmen verpflichtet; ihm steht vielmehr ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung, der lediglich durch das Untermaßverbot begrenzt wird. Untermaßverbot bedeutet das Verbot für den Staat, bei der Wahrnehmung seiner Grundrechtsschutzfunktion ein angemessenes Niveau zu unterschreiten. Eine solche Unterschreitung kann nicht nur bei gänzlicher Untätigkeit, sondern auch bei punktuellen Unterlassungen im Rahmen eines im Übrigen ausgeformten Handlungskonzepts gegeben sein.

Angesichts der Ungeklärtheit der Endlagereignung der potenziellen Nicht-Gorleben-Standorte auf der einen Seite und der Nicht-Erwiesenheit der Nicht-Eignung Gorlebens auf der anderen Seite würde durch das Unterlassen einer zur Verfügung stehenden Sicherungsmaßnahme, nämlich der Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung wie im Übrigen auch durch einen vorzeitigen Verfahrensausschluss für Gorleben das Risiko des Fehlschlags der Endlagersuche und damit der Erfüllung der Verantwortung des Bundes erhöht. Bei gegebener Angemessenheit des Mittels - Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung - ist im Konfliktfall zwischen dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gedanken der materiellen Zielerreichung, der sich aus § 9a Abs. 3 S. 1 Atomgesetz ergibt, Letzterem im Hinblick auf die größere Grundrechtsbezogenheit der Vorrang einzuräumen.

Ich darf mich herzlich für die Aufmerksamkeit bedanken.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herzlichen Dank, Herr Professor Kühne. - Gibt es Verständnisfragen, Nachfragen zum Vortrag? Allen ist alles klar? Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Ich wollte gerne einen Punkt aufgreifen, weil Sie sich da auf Frau Keienburg bezogen haben. Ich bitte, mich in die Diskussion zu verweisen, wenn es jetzt als zu klein erscheint. Es ist mir aber trotzdem wichtig, weil Sie eine Spur gelegt haben, es könnte überlegt werden, veränderungssperrenähnliche Elemente, sage ich einmal positiv, durch Gesetz einzuführen, die an der Entscheidung zu § 13 Abs. 3 anknüpfen könnten.

Aus § 13 Abs. 3 haben Sie, Herr Kühne, den Begriff der Standortregionen aufgegriffen, und Frau Keienburg hat auch auf § 13 Abs. 3 abgestellt, gleichzeitig aber die Forderung der parzellenscharfen Festlegung aufgestellt, was wiederum planungsrechtlich sehr schnell eingängig ist. Was ich durch meine Nachfrage Ihnen in den Mund legen möchte bzw. zur Diskussion stellen möchte, ist Folgendes: Ich vermute, dass Sie bei näherer Betrachtung Standortregionen nicht für ausreichend erachten und in dem § 13 Abs. 3 den zweiten Teil des Satzes stark gewichten, der nämlich davon spricht, dass der Vorhabenträger Vorschläge für Standorte für die obertägige Erkundung unterbreitet. Durch die Vorschläge zur obertägigen Erkundung hätten wir tatsächlich Standorte, sodass wir in der Phase des ersten Teils des Satzes - -

Entschuldigen Sie bitte, wenn ich jetzt so juristisch bin; ich möchte eigentlich nur die Diskussion eröffnen bzw. die Vermutung äußern, dass Sie diesen Begriff Standortregionen wahrscheinlich aus der Überschrift genommen haben und erst einmal einen Zugang zu der Fragestellung finden wollten. Wenn wir es aber intensiver diskutieren, wohl erst bei den Vorschlägen zur über-tägigen Erkundung überhaupt in die Nähe von Standorten kommen und damit sehen müssen, dass wir in der Standortfindung wesentlich wei-

ter sind, wenn Ihre grundsätzlichen Überlegungen dahin gehen, vielleicht durch eine Gesetzesänderung einen Anknüpfungspunkt zu finden.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ich würde Ihrer Analyse meiner Vorstellungen zustimmen, sodass wir das dann vertiefen müssten.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, danke für die direkte Reaktion. Herr Miersch hatte sich noch gemeldet.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich würde gerne noch einmal zu dem letzten Satz in ihrer schriftlichen Stellungnahme fragen wollen, mit dem Sie Ihren Vortrag auch beendet haben. Ich glaube, das ist durchaus die zentrale politische, aber auch verfassungsrechtliche Fragestellung. Da würde ich gerne noch einmal nachfragen wollen. Sie sprechen im Hinblick auf die materielle Zielerreichung von einer größeren Grundrechtsbezogenheit als im Hinblick auf die Gleichbehandlung. Da habe ich, ehrlich gesagt, meine Zweifel, weil Artikel 3 ein Grundrecht darstellt.

Können Sie das bitte noch einmal weiter ausführen, weil ich jemandem, der in Gorleben augenblicklich möglicherweise nicht wirtschaften kann, ja erklären muss, warum im Standortauswahlgesetz gesagt wird, Gorleben soll so behandelt werden wie jeder andere Standort in Deutschland, nämlich „weiße Landkarte“? Dann, finde ich, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz doch zumindest höher anzusiedeln als die Zielerreichung, oder nicht?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ich meine die Konstellation, dass es auf der einen Seite diesen verfahrensrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gibt, den ich natürlich sehe, und auf der anderen Seite natürlich die Zielerreichung erfordert, keine Möglichkeit auszulassen, ein Endlager überhaupt zu erstellen. Wir wissen doch alle nicht, was mit den potenziellen Standorten ist. Wenn wir Gorleben bei nicht nachgewiesener Nichteignung auch noch ausschließen, dann verringern wir die Chancen, überhaupt ein

Endlager zu finden. Das ist der Hintergrund, der Gedanke.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Bitte, Herr Miersch, Sie möchten noch einmal nachfragen.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich möchte gerne noch einmal ganz einfach verfassungsrechtlich nachfragen: Habe ich es richtig verstanden, dass Sie sagen, das allgemeine Interesse, ein Endlager zu finden, muss vor dem Artikel 3, Gleichbehandlungsgrundsatz, in dieser Frage gesehen werden? Denn dann müsste man ja eigentlich sagen, wir wissen es eben nicht - - Das sagt der Gesetzgeber ja im Standortauswahlgesetz; wir sagen: „weiße Landkarte“.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Dann müsste ja der Ruf nach einer bundesweiten Veränderungssperre eigentlich ganz schnell laut werden. Den heben Sie wieder auf und sagen, da ist es nicht hinreichend konkretisiert. Aber wir schlängeln uns ein bisschen - -

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Sie sprachen von dem allgemeinen Interesse, ein Endlager zu finden. Dieses allgemeine Interesse ist ja grundrechtlich unterlegt. Dass wir irgendwann ein Endlager brauchen, dass das Zeug endgelagert wird, das hat grundrechtliche Bezüge.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Entschuldigung, ich will es verfassungsrechtlich ganz einfach verstehen. Der letzte Satz in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ist, finde ich, der zentrale, den wir uns auch als Bundesgesetzgeber einmal auf der Zunge zergehen lassen müssen. Auf der einen Seite haben wir Artikel 3.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Das heißt, alle Leute, die von Gorleben betroffen sind, die in ihren Eigentumsrechten potentiell betroffen sind, können sich auf Artikel 3 auf der einen Seite berufen, auf



der anderen Seite haben wir das allgemeine Interesse, einen Endlagerstandort zu finden. Jetzt muss man, finde ich, schon zur Kenntnis nehmen, dass, wenn wir auf der einen Seite sagen, es gibt vom Bundesgesetzgeber den im Standortauswahlgesetz ausgedrückten Willen, dass jeder Standort gleich behandelt wird, dass es keine Vorfestlegung gibt, dass es keine Priorisierung von Orten gibt, dann haben wir die „weiße Landkarte“ in dieser Abwägung nicht ausgedrückt.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:**

Nein, aber Sie sprachen eben vom allgemeinen Interesse an einem Endlager. Das ist sicher ein allgemeines Interesse; aber das ist auch grundrechtlich, wie ich ja auch gesagt habe, unterlegt. Dass wir ein Endlager bekommen, dient der Verwirklichung der Grundrechte, dass das Zeug sicher endgelagert wird und damit Gefährdungen, die sich ohne Endlager ergeben, von der Bevölkerung ferngehalten werden. Ich finde, die Endlagerung ist ein massives, die gesamte Nation tangierendes grundrechtliches Problem. Da ist das materielle Ziel, zumindest das Risiko der Verfehlung nicht zu erhöhen, höher zu gewichten als die Einhaltung dieser verfahrensrechtlichen Gleichbehandlung des Standorts. So stellt sich mir die letztendliche Abwägungsproblematik dar.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank noch einmal für die Konkretisierung! Ich denke, die Gleichbehandlungsfragen sind sicherlich gleich für die Diskussion noch ein wichtiger Punkt. - Herr Steinkemper hat noch eine Nachfrage.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Professor Kühne, ich habe eine Nachfrage noch zu Punkt IV. Ihrer Tischvorlage oder Ihrer Vorlage. Es war ja nicht eine Tischvorlage, sie stand ja schon im Internet. Sie haben sie jetzt auch in Ihrem Vortrag angesprochen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Sie sprachen davon, dass § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz - ich bin kein Spezialist für das Bundesfernstraßengesetz; sehen Sie es mir nach -, auch die Sicherung von Planungsalternativen beinhaltet.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wie unterscheidet sich denn diese Planungsalternative aus Ihrer Sicht von den möglichen Alternativen möglicher anderer Endlagerstandorte? Mit anderen Worten: Wie weit muss das konkretisiert sein?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Das, was in § 9a Abs. 3 angesprochen ist, ist sicher - davon gehe ich jetzt einmal aus - konkreter als die möglichen Endlagerstandorte. Da müssen sozusagen planerische Alternativen schon festgelegt sein; aber man ist noch nicht zu einer Endentscheidung gekommen. Dann greift § 9a Abs. 3 ein. Jedenfalls ist es aber ein Schrittchen auf dem Wege weg von der Sicherung nur eines feststehenden Standortes hin zu mehreren Standorten. Das war der Sinn meiner Betonung, mehr nicht.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gut, ich schaue in die Runde. - Soweit zunächst einmal die Nachfragen. Frau Rickels, dann wären Sie an der Reihe.

**Sachverständige Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Meine Damen und Herren, das Standortauswahlgesetz basiert auf der Prämisse der „weißen Landkarte“. Das bedeutet, dass das gesamte Bundesgebiet als potenzieller Endlagerstandort so lange in Betracht kommt, wie nicht in den Verfahren nach § 13 Standortauswahlgesetz für eine Erkundung ungeeignete Gebiete aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Um zu verhindern, dass potenzielle Endlagerstandorte schon vor der Entscheidung nach § 13 Standortauswahlgesetz zum Beispiel durch Frackingprojekte beeinträchtigt oder sogar zerstört

werden, ist mit geeigneten Instrumenten sicherzustellen, dass die Prämisse der „weißen Landkarte“ bis zu der Entscheidung nach § 13 tatsächlich erhalten bleibt. Die Verhängung einer Veränderungssperre nur für den Standort Gorleben wird unserer Auffassung nach diesem Ziel nicht gerecht. Es muss vielmehr eine Lösung angestrebt werden, die eine Gleichbehandlung aller potenziell geeigneten Endlagerstandorte sicherstellt.

Wir hatten bereits, wie Sie in der Drucksache 3 dieser Arbeitsgruppe nachlesen können, die Auffassung vertreten, dass für die Sicherung des Standortes Gorleben, so wie es in § 29 Abs. 2 Standortauswahlgesetz geregelt ist, die Verlängerung der Veränderungssperre überhaupt nicht erforderlich ist; denn die Zulassung eines auf die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zielenden Vorhabens kann unserer Auffassung nach gemäß § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz versagt werden.

§ 29 Abs. 2, der verlangt, dass das Bergwerk Gorleben unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse so lange offengehalten wird, bis der Salzstock aus dem Verfahren ausgeschieden ist, wäre unserer Auffassung nach ein entgegenstehender öffentlicher Belang; denn ein potenzielles Abbauvorhaben würde eine mögliche weitere Erkundung des Standortes mit Sicherheit beeinträchtigen und müsste daher abgelehnt werden.

Ich räume natürlich ein, dass der § 48 Abs. 2 eine ganze Reihe von Ungewissheiten enthält, die meine Vorredner bereits dargestellt haben. Es ist zunächst eine Kannvorschrift. Auch die Frage, was eigentlich unter öffentlichem Interesse zu verstehen ist, ist in der Rechtsprechung jedenfalls bis heute nicht so definiert, wie wir das jetzt aus § 29 Abs. 2 herauslesen. Von daher ist es durchaus nachvollziehbar, wenn der Bund sagt, der Verweis auf § 48 Abs. 2 ist ihm zur Sicherung des Standortes Gorleben zu unsicher.

Mehr Sicherheit ist unserer Auffassung nach nur dann zu erlangen, wenn wir im Bundesberggesetz ansetzen und dort in § 11 eine Regelung schaffen,

durch welche die Erteilung einer bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis für mit potenziellen Endlagerstandorten konkurrierende Vorhaben ausgeschlossen wird. Darüber hinaus müsste man auch eine entsprechende Regelung in § 55 schaffen, der die Zulassung von Betriebsplänen für solche bergbaulichen Vorhaben regelt, die einer Aufsuchungserlaubnis nach § 11 nicht bedürfen.

Die Schwierigkeit einer solchen Regelung besteht allerdings darin, dass der zeitliche Anknüpfungspunkt für die Prüfung von bergrechtlichen Abbauanträgen schwer zu fassen ist. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung aller potenziellen Endlagerstandorte müsste dieser Zeitpunkt natürlich so früh wie möglich gesetzt werden.

Relativ einfach dürfte es sein, wenn wir Entscheidungen nach § 13 Standortauswahlgesetz haben. Dann dürften also potenzielle Flächen hinreichend konkretisiert sein, sodass also auch ein Anknüpfungspunkt für eine Prüfung nach § 11 bzw. § 55 Bundesberggesetz gegeben sein könnte.

Nach § 13 Standortauswahlgesetz können Gebiete ja nur dann aus der „weißen Landkarte“ ausscheiden, wenn ich das einmal so sagen darf, wenn der Vorhabenträger zunächst ungünstige Gebiete ermittelt, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen, sowie in einem zweiten Schritt solche Gebiete, die gemäß § 4 Absatz 5 den festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht genügen, und dann auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen erarbeitet.

Bis zu dieser Entscheidung dürfte allerdings noch relativ viel Zeit ins Land gehen, sodass die Frage bleibt, ob es nicht einen früheren Zeitpunkt für eine Anknüpfung gibt. Ein solcher Zeitpunkt könnte die Festlegung von Sicherheitsanforde-

rungen und Eignungskriterien durch die Kommission bzw. durch den Deutschen Bundestag sein.

Hier besteht dann allerdings wieder die praktische Schwierigkeit, dass es für die zuständige Bergbehörde, die über ein Abbauvorhaben zu befinden hätte, natürlich allein aufgrund der Festlegung von Sicherheitsanforderungen und Eignungskriterien nicht so einfach festzustellen wäre, ob eine geologische Formation tatsächlich als potenzieller Endlagerstandort infrage kommt oder nicht. Erst recht dürfte es ihr nicht so leichtfallen, festzustellen, ob das beantragte Abbauvorhaben auf den potenziellen Endlagerstandort nachteilige Auswirkungen hat oder nicht.

Deswegen dürfte es erforderlich sein, dass den Bergbehörden konkretisierende Regelungen auf dem Verordnungswege oder auch mithilfe von Verwaltungsvorschriften auf der Basis des Bundesberggesetzes an die Hand gegeben werden oder zumindest eine Beteiligung der fachlich zuständigen Institutionen wie des Vorhabenträgers oder auch der zuständigen Bundesbehörde an der Entscheidung der Landesbergbehörde sichergestellt wird.

Um den Eingriff in den Bergbau möglichst gering zu halten, ist es denkbar, ein mit einem potenziellen Endlagerstandort konkurrierendes Vorhaben auch nicht schlichtweg abzulehnen, sondern es zunächst für einen bestimmten Zeitraum zurückzustellen. Hier wäre ein geeigneter Tatbestand im Bundesberggesetz zu schaffen, vergleichbar den Veränderungssperren in anderen Planungsgesetzen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Bund dringend, von einer isolierten Veränderungssperre für den Standort Gorleben abzusehen und eine Regelung anzustreben, die eine Gleichbehandlung aller potenziellen Endlagerstandorte im Bundesgebiet gewährleistet. - Vielen Dank.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Frau Rickels. - Gibt es direkte Nachfragen? - Herr Kanitz.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Frau Rickels, vielen Dank für Ihren Vortrag.

Eine ganz kurze Nachfrage habe ich: Was machen wir denn bei den Abbauprojekten oder bei den Vorhaben, die gerade von Ihren Vorrednern dargestellt worden sind, die nicht unter das Bundesberggesetz fallen? Wie schließen Sie sozusagen aus, dass eben andere Abbauprojekte beantragt werden, die nicht unter das Bundesberggesetz fallen, wenn Sie das Bundesberggesetz aber als Mittel nehmen wollen, um sozusagen Standorte zu sichern? Das erschließt sich mir noch nicht.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Frau Rickels direkt dazu.

**Sachverständige Marita Rickels:** Herr Kanitz, ich räume ein, dass wir diesen Fall bisher nicht betrachtet haben. Wir müssen allerdings prüfen, ob er tatsächlich praktisch wirklich relevant werden könnte. Man muss sich die Vorhaben, die hier in Betracht kommen könnten, einmal vergegenwärtigen und überlegen, ob sie einen potenziellen Endlagerstandort tatsächlich beeinträchtigen könnten.

Beim Beispiel des erwähnten Falls eines Tunnelbaus ist die Frage, ob ich überhaupt in solche Tiefen komme, die für einen Endlagerstandort von Interesse sein könnten, oder ob ich da nicht in einer Tiefe bleibe, die einen Standort überhaupt nicht tangieren kann. Das wären dann Fälle, die man natürlich von vornherein ausschließen könnte. Dies kann auch für andere Vorhaben gelten, zum Beispiel Sandabbau - das war vielleicht so ein Fall, an den Frau Keienburg gedacht haben könnte -, dass wir da gar nicht in diese Tiefen kommen, die überhaupt relevant sein könnten.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Professor Kühne dazu?

(Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:  
Ich weiß nicht, ob Experten das Recht zu  
Zwischenbemerkungen zusteht!)

- Machen Sie bitte Ihr Mikro an; sonst kommt die  
Bemerkung mit Sicherheit nicht an. Aber wir  
sind da erst einmal ganz offen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Vie-  
len Dank. - Eine ganz kleine Bemerkung: Sie hat-  
ten am Anfang zu § 48 Abs. 2 gesagt, dass es sich  
hier wegen der Verwendung des Wortes „kann“  
um eine Ermessensvorschrift handelt. Dies ist  
nicht der Fall. Seit Bundesverwaltungsgericht  
1986 ist dies nicht als Ermessensnorm, sondern  
als Befugnisnorm gekennzeichnet worden, und  
das aufgrund der Tatsache, dass eben in aller Re-  
gel eine Bergbauberechtigung zugrunde liegt, auf  
deren eindimensionale Ausnutzung die Betriebs-  
planzulassung gerichtet ist, sodass sich das nicht  
mit der Interpretation des „kann“ als Ermessens-  
norm vertragen würde. - Danke.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, vielen Dank  
noch einmal, Herr Professor Kühne. - Was das  
Bergrecht an diesen Stellen betrifft, gibt es ja  
auch Diskussionen, ob das tatsächlich so den  
heutigen Erfordernissen noch entspricht. Ich  
würde jetzt aber sagen, die Diskussion machen  
wir gleich am Schluss weiter. Ich rufe jetzt zu-  
nächst einmal das gemeinsame Papier von BMUB  
und BMWi auf. Wer trägt vor? Herr Hart? - Herr  
Hart trägt vor. Dann bitte sehr, Herr Hart.

**Peter Hart (BMUB):** Herr Brunsmeier, vielen  
Dank. Ich kann es glaube ich, sehr kurz machen;  
denn das meiste, was ich Ihnen zum Inhalt des  
gemeinsamen Papiers von BMUB und BMWi vor-  
tragen könnte, ist auch schon von den Sachver-  
ständigen hier angesprochen worden.

Ich möchte eine Vorbemerkung machen, die uns  
sehr wichtig ist. Für die Bundesregierung ist das  
Ziel wesentlich, den bestmöglichen Standort zu  
finden. Nicht entscheidend ist für uns diese  
Frage, die teilweise in der Diskussion eine große

Rolle spielt, nämlich der formalen Gleichbehand-  
lung von Gorleben mit potenziellen oder theoretischen  
anderen Standorten, die erst noch im Ver-  
fahren identifiziert werden müssen.

Um es noch einmal deutlicher zu sagen: Es sollte  
nicht diskutiert werden, ob wir jetzt nicht in Gor-  
leben Veränderungen des Salzstocks zulassen  
sollen - solche Versuche hat es in der Vergangen-  
heit schon gegeben -, weil wir sie an anderen  
noch nicht feststehenden Standorten derzeit  
nicht verboten haben.

Eine gewisse Sonderrolle Gorlebens ist - auch das  
möchte ich kurz ansprechen - im Standortaus-  
wahlgesetz bereits als Ergebnis des politischen  
Kompromisses und des Faktums, dass es Gorle-  
ben als Erkundungsstandort gab, angelegt. Nach  
§ 29 Abs. 1 Standortauswahlgesetz ist Gorleben  
derzeit der einzige Standort, der in das Verfahren  
von Anfang an einbezogen ist. Er kann allerdings  
sehr früh ausscheiden, und zwar schon mit dem  
Vorschlag des Vorhabenträgers über die zu er-  
kundenden Standorte nach § 13 Abs. 3. Wenn  
Gorleben in diesem Vorschlag nicht enthalten  
sein sollte, ist Gorleben aus dem Verfahren aus-  
geschieden, und die Veränderungssperre, die  
jetzt verlängert werden soll, würde automatisch  
außer Kraft treten. - So viel vorab.

Dann möchte ich als Erstes auf die Frage einer  
Alternative zur Veränderungssperre eingehen.  
Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Interpre-  
tation von § 48 Bundesberggesetz nicht geeignet,  
in gleicher Weise den Standort rechtssicher und  
effizient zu schützen. Rein theoretisch - das ist in  
dem gemeinsamen Papier von BMUB und BMWi  
ausgeführt - käme als Alternative in Betracht, den  
Inhalt der Veränderungssperre in einem formel-  
len Gesetz zu regeln, also praktisch ein Gesetz  
mit dem Inhalt der Veränderungssperre zu erlas-  
sen.

Das bitte ich nur als theoretische Option zu ver-  
stehen, das würde ich Ihnen nicht vorschlagen.  
Das hätte am Standort und in der Region keiner-

lei befriedende Wirkung, wenn man jetzt die Veränderungssperre, die ja gerade vor Ort mit dem Argument angegriffen wird, sie hätte rechtlich keine Ermächtigungsgrundlage, dann noch durch ein wasserdichtes Gesetz ersetzen wollte. Insofern sehen wir also zur Verlängerung der Veränderungssperre keine Alternative. Der Bund ist nach § 29 Standortauswahlgesetz verpflichtet, Gorleben offenzuhalten, und deswegen war auch das Verordnungsvorhaben weiter voranzutreiben, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der Verlängerung der Verordnung zu ermöglichen. - So viel zu Gorleben und zur Frage Alternativen zur Veränderungssperre.

Dann möchte ich zu unserem Kernanliegen kommen. Das ist die Frage der möglichst frühzeitigen Sicherung anderer in Betracht kommender Standorte. Die Ressorts haben hierzu ein Modell geprüft, das auf zwei Instrumente setzt, die an verschiedenen Zeitpunkten ansetzen. Das eine, was wir erwägen, ist vorzusehen, dass an allen Standorten, die der Vorhabenträger für die Erkundung vorschlägt, mit diesem Vorschlag Veränderungssperren erlassen werden. Dazu sind unter den Ressorts noch Detailfragen zu klären; aber im Grundsatz geht die Linie dahin, mit dem Vorschlag des Vorhabenträger sollen an allen Standorten, die vorgeschlagen werden, Veränderungssperren erlassen werden. Das wäre dann auch insofern das einheitliche Instrument zur Sicherung aller Standorte.

Wir haben uns darüber hinaus auch Gedanken gemacht, ob wir zu einem früheren Zeitpunkt schon zu einer Sicherung potenzieller anderer Standorte kommen können, und sind dann ähnlich, wie Frau Rickels es gerade ausgeführt hat, auch dem Zeitpunkt nähergetreten, in dem durch Bundesgesetz die Entscheidungsgrundlagen für das Auswahlverfahren festgelegt werden. Wir haben erwogen, ob eine Regelung getroffen werden könnte, die vorsieht, dass ab diesem Zeitpunkt Anträge auf bergrechtliche Vorhaben an Standorten, die möglicherweise dann nach den Kriterien

vom Vorhabenträger zur Erkundung vorgeschlagen werden, temporär zurückgestellt werden können.

Wir sehen in der Bundesregierung dabei noch viele offene Fragen, und zwar wesentlich mehr als bei der Frage, Veränderungssperren ab dem Vorschlag zu erlassen, die unter den Ressorts noch vertieft geprüft werden müssen. Die Frage ist unter anderem, wie viele Vorhaben, welche Vorhaben und welcher Zeitrahmen davon betroffen sind. Diese Fragen können nicht geprüft werden, solange wir nicht die Kriterien kennen. Eine Entscheidung ist also erst dann möglich, wenn wir wissen, wohin die Reise mit den Kriterien geht, die letztlich in der Kommission noch zu erarbeiten sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt und ist willens, parallel zu den Arbeiten der Kommission die Frage der frühzeitigen Sicherung aller Standorte weiter intensiv mit dem Ziel zu prüfen, eine möglichst frühzeitige Sicherung zu erreichen und auch hierüber zu berichten. Gesetzlich geregelt werden kann das aus unserer Sicht frühestens mit dem Gesetz, mit dem die Empfehlungen der Kommission umgesetzt werden. - Vielen Dank.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Hart. Vielleicht gleich einmal eine direkte Nachfrage von mir: Könnten Sie uns noch einmal den konkreten Zeitplan der Bundesregierung schildern, was jetzt die Umsetzung der Verlängerung der Veränderungssperre betrifft? Wir hatten ja jetzt den Kabinettsbeschluss dazu. Wann ist geplant, es in den Deutschen Bundestag einzubringen, wann ist es im Bundesrat geplant? Bitte erläutern Sie uns gegebenenfalls noch den Zeitplan.

**Peter Hart (BMUB):** In den Bundestag soll die Verordnung nicht eingebracht werden; sie bedarf nur der Zustimmung des Bundesrates, und da ist die Behandlung im Plenum am 8. Mai vorgesehen. Wenn der Bundesrat zustimmen sollte, was ich ja hoffe, dann würde danach das Verfahren

zur Veröffentlichung, also zur Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt, eingeleitet.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gut, vielen Dank. - Gibt es jetzt Fragen direkt an Herrn Hart? Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, da wir ja zurzeit noch keine abschließende Meinungsbildung der Kommission haben und auch fraglich ist, ob bis zum 20. April eine Stellungnahme der Kommission erarbeitet werden kann - ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, dass die Auswertung der heutigen Diskussion innerhalb von knapp sieben Tagen erfolgt - würde, wenn Ihr Zeitplan zum Tragen käme, eine Entscheidung herbeigeführt, bevor überhaupt die Kommission eine Meinungsäußerung getätigt hätte.

Ich hielte es für einen ziemlichen Affront, wenn die Bundesregierung so vorginge, zumal es keinen Zeitdruck gibt. Selbst wenn die Bundesregierung an der Auffassung festhält, dass die Veränderungssperre auch zukünftig notwendig ist, gäbe es, da das Außerkrafttreten der alten erst, glaube ich, Mitte August erfolgt, mindestens noch zwei weitere Bundesratssitzungen, in denen man das beraten könnte. Ich möchte von daher dringend dazu raten, die Gespräche über mögliche Alternativen zu einer Veränderungssperre fortzusetzen und nicht bereits vor einer Meinungsäußerung dieser Kommission in einer so zentralen Frage zu versuchen, Fakten zu schaffen.

Ich halte das für außerordentlich wichtig und möchte an dieser Stelle auch noch einmal auf den Geist des Standortauswahlgesetzes abheben. Das Standortauswahlgesetz hat eine neue Situation geschaffen nach 35 Jahren erbitterter gesellschaftspolitischer Auseinandersetzung. Ein Grundsatz war und ist in § 1 festgehalten, nämlich ein ergebnisoffenes, wissenschaftsbasiertes Verfahren. Deswegen ist auch das, was in § 13 festgehalten wurde, und was ja insbesondere auch diejenigen immer vertreten haben, die an Gorleben festhalten wollten und Gorleben nicht

praktisch als Option frühzeitig ausscheiden lassen wollten, deklariert worden, nämlich die „weiße Landkarte“.

Diese „weiße Landkarte“ findet sich etwas verklausuliert in § 13. Dort ist in Satz 1 praktisch eine Negativauswahl kodifiziert. Es heißt nämlich dort, der gesamte Suchraum, der gesamte potenzielle Raum, der für die Lagerung radioaktiver Stoffe infrage kommt, ist die gesamte Fläche der Bundesrepublik Deutschland; das ist sozusagen die „weiße Landkarte“. Es ist vornehmste und dringlichste Aufgabe der Bundesregierung, sicherzustellen, dass das umgesetzt wird. Dafür vermisse ich nach wie vor einen Vorschlag, und der gehört meines Erachtens auf den Tisch, bevor man wieder auf die alten Instrumente und isolierte Rechtsnormen für einen einzelnen Standort, der damals völlig willkürlich ausgewählt wurde, zurückgreift.

Ich möchte an dieser Stelle dringend an alle Beteiligten appellieren, sich auch klarzumachen, was das psychologisch bedeutet, wenn man an dieser Stelle ausgerechnet wieder die Wege umdreht und zu § 13 und „weißer Landkarte“ nichts auf den Tisch legt, aber eine Verlängerung der Veränderungssperre möglicherweise bereits im Mai anstrebt. Herr Hart, ich glaube, Sie wissen sehr genau, was das auch für das weitere Verfahren bedeutet und wie wichtig es ist, dass Sie einen Vorschlag zu § 13 vorlegen, wie es tatsächlich passieren soll, dass alle potenziell geeigneten Orte in der Bundesrepublik gesichert werden.

Ich will hier nicht noch einmal mit der Geschichte von Gorleben anfangen; aber es gab 1974 ein Suchverfahren, und in diesem Suchverfahren wurden Vorschläge gemacht. Da war Gorleben nicht dabei. Gorleben ist in einer Nacht- und Nebelaktion später ins Verfahren quer reingeschoben worden. Das ist auch der Grund, warum wir über 30 Jahre über diesen Standort gesprochen haben. Jetzt an dieser Stelle das Fass wieder aufzumachen, hielte ich für sehr problematisch.

Vor diesem Hintergrund wäre meine Frage auch noch an Herrn Kühne und Frau Keienburg, welche Vorschläge Sie denn sehen, um tatsächlich dem Ziel, die „weiße Landkarte“ auch rechtlich wirksam werden zu lassen, welche Vorschläge sie sich dazu vorstellen können. Das ist auch vornehmster Handlungsauftrag der Bundesregierung, was hier durch ein Gesetz praktisch untermauert wurde, das sehr große Zustimmung im Bundestag und einstimmige Unterstützung im Bundesrat erfahren hat. Insofern wäre an all diejenigen, die sagen, sie wollen an einer Veränderungssperre festhalten, jetzt einmal die Frage zu richten, was sie als Exekutive tun wollen, um § 13 und die „weiße Landkarte“ umzusetzen und tatsächlich auch sicherzustellen, dass nicht am Ende alle anderen oder mögliche andere Standorte praktisch durch Unbrauchbarmachen ausscheiden.

Dies sage ich auch vor dem Hintergrund, dass Sie, Herr Professor Kühne ja interessanterweise auch auf das Fernstraßengesetz hingewiesen haben. Es ist ja heute in jedem Verfahren, bei dem es zum Beispiel eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt, schlicht und einfach notwendig, dass es eine Alternativenprüfung gibt. Das müssen Sie bei jeder Fernstraße machen, und auch bei jedem anderen Vorhaben, das UVP-pflichtig ist, müssen Sie die Alternativenprüfung auch machen.

Von daher verbietet es sich natürlich hier, plötzlich im Endlagerbereich Lösungen anzugehen, die am Ende eine solche Alternativenprüfung unmöglich machen würden. Auch das ist ein fundamentaler Fehler des gesamten Verfahrens in den letzten 30 Jahren gewesen, der durch das Standortauswahlgesetz geheilt werden kann, wenn man jetzt nicht wieder damit anfängt, die alten Fehler noch einmal zu machen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, vielen Dank. Ich würde vorschlagen, dass wir eben noch einmal sammeln.

(Peter Hart [BMUB]: Darf ich eben kurz, weil ich ja doch direkt angesprochen wurde?)

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Okay. Ja, wann kommt Ihr Vorschlag? Da sind wir ganz gespannt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Am 7. Mai.

**Peter Hart (BMUB):** Herr Wenzel, ich glaube, ich habe versucht, deutlich zu machen, dass wir wirklich ernsthaft alternative Standorte möglichst früh sichern wollen und den rechtlich frühestmöglichen Termin zu finden versuchen. Aber wir können im Moment keinen Gesetzesvorschlag kurzfristig vorlegen. Wir können dies insbesondere dann nicht, wenn wir noch nicht wissen, wie die Kriterien aussehen, die festgelegt werden, wenn ich an die Anwendung dieser Kriterien Einschränkungen bergbaulicher Vorhaben knüpfen will.

Der nächste Punkt, den Sie ansprachen, war, die Bundesregierung sollte jetzt darauf verzichten, etwas zu tun. Nur kurz der Hinweis: Verfahrensmäßig ist die Bundesregierung im Moment nicht am Zuge. Die Verordnung liegt beim Bundesrat. Die Bundesregierung kann also im Moment das Verfahren nicht anhalten.

(Min Stefan Wenzel: Sie haben von Mai gesprochen als Termin! Der Bundesrat würde auch den Juni oder Juli nutzen!)

- Das ist sozusagen eine Entscheidung des Bundesrates, die ich nicht nahelegen würde, aber es wäre eine Entscheidung des Bundesrates. Es sollte nur nicht der Eindruck entstehen, die Bundesregierung könnte jetzt noch den Zeitplan des Verfahrens beeinflussen.

(Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne meldet sich zu Wort)

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wir sammeln erst einmal, Herr Professor Kühne. - Herr Miersch, Herr Zebel und dann Herr Kanitz? - Herr Kanitz nicht, okay. Dann erst die beiden, und dann machen wir noch einmal eine Runde.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Also als Signal, glaube ich, ist das schon notwendig, was Minister Wenzel hier eben dargestellt hat. Das ist ein sehr zentraler Punkt, und Bundesrat und auch Bundesregierung sind gut beraten, alles zu tun, um die Arbeit der Kommission auch sehr sorgfältig mit ihren Beschlüssen zu begleiten. Ich verstehe, dass die Bundesumweltministerin vor dem Hintergrund der jetzt hier auch sehr breit erörterten Rechtslage diese Verlängerung der Veränderungssperre vorgeschlagen hatte und dass dies dem Bundesrat zugeleitet wurde. Ich denke aber trotz alledem, dass wir gerade angesichts der heutigen Debatte und Anhörung doch feststellen müssen, dass hier erstens sehr viel Brisanz in der Frage ist, und dass es zweitens auch sehr viele offene Fragen gibt. Die Frage der Gleichbehandlung muss eigentlich eine der zentralen vertrauensbildenden Fragestellungen sein.

Vor dem Hintergrund, dass scheinbar auch bis August dort nichts Negatives droht, kann insofern der Appell der Kommission - wir werden das ja am Montag auch noch einmal in der großen Kommission beraten - nur dahin gehen, hier alles zeitlich auch auszuschöpfen, um nicht die Arbeit der Kommission und die Beratungen der Kommission zu desavouieren.

Nach meiner Auffassung ergibt sich jetzt nach dem, was Herr Hart gesagt hat, für mich zum Beispiel eine sehr zentrale Frage an Sie, Herr Professor Kühne. Sie haben in Ihrer Stellungnahme nicht auf § 29 Standortauswahlgesetz abgestellt. Wenn ich es richtig verstanden habe, ergänzen Sie, Herr Hart - deswegen also meine Frage an beide - die allgemeinen Ausführungen, die Herr Professor Kühne gemacht hat, indem Sie sagen, die Tangierung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, leiten Sie aus § 29 Standortauswahlgesetz ab.

Mit der anderen Frage juristisch verbunden ist aber das, was Herr Minister Wenzel dargestellt hat: § 13 ist ja ebenso ein deutlicher Ausdruck des Bundesgesetzgebers, eigentlich von einer „weißen Landkarte“ auszugehen. Als Gorleben-Eigentümer, sage ich einmal - Sie wissen, was ich

damit meine - würde ich mich dann schon fragen: Lieber Bundesgesetzgeber, was gilt denn nun? Auf der einen Seite sagt ihr immer „weiße Landkarte“, auf der anderen Seite sagt ihr aber: „so ganz durch § 29 dann doch nicht“.

Also meine zentrale auch verfassungsrechtliche Frage bleibt dabei - das will ich in den nächsten Monaten hier in dieser Kommission auch beraten wissen, inwieweit wir verfassungsrechtlich vor dem Hintergrund der politischen Ausführung, Gorleben wird so behandelt wie alle anderen potenziellen Standorte, also „weiße Landkarte“, diese Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vornehmen können. Das ist für mich verfassungsrechtlich eine der zentralen Fragen.

Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, wie das Umweltministerium es jetzt dargelegt hat, ist doch die politische Notwendigkeit, also der Appell an die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber umso größer, zu sagen, wenn wir faktisch eine Ungleichbehandlung dann vornehmen müssen, wir aber den politischen Willen haben, gleich zu behandeln, dass wir über Alternativen und Gesetzesänderungen, Gesetzesergänzungen ganz dringend reden müssen und nach meiner Auffassung auch die Zeit bis Juli genutzt werden muss, mit der Kommission zu überlegen, wie man gegebenenfalls parallel zur Beschlussfassung des Bundesrates auch einen Appell an den Bundesgesetzgeber geben kann, diese Gleichbehandlung vorzunehmen, vielleicht nicht eine Gleichbehandlung zu 100 Prozent - das verstehe ich schon - aber zumindest den bundesgesetzlichen Willen.

Deswegen meine Frage auch noch einmal an die beiden Sachverständigen Keienburg und Kühne, welche Alternativen sie uns dort vielleicht auch mit auf den Weg geben können, um das Umweltministerium, das ja durchaus zusammen mit dem Wirtschaftsministerium signalisiert hat, daran auch arbeiten zu wollen, zu unterstützen.

(Peter Hart [BMUB]: Ich wollte so nicht verstanden werden!)



**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Zdebel.

**Abg. Hubertus Zdebel:** Danke, Herr Vorsitzender. - Da kann ich eigentlich nahtlos anschließen. Meines Erachtens ist heute Folgendes deutlich geworden: Wenn es zu einer Verlängerung der Veränderungssperre kommt, und dies möglicherweise schon im Mai im Bundesrat - auch ohne Beteiligung des Bundestages im Übrigen; das möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal anmerken -, dann bewegen Sie sich für mich relativ stark an der Schmerzgrenze, was die weitere Zukunft und Perspektive dieser Kommission angeht, weil das meines Erachtens eine der Schlüsselfragen ist, um die es geht: die Gleichbehandlung zumindest eines Standortes, der als einziger im Standortauswahlgesetz festgeschrieben worden ist, § 29 - darauf ist ja auch schon mehrmals hingewiesen worden -, und quasi die Frage, ob dann, wenn nicht gleichzeitig ein belastbarer Weg aufgezeigt wird, wie die anderen möglichen Standorte zeitnah ebenfalls mit einer Veränderungssperre belegt werden können, zumindest der umgekehrte Weg beschritten werden soll - damit sind wir nämlich wieder beim Standortauswahlgesetz -, den § 29 grundsätzlich infrage zu stellen, den wir als Linke ja sowieso nie wollten, um das an dieser Stelle auch noch einmal sehr deutlich zu betonen. Das war ja einer der entscheidenden Gründe, wieso wir damals im Bundestag das Standortauswahlgesetz abgelehnt haben, wie Sie sich vielleicht erinnern werden.

Vor diesem Hintergrund bewegt sich die Kommission da in einem sehr schwierigen Bereich, weil meines Erachtens ein Neustart und eine wirkliche Konsenssuche nur gelingen können, wenn der Standort Gorleben ausgeschlossen wird; denn dieser Standort ist politisch verbrannt und auch aus geologischen Gründen extrem fragwürdig. Herr Wenzel hat gerade noch einmal ausführlicher ausgeführt, wo die Probleme mit Gorleben liegen und wie der Standort zustande gekommen ist. Vor diesem Hintergrund glaube auch ich, dass wir diese Frage in der Kommission noch einmal grundsätzlich aufgreifen müssen: Wie kann man denn tatsächlich eine wirkliche

Gleichbehandlung, also eine wirkliche „weiße Landkarte“, herstellen?

In diesem Zusammenhang steht dann tatsächlich auch noch einmal meine Frage hinsichtlich der teilweise unterschiedlichen Bewertung - das habe ich nämlich auch so empfunden -, quasi das Abheben nicht auf § 29. Herr Hart hat das sehr deutlich damit begründet, dass das BMUB und auch das BMWi eigentlich gar keine Alternative haben, weil § 29 im Standortauswahlgesetz quasi eben genau das vorschreibt. Das habe ich bei Ihnen, Herr Kühne, oder bei den anderen so auch nicht gehört. Da hätte ich eigentlich noch einmal die Frage dazu, wie Sie es denn bewerten würden, wenn der § 29 im Standortauswahlgesetz nicht drin wäre. Das ist eigentlich meines Erachtens die letztlich entscheidende Frage.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Kanitz, ich würde vorschlagen, wir machen eine kurze Beantwortungsrunde. - Frau Keienburg, Herr Professor Kühne.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Ja, Herr Vorsitzender, gerne. Das ist natürlich ein Strauß von Vorträgen, aber im Kern geht es um das Problem: Wird Gorleben besser behandelt, ungleich behandelt? Was resultiert aus der ursprünglich von Herrn Wenzel als willkürlich genannten Festlegung auf Gorleben, jedenfalls einer Festlegung, die nicht in einem Auswahlverfahren erfolgt ist?

Ich hatte meinen Vortrag auch an § 29 Abs. 2 S. 3 orientiert. Danach ist der Standort Gorleben offenzuhalten, und das unter Gewährleistung aller rechtlichen Möglichkeiten. Als Jurist muss man sich ja an den Gesetzen orientieren. Das steht zunächst einmal im Standortauswahlgesetz drin, und daraus ergibt sich meines Erachtens, dass für den Standort Gorleben alle Sicherungsinstrumentarien zu ergreifen sind, die sinnvoll sind. Welche das sind, haben wir diskutiert. Ich glaube, es besteht Einigkeit, dass es jedenfalls derzeit kein adäquates Sicherungsinstrumentarium im Ver-

gleich zu einer Veränderungssperre gibt. Alle anderen denkbaren Varianten leiden gewisse Mängel im Vergleich zur Veränderungssperre.

Aus § 29 - ja, das ist so - ergibt sich ein systemimmanenter Unterschied, wenn man Gorleben im Vergleich zu anderen Standorten betrachtet. Das resultiert einfach daraus, dass Gorleben als Standort bekannt ist und deshalb für diesen Standort auch die Veränderungssperre jetzt schon in Betracht kommt - es gibt ja eine -, also die Verlängerung der Veränderungssperre. Für andere Standorte ist es natürlich sinnvoll, wenn nicht gar eminent von Bedeutung, Sicherungsmechanismen ebenfalls so früh wie irgend möglich zu ergreifen. Ich fürchte nur, dass wir alle noch nicht die Lösung haben, wie das möglich ist, bevor - Herr Gaßner sagte es völlig zutreffend - die Standorte als solche von dem Vorhabenträger benannt sind. Es geht hier nicht um Standortregionen, sondern um Standorte, weil Veränderungssperren konkrete Plangebiete erfordern.

Die Kriterien, die zuvor festzulegen sind, werden, so fürchte ich, für ein derartiges Sicherungsinstrumentarium nicht ausreichen, denn sie lassen ja wahrscheinlich immer noch Spielraum offen. Nun soll dieser Spielraum auch bei den Bergbehörden angesiedelt werden, dass sie immer, bei jedem bergrechtlichen Antrag, sozusagen inzident prüfen müssen: Könnte das ein Endlagerstandort sein oder nicht? Ich glaube, damit überfordern wir auch die Bergbehörden, ohne ihnen jetzt irgendwie zu nahe treten zu wollen. Aber das würde dadurch, glaube ich, ein noch viel schwierigeres Verfahren werden.

Zur Sicherung anderer potenzieller Standorte so schnell wie irgend möglich: Die Sicherung Gorlebens auf Grundlage des § 29 StandAG ist meines Erachtens jetzt erforderlich. Unabhängig davon, wie der Standort Gorleben zustande gekommen ist, ist es ja noch ein zu untersuchender Standort, und solange nicht klar ist, dass er auszuschließen ist, ist es immer noch denkbar, dass er sich als der beste Standort erweisen sollte. Ich glaube, das sollte doch das Interesse sein, den besten

Standort zu finden, und wenn er dann Gorleben heißt, was ich nicht ansatzweise beurteilen kann, dann müsste es auch Gorleben sein können, und von daher ist die Sicherung von Gorleben derzeit erforderlich.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Professor Kühne.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Es sei ganz kurz auf Herrn Minister Wenzel geantwortet, weil ich direkt angesprochen war: Ich möchte nicht so verstanden werden, als hätte ich mich gegen das Prinzip der „weißen Landkarte“ ausgesprochen. Alle Standorte sind gleichberechtigt. Es geht um dieses Sonderproblem der Sicherung, nicht um das Hauptproblem, nämlich die Auswahl des Standortes. Da sind Gorleben und alle anderen völlig gleichberechtigt. Insofern würde ich das also nicht als Verdrängung des Prinzips der „weißen Landkarte“ sehen.

Zweiter Punkt: Meine Ausführungen schließen nicht aus - ja, ich möchte sogar dazu ermuntern -, Sicherungsinstrumente für die anderen Standorte zu finden. Das verträgt sich sehr gut, eine Veränderungssperre für Gorleben und intensive Arbeit an der Suche nach Sicherungsinstrumenten auch für die anderen, in die dann unter Umständen, wenn sie gefunden sind, Gorleben eingehen kann. Es geht also unter Umständen nur um ein zeitliches Delta, und auf dieses zeitliche Delta waren meine Ausführungen bezogen: Am Ende wäge ich die Ungleichbehandlung, die in diesem zeitlichen Delta liegt, auf der einen Seite gegen die materielle Sicherung ab, grundrechtsgestützt, dass wir alles tun, um zu einem Standort zu kommen. Nichts anderes habe ich sagen wollen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Ja, vielen Dank. - Es geht mir nicht um eine Frage an die Experten, sondern so ein bisschen um die Einschätzung der Vorträge und dessen, wo wir gerade stehen. Alle sagen, es ist ziemlich klar, dass alles unklar ist. Ich meine,

die Anhörung war sehr klar, und sie war sehr klar in der Aussage, es gibt keine Alternative zur Gorleben-Veränderungssperre, zur Sicherung des Standortes Gorleben und sozusagen dazu, dass wir den Gesetzesauftrag an dieser Stelle erfüllen müssen. Das ist Punkt eins.

Punkt zwei ist, sozusagen ins Stammbuch geschrieben und als Hausaufgabe, zu überlegen, welche alternativen Möglichkeiten der Sicherung potenzieller anderer Standorte es gäbe, wobei alle Experten einhellig gesagt haben, das wird wahrscheinlich erst zu einem Zeitpunkt möglich sein, da wir hinreichend spezifisch wissen, um welche Standortregionen oder sozusagen konkretere Standorte es sich möglicherweise obertägig handeln könnte; da sieht das Gesetz ja sozusagen auch etwas ganz Klares vor.

Herr Wenzel hat vor längerer Zeit schon eine Tischvorlage zum Thema Berggesetz und der Frage hereingereicht, ob das ausreichend ist oder nicht. Das ist übereinstimmend sozusagen sowohl seitens des Ministeriums als auch der Experten als nicht ausreichend dargestellt worden. Insofern haben wir uns heute nicht zum ersten Mal mit dem Thema beschäftigt. Deswegen kann ich nicht verstehen, warum wir wiederum in dieser Runde zusammensitzen und sagen, bitte, lieber Bundesrat, schieb doch über den Mai hinaus.

Ernsthaft, da bin ich jetzt auch echt ein bisschen verärgert. Ich kann es verstehen, dass man das sozusagen aus interessierten Kreisen wünscht. Aber für mich gibt es überhaupt gar keinen Anhaltspunkt aus dieser Anhörung oder aus irgendwelchen anderen Fachgesprächen, die darauf schließen lassen, dass es eine Alternative zum jetzigen Zeitpunkt zur Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung gibt. Darüber hinaus äußere ich noch einmal den Auftrag an alle Experten, uns sozusagen etwas anderes vorzuschlagen. Aber das habe ich weder heute gehört, noch habe ich das in den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes Niedersachsen gehört, noch mit anderen Experten.

Deswegen können wir uns das gerne ins Stammbuch schreiben; das führt aber jedenfalls nichts dazu, dass wir zu einer Alternative zu Gorleben zum jetzigen Zeitpunkt kommen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Das war jetzt schon fast eine Zusammenfassung aus Ihrer Sicht, ein bisschen früh, weil ich glaube, wir haben noch ein paar Punkte offen, über die wir noch einmal diskutieren müssen. Ich würde mit Blick auf Ihren Beitrag jetzt, Herr Kanitz, vielleicht einmal ein kleines Zwischenfazit versuchen, wo sozusagen Linien sind, um die wir uns kümmern müssen, unabhängig von einzelnen Einschätzungen.

Ich denke, wir müssen uns mit dem Verhältnis von Kommission zur Bundesregierung beschäftigen; darüber müssen wir uns klar werden. Meines Erachtens müssen wir da eine Vorbereitung für die Kommissionssitzung am 20. April machen, weil dort ein Beschlussvorschlag auf der Tagesordnung steht, wo wir uns ja in gewisser Weise dann auch vorbereiten müssen, was dort als Beschlussvorschlag erarbeitet werden soll. Ich denke, da müssen die Ergebnisse aus der heutigen Diskussion entsprechend mit einfließen.

Ich meine, das Themenfeld eins wäre das Verhältnis der Kommission zur Bundesregierung. Herr Hart hat dankenswerterweise die Zusage gemacht - ich nenne es jetzt einmal so, Herr Hart -, dass die Bundesregierung dort auch bereit ist, auf dem Wege zu arbeiten, dort weiter voranzukommen, was Alternativen betrifft. Insofern glaube ich, dass da durchaus die Möglichkeit besteht, dass die Kommission sich noch einmal sehr deutlich dazu äußert.

(Peter Hart [BMUB]: Alternativen für die Sicherung anderer Standorte!)

- Genau. Da wollen wir - -

(Peter Hart [BMUB]: Ich will nicht so verstanden werden, als hätte ich von Alternativen zur Veränderungssperre gesprochen!)

Da wollen wir noch konkreter werden, als das bisher vorliegt, und insofern, denke ich, sollten wir das positiv aufgreifen und auch die konkrete Situation der Kommission ins Verhältnis zu den dort ablaufenden Vorgängen setzen. Ich glaube, das ist noch einmal ganz wichtig als ein Punkt.

Der zweite Punkt: Ich glaube, es geht auch kein Weg daran vorbei, dass wir uns mit dem Themenfeld Gleichbehandlungsgrundsatz, „weiße Landkarte“, auseinandersetzen müssen. - Herr Kanitz, das tut mir leid; aber an dem Punkt, glaube ich, wird viel von uns erwartet, dass wir dafür sorgen, dass daran gearbeitet wird und dass wir dafür entsprechende Vorschläge machen.

(Abg. Steffen Kanitz: Kein Problem!)

Dieses Stichwort „weiße Landkarte“, Gleichbehandlungsgrundsatz, wäre für mich das zweite Themenfeld.

Das dritte Themenfeld - ich glaube, es ist auch noch einmal ganz interessant, vielleicht noch einmal vertiefend darauf zu schauen - ist der Haupt Hinweis, der hier immer kommt, mögliche andere Standorte wären nicht hinreichend konkret, weil die Kriterien der Kommission noch nicht vorliegen. Insofern wäre, wenn wir dort weiter vorankommen wollen, auch sozusagen alles, was die Erarbeitung, die Erstellung solcher Kriterien betrifft und es beschleunigt, dass die frühzeitiger vorliegen, ja auch dort sehr hilfreich, also die Arbeit an diesen Kriterien, deren frühestmögliche Vorlage und ausreichende Konkretisierung, sodass sie dann den heutigen Problemen, die wir damit haben, dass sie nicht hinreichend konkretisiert sind, entgegenwirken können.

Das sind drei Themenbereiche, die wir für die Vorbereitung der Beschlussfassung der Kommission mit im Auge haben sollten.

Ich habe aber noch eine ganz konkrete Frage an Herrn Professor Kühne. Sie haben in Ihrem Punkt VI. sehr auf die Verantwortung des Bundes

abgehoben, sozusagen im Sinne der Besorgnisvorsorge jetzt auf dieser Veränderungssperre zu bestehen und diese jetzt zu verlängern. In der Abwägung mit anderen Möglichkeiten, in der Besorgnis, für den Schutz der Menschen eine Atommülllagerung zu finden, ginge diese im Moment vor; so habe ich sie verstanden, dass sie also vorrangig zu behandeln ist.

Die konkrete Frage an Sie wäre aus meiner Sicht: Was würde denn passieren mit Blick auf die Vorsorge der Besorgnis, wenn die Verlängerung der Veränderungssperre einer rechtlichen Überprüfung nicht standhielte, was ja durchaus zumindest einmal in Gedanken aufgegriffen werden sollte? Wie stellen Sie sich also vor, wie dieser Besorgnisgrundsatz des Bundes erledigt werden kann, wenn die Verlängerung der Veränderungssperre rechtlich nicht durchkommt und rechtlich gekippt wird? Wie wäre dann der Besorgnisgrundsatz des Bundes zu sehen, und mit welchen Instrumenten würden Sie dann sozusagen dem Bund sagen wollen, können, müssen, wie er jetzt dies sozusagen absichern soll? Da würde mich einmal interessieren: Wenn es, rechtlich gekippt, keine Veränderungssperre gibt, wie können wir denn dann vorgehen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Mir sind keine Gesichtspunkte bekannt, welche jetzt die Veränderungssperre infrage stellen würden, und wenn sie rechtlich angegriffen wird und durch irgendwelche Entscheidungen unwirksam wird, dann müsste eine veränderungssperrenähnliche Lage in einer einwandfreien Form gesichert werden. Insofern ist das etwas, was ich als Cura posterior bezeichnen würde. Ich würde jetzt nicht aus der hohlen Hand heraus auf solche Eventualitäten hin Vorstellungen entwickeln. Das müsste einer reiferen Überlegung überlassen bleiben.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Könnten Sie die einwandfreie Form noch einmal ein bisschen konkretisieren?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:**  
Bitte?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Sie sprachen von einer einwandfreien Form. Könnten Sie das noch einmal ein bisschen konkretisieren?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja, die ist mir im Moment nicht bekannt, und ich sehe auch angesichts der bisher jedenfalls nicht angegriffenen Veränderungssperre keinen Anlass, darüber vertieft nachzudenken.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Okay, vielen Dank. - Ich habe jetzt auf der Rednerliste Herrn Zdebel, Herrn Wenzel, Herrn Gaßner und Herrn Fischer. - Bitte schön.

**Abg. Hubertus Zdebel:** Herr Vorsitzender, ich würde nur einen Punkt zu Ihren Ausführungen ergänzen wollen. Ich glaube schon, dass wir an dieser Stelle natürlich noch einmal verschärft über die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes nachdenken müssen, weil es auch Aufgabe der Kommission ist, die Evaluierung vorzunehmen. Wenn sich jetzt herausstellen sollte, dass quasi die Veränderungssperre mehr oder weniger alternativlos ist, um den Standort Gorleben zu sichern, auch vor dem Hintergrund des § 29 - - Das Land Niedersachsen sieht das ja anders, dass es eben auch ausreichen würde mit dem Berggesetz. Das wäre ebenfalls eine Frage, die man dann auch noch einmal genauer prüfen müsste, glaube ich.

Ich muss das, was ich da heute gehört habe, teilweise mit Tischvorlagen und mündlichen Vorträgen, auch erst einmal sacken lassen. Das werde ich sicherlich dann im Nachgang zur heutigen Sitzung für mich selber noch einmal auswerten. Insofern glaube ich, dass wir da heute ohnehin nicht am Endpunkt sein können, was das Ganze angeht. Ihnen wird es wahrscheinlich genauso gehen, dass Sie das auch erst noch einmal sacken lassen wollen.

Ich glaube aber schon, dass man, wenn man da wirklich eine „weiße Landkarte“ haben will und diese Landkarte so offensichtlich nicht herstellbar ist, wenn die Veränderungssperre kommt, dann verschärft über die Evaluierung des Gesetzes, insbesondere über den ominösen § 29, diskutieren muss. Das ist dann meines Erachtens ein entscheidender Punkt, und da agieren Sie, glaube ich.

Da muss man sich, meine ich, auch im Klaren sein - ich habe das gerade schon einmal gesagt -: An dieser Stelle ist eine Schmerzgrenze, weil meines Erachtens die ganze Glaubwürdigkeit der Kommission mit dem Umgang mit dem Standort Gorleben steht und fällt. Wenn das nicht vernünftig geklärt wird, dann droht meines Erachtens eben auch das Scheitern dieser Kommission. Das sage ich hier an dieser Stelle schon einmal sehr deutlich.

Wir werden sicherlich auch noch einmal darüber nachdenken, ob es einen Weg gibt, dies auch noch im Bundestag zu thematisieren, weil ich, ehrlich gesagt, bei einer so entscheidenden Frage, bei einer Verlängerung einer Veränderungssperre bei dem Standort Gorleben, schon meine, dass es das Mindeste ist, dass das noch einmal in der Kommission nächste Woche grundlegender besprochen werden muss.

Auf der anderen Seite stellt sich mir da durchaus die Frage, ob es nicht auch sinnvoll sein kann. Dann soll es der Bundestag doch mit einer bestimmten Mehrheit bekräftigen, und dann bin ich einmal sehr gespannt, wie die Mehrheit im Bundestag dazu aussehen wird.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Zum einen noch einmal, Herr Kanitz: Die Auffassung, es hätte hier keine Alternativen zu einer Veränderungssperre gegeben, teile ich ausdrücklich nicht.

Wir haben damals sehr lange über den § 29 gesprochen. Am Ende haben wir im Bundesrat zugestimmt und haben den § 29 auch akzeptiert. Wir haben auch einen Hauptbetriebsplan erlassen, der sicherstellt, dass die Offenhaltung erfolgt, und wir haben darüber hinaus den § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz. Meines Erachtens bekommt er mit dem Beschluss des Standortauswahlgesetzes auch noch einmal eine andere Bedeutung, das eben erstens „weiße Landkarte“ sagt - die gesamte Bundesrepublik ist potenzieller Suchort - und das zweitens mit dem § 29 aber auch „Offenhaltung“ sagt.

Das sind also drei Hosenträger. Sie sagen jetzt, Sie brauchen einen vierten Hosenträger. Das kann ich nicht nachvollziehen. Ich glaube, drei Hosenträger reichen an dieser Stelle.

Deswegen sind wir der Auffassung, dass wir keine zusätzliche Veränderungssperre brauchen, dass wir aber eine Regelung brauchen, die § 13 Abs. 1 und die „weiße Landkarte“ tatsächlich konkretisiert. Ich war nicht derjenige, der die „weiße Landkarte“ bemüht hat, weil wir in Niedersachsen immer das Gefühl hatten, auf dieser „weißen Landkarte“ ist ein schwarzer Fleck. Aber ich erwarte jetzt, dass diejenigen, die für die „weiße Landkarte“ eingetreten sind, diese Landkarte auch konkretisieren, und zwar legislativ und exekutiv. Das steht aus, und deswegen würde meines Erachtens auch nichts dagegen sprechen, jetzt die entsprechenden Formulierungen einmal seitens der Bundesregierung auf den Tisch zu legen, die geeignet wären, die „weiße Landkarte“ auch erfahrbar und lebbar zu machen. Das wäre mein Wunsch, und ich glaube, das wird uns alle gemeinsam weiterbringen.

Von daher auch noch einmal meine Frage an Frau Keienburg und Herrn Professor Kühne, ganz konkret: Sehen Sie angesichts der Vorgaben im Fachplanungsrecht, zum Beispiel zum Fernstraßenbau, zum Luftverkehrsrecht, zum Abfallrecht, zur Bauleitplanung und im UVP-Recht, was alles die Alternativenprüfung kennt, eine Möglichkeit,

heute noch von der Alternativenprüfung ernsthaft abzuweichen, und das gerade in einem Bereich wie diesem? Das wäre meine Frage, auf die ich gerne noch einmal eine Antwort hätte.

Zweitens noch einmal die Frage: Hat § 48 Abs. 2 nach Ihrer Auffassung nach Erlass des Standortauswahlgesetzes mit § 29 hier nicht auch eine neue Bedeutung, die berücksichtigt werden muss?

Zum Dritten gab es ja den Vortrag, dass Sie sagten, bestimmte Tätigkeiten seien von § 48 Abs. 2 nicht erfasst, und zwar Tätigkeiten, die nicht zulassungspflichtig sind. Sie hatten da zum Beispiel auf Erdwärmavorhaben, oberflächennahe Geothermie, abgehoben. Das sind ja in der Regel Vorhaben, die nicht tiefer als 100 Meter greifen. Die Veränderungssperre würde ja in diesem Bereich da oberhalb auch nicht umfassen, zwischen 50 und 100 Meter. Auch der Tunnel, der hier jetzt als Ausnahme noch einmal ins Feld geführt wurde, gehört meines Erachtens zu all den Punkten, die auch von der Veränderungssperre nicht erfasst worden wären. Deswegen glaube ich, dass das nicht dafür herhalten könnte, den § 48 Abs. 2 hier nicht als mögliches Regelungsinstrument heranzuziehen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie darauf noch einmal aus fachlicher Sicht eingehen könnten.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wir sammeln noch. - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Ich wollte zunächst die Gemeinsamkeit unterstreichen, dass die Sachverständigen und auch das BMUB als einen wichtigen Anknüpfungspunkt den § 13 Abs. 3 sehen.

Den § 13 - ich würde den Vorsitzenden bitten, dies in die Zusammenfassung für den kommenden Montag mit aufzunehmen - kann man in verschiedene Phasen gliedern. Die erste Phase ist tatsächlich die „weiße Landkarte“. Die zweite Phase ist, fachtechnisch zusammengefasst, als

Negativkartierung zu sehen; das ist der Ausschluss der ungünstigen Gebiete. Die dritte Phase ist die Positivkartierung. Das ist die Bestimmung der Gebiete, die möglicherweise günstig sind. Die vierte Phase ist dann der Vorschlag zu den obertägigen Standorten.

Ab der Festlegung der obertägigen Standorte besteht Konsens im Raum, dass eine Sicherung erforderlich ist, denn niemand wird in der Bundesrepublik Deutschland obertägige Standorte identifizieren wollen und dann Planungssituationen aufkommen lassen, in denen diese Standortvorauswahl, sage ich einmal vorsichtig, „overruled“ werden kann.

Also ist die verfeinerte Herausforderung für uns, zu bestimmen: Gibt es Möglichkeiten, an den vorgelagerten Phasen anzuknüpfen? Dafür ist möglicherweise die „weiße Landkarte“ tatsächlich als ein Sicherungsgebiet, die gesamte Bundesrepublik Deutschland als ein Planungsgebiet, ein bisschen groß.

Das wäre jetzt eine Vertiefung, die ich hier nicht mit den Gutachtern besprechen wollte, weil sie darauf auch nicht vorbereitet sind. Aber uns würde ich gerne ins Programm schreiben, zu überlegen, ob die Negativkartierung oder die Positivkartierung nicht doch genügend ist, ein Planungsgebiet auch im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes festzulegen. Sie hatten es gesagt; ich bin jetzt auch nicht darauf vorbereitet, zu bestimmen, ob das Planungsgebiet im Sinne des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz parzellenscharf sein muss, ja oder nein.

Auch Herr Hart hat sich da noch offengehalten, zu überlegen, wie weit dann nach dem Programm des § 4 Abs. 5 Standortauswahlgesetz etwas passieren kann. Sie haben das hier aufgenommen; aber Sie haben es noch nicht vertieft. Genau das steht aber an. Wir brauchen eine klare Aussage, ob dies vor dem § 13 Absatz 3 möglich ist, weil ich noch einmal festhalten möchte: Ich glaube, niemand wird übertägige Standorte identifiziert sehen wollen, die dann nicht gesichert werden.

Auf diesem Weg würden wir natürlich noch einmal kennenlernen, von welcher zeitlichen Dimension wir sprechen, weil das Standortauswahlgesetz momentan vorsieht - man sollte nicht jede gesetzliche Festlegung, die mit Endlagern verbunden sind, als relativ ansehen -, dass die untertägigen Standorte 2023 festgelegt sind. Also haben wir einen relativ überschaubaren Zeitraum.

Für diesen Zeitraum würde ich gern die Sachverständigen einschließlich Frau Rickels noch einmal befragen. Sie haben aus meiner Sicht eine sicherlich juristisch haltbare Positionierung zu § 48 Abs. 2 eingenommen, die sagt: Die Frage, was als öffentliches Interesse eingesetzt werden kann, ist jedenfalls nicht so sicher wie das absolute Verbot einer Veränderungssperre. Wie wäre Ihr Urteil aber jetzt, wenn Sie subsumieren würden, wenn wir also nicht rechtsnormgemäß die Unterschiedlichkeit zwischen Verbotsnorm und der Frage des öffentlichen Interesses bzw. einer möglichen Entscheidung abstrakt fällen, sondern wie wäre Ihre Überlegung, bezogen auf das öffentliche Interesse, wenn heute Graf Bernstorff - der Name ist zwar nicht gefallen - sagte, ich möchte dort weiter Salz abbauen? Würde er ohne Veränderungssperre durch den § 48 Abs. 2 durchkommen, oder wäre der § 48 Abs. 2 nicht eine klare Möglichkeit, dieses Salzabbauvorhaben zu stoppen? - Sie hören an meiner Frage, dass ich da durchaus noch offen bin und es, wie gesagt, nicht nur rechtstheoretisch haben wollte.

Bei einem Dritten wäre mir Ihr Urteil auch noch einmal sehr wichtig. Das ist in verschiedener Weise angesprochen worden; jeder hat es ein bisschen anders formuliert. Ich versuche es auch in meinen Worten noch einmal zu machen. Wie sieht es mit der Gleichbehandlung des Grafen aus? Es geht um folgende Frage: Ist die Tatsache, dass Gorleben momentan eine andere Sicherung erfährt als nicht bekannte Standorte - Frau Keienburg hat auf bekannte abgestellt -, eine ausreichende Rechtfertigung für die Situation mit der Veränderungssperre, oder ist es - das würde ich gerne noch einmal von Ihnen hören - doch der

§ 29, der das eigentlich rechtfertigt? Ist der § 29 die entscheidende Grundlage für die Veränderungssperre, oder wäre eine Veränderungssperre auch möglich, wenn es den § 29 nicht gäbe, weil man sagte, dieser Standort ist eben bekannt, und der andere Standort ist nicht bekannt?

Also, es geht nicht nur um die Sicherung im Sinne einer Gleichbehandlung von Standorten untereinander, sondern - darauf hat Herr Miersch sehr intensiv abgehoben - es geht hier auch um eine Frage der Gleichbehandlung potenzieller Bergbauberechtigter, also darum, ob die potenziell Bergbauberechtigten hier nicht ungleich behandelt sind, weil der eine ein etwas konkreteres Salzabbauvorhaben schon durch den Instanzenzug gebracht hat, während andere eben noch gar nicht berührt sind, weil sie nicht berührt sein können; das ist völlig offenkundig.

Einerseits zielte meine zweite Frage auf Subsumierung und § 48 Abs. 2. Meine dritte Frage ist diese verfassungsrechtliche Frage von Herrn Miersch, noch einmal angereichert um die Fragestellung: Würde eine Prüfung auch standhalten, wenn es den § 29 nicht gäbe? Das war unter anderem die Frage von Herrn Minister Wenzel und auch von Herrn Zdebel.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Fischer, erlauben Sie, dass jetzt erst einmal konkret geantwortet wird? Ich glaube, das waren sehr konkrete direkte Fragen. Insofern würde ich jetzt erst einmal unsere drei Expertinnen und Experten bitten, auf die konkreten Fragen von Minister Wenzel und Herrn Gaßner zu antworten.

(Zuruf: Wer fängt an?)

In der gleichen Reihenfolge. Frau Keienburg.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Ja, ich will versuchen, alle Fragen abzuarbeiten. Wenn es mir nicht gelingt, dann erinnern Sie mich an etwas, was ich vielleicht vergessen haben sollte. Ich versuche, es der Reihenfolge nach zu machen, wie ich es mir notiert habe.

Herr Wenzel, Sie haben begonnen mit der Alternativenprüfung, haben darauf hingewiesen, dass heute natürlich viele Projekte einer Alternativenprüfung unterliegen, und werfen dem Standort Gorleben vor, dass er jedenfalls bisher keiner Alternativenprüfung unterzogen worden ist, was natürlich richtig ist. Rein rechtlich gesehen, ist es so, dass Alternativenprüfungen nur dort erforderlich sind, wo es gesetzlich geregelt ist. Das ist im Fachplanungsrecht der Fall, das ist bei manchen Vorhaben der Fall, die eine UVP erfordern, aber nicht bei allen. Bitte glauben Sie nicht, dass eine UVP mit einer Verpflichtung zur Alternativenprüfung gleichbedeutend ist; das ist nicht so.

Von daher kann ich einen derartigen Grundsatz, heute sind Alternativenprüfungen gang und gäbe, so nicht aufmachen. Unabhängig davon ist ja eine Alternativenprüfung, was die Endlagerung angeht, jetzt gerade mit dem Standortauswahlgesetz groß angelegt. Aber ich bin bisher davon ausgegangen und glaube eigentlich, dass auch Sie das wollen, dass eine Sicherung von Standorten auch schon möglich sein muss, bevor eine Alternativenprüfung durchgeführt worden ist; denn wir alle haben doch ein Interesse daran, dass alle Standorte, die in die Standortauswahl hineinkommen - das ist Teil der Prüfung, aber lange nicht das Ende der Alternativenprüfung - und, wenn Sie so wollen, gewillkürt aufgefunden werden, natürlich auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien, gesichert werden.

Ich glaube, Konsens ist, wir suchen nach einem Sicherungsinstrumentarium vor einem Abschluss der Alternativenprüfung, nämlich vor einem Abschluss des Standortauswahlverfahrens.

Zu § 48 Abs. 2 war, glaube ich, Ihre Frage, ob denn die Tatbestände, die nicht unter das Bundesberggesetz fallen, überhaupt wirklich beachtenswert wären. Sie sprachen die Erdwärmegegewinnung an. Nur, um das noch einmal festzuhalten: Es gibt gewisse Bodenschätze, die vom Bundesberggesetz nicht erfasst sind; sie können also nicht unter § 48 fallen. Das gilt zum Beispiel



auch für Ton, der nicht für die Feuerfest-Industrie geeignet ist. Dann sind gewisse Tatbestände erfasst, die sich zwar auf Bodenschätze beziehen, die vom Bundesberggesetz erfasst sind, Erdwärme, die aber nur für Vorhaben im Bereich eines bestimmten Grundstücks genutzt werden.

Das ist typischerweise diese Einfamilienhaus-Erdwärmegewinnung, wobei es durchaus auch eine Erdwärmegewinnung für ein Hochhaus sein kann. Entscheidend dafür, dass das Bundesberggesetz nicht einschlägig ist, ist allein, dass es nur um ein Grundstück geht. Darunter können durchaus Bohrungen fallen, die bis in Teufen von - ich glaube, in dem Papier des BMUB und des BMWi ist es angesprochen - von 99 Metern gehen. Ab 100 Meter greift noch eine andere Zulassungsvoraussetzung des Bundesberggesetzes. Also 99 Meter wäre ein Bereich, der von der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung erfasst war; denn dort sind ja Teufen ab 50 Meter von dem Verbot schon beinhaltet.

Technisch kann ich dazu natürlich gar nichts sagen. Ich sehe nur, der Gesetzgeber hat in der Veränderungssperren-Verordnung Grund gesehen, Verbote teilweise in dem Planungsgebiet schon ab 50 Metern auszusprechen. Das wären durchaus Bereiche, in denen jedenfalls nach Bundesberggesetz erlaubnisfreie Tätigkeiten möglich wären, die also nicht unter § 48 Bundesberggesetz fallen würden und darüber verboten werden könnten. - Ich hoffe, dass ich damit das abgedeckt habe, was Sie angesprochen hatten, sonst ermahnen Sie mich gleich noch einmal.

Dann gehe ich weiter zu Herrn Gaßner. Sie haben die Frage aufgeworfen, Herr Gaßner, ob wir - an dieser Stelle jetzt ich - ein öffentliches Interesse an der Endlagersuche bejahen, wenn wir einmal die Frage Verbotstatbestand außen vor lassen. Ich glaube, dass es gute Argumente gibt, ein öffentliches Interesse an der Findung eines Endlagers zu bejahen, überhaupt keine Frage. Ob die Gerichte das für das Standortauswahlverfahren auch bejahen würden, ob sie sagen würden, ja, wir müssen auch mehrere Standorte erkunden, das kann ich

nicht sagen. Aber dass jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Findung eines Endlagerstandorts, und zwar eines geeigneten, besteht, wage ich nicht zu bezweifeln.

Wenn wir uns freimachen von der Frage, ob ein Verbotstatbestand erforderlich ist, ja oder nein, dann würde ich meinen, ein öffentliches Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 ist für die Findung eines Endlagerstandortes durchaus zu bejahen, aber eben höchstrichterlich so leider noch nicht entschieden.

Dann zu der Frage, ob es eine ausreichende Rechtfertigung für eine Veränderungssperre Gorleben auch ohne § 29 gebe: Das glaube ich schon, gerade in Anbetracht der Entscheidung des OVG Lüneburg, also in Anbetracht der ersten Entscheidung zu der Frage, ob denn kollidierende Vorhaben zulässig sind. Dort hat das OVG Lüneburg ja darauf abgestellt, dass der damals im Moratorium befindliche Standort Gorleben nach den derzeitigen Erkenntnissen als geeigneter Standort noch nicht ausgeschlossen war. Er hat das ausreichen lassen, um zu sagen, dass eine Sicherung dieses Standorts erforderlich sei.

Insoweit, glaube ich, ist der Sachverhalt derzeit kein anderer. Gorleben steht in einer Reihe mit anderen noch zu findenden Standorten, ist aber noch nicht ausgeschlossen als potenziell geeigneter Standort und von daher zu sichern, und zwar auch ohne eine entsprechende Regelung, wie in § 29 StandAG normiert. Aber § 29 StandAG verstärkt dieses Sicherungserfordernis meines Erachtens nach nochmals.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Frau Keienburg. - Herr Kühne.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Vielen Dank. Zunächst die Alternativenprüfung. Ich glaube, Sie, Herr Minister Wenzel, hatten das angesprochen. Ich hatte auf das Bundesfernstraßengesetz hingewiesen, was aber, wenn es denn um Alternativenprüfung dort geht, nicht bedeutet, dass die hinreichende Konkretetheit fehlen kann.

Also die Alternativen, die dort zur Sicherung anstehen, sind beide so konkret, wie es die übrigen Standorte hier noch längst nicht sind. Also kann man durchaus denken, dass die Auswahl des Standorts in eine Konkretheit hineinwächst, bei der wir dann eine Modellierung einer Vorschrift nach dem Modell des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz machen könnten. Aber das ist im Moment noch nicht der Fall.

Dann zur Frage auch von Ihnen: § 48 Abs. 2, neue Bedeutung Standortauswahlgesetz? Es ist durchaus anzunehmen, dass das Standortauswahlgesetz die Sicherungsmöglichkeit für das Endlager nicht vermindert hat - ich drücke mich vorsichtig aus -; aber das ist noch nicht so, dass man darauf bauen kann. Die Wahrscheinlichkeit ist erhöht, aber mehr auch nicht. Wenn man eine sichere Grundlage haben will, dann verfährt man anders. Insofern würde ich sagen, dass sich an den Zweifeln bei § 48 Abs. 2 nichts Grundlegendes geändert hat.

Zulassung, Nichtzulassungspflichtigkeit: Ich beziehe mich auf das, was Frau Keienburg gesagt hat. Da ist in der Tat, wenn es sich nicht um bergrechtliche Vorhaben handelt, ein Loch. Das muss man also sehen, und insoweit ist das auch dann etwas, was hinter den Sicherheitsanforderungen zurückbleibt.

Hinsichtlich der Frage, wenn es § 29 mit der Sicherung nicht gäbe, beziehe ich mich auch auf das, was Frau Keienburg gesagt hat: Ja, es spricht eine Menge dafür, nur, wir haben keine Sicherheit. Die Veränderungssperre schafft die Sicherheit. Insofern bin ich der Überzeugung, dass das jedenfalls der Weg ist, der hier dieses Risiko nicht läuft, dass das Ganze danebengeht. - Danke.

**Hartmut Gaßner:** Darf ich nachfragen?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, gerne.

**Hartmut Gaßner:** Ich hätte noch mal eine kurze Nachfrage, weil wir Sie ja nicht mehr oft da haben. Subsumption unter § 48 Abs. 2 in Gorleben - -

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Was ist ihre Frage?

**Hartmut Gaßner:** Konkret die Fragestellung: Was wäre, wenn wir keine Veränderungssperre hätten und der § 48 Abs. 2, da wollte ich Frau Rickels auch noch einmal mit ins Gespräch holen, was wäre, wenn wir die Veränderungssperre in Gorleben nicht hätten? Hätten wir zu vergegenwärtigen, dass in Gorleben aktuell Tunnel gebaut werden? Hätten wir zu vergegenwärtigen, dass dort Hochhäuser gebaut werden, in denen Erdwärmegewinnung bis 99 Meter erfolgt? Hätten wir in Gorleben nicht die Situation, dass wir auf ein öffentliches Interesse stoßen, dass sich - jetzt kehre ich die Argumentation um - die 30-jährige Debatte um Gorleben schon manifestierte und dass das im Standortauswahlgesetz auch noch einmal ein Niederschlag gefunden hat, wer würde dann also aktuell an der Stelle der Bergbehörde in Hannover in der Situation, dass das Bergbauvorhaben von Graf Bernstorff fortgesetzt wird, den § 48 Abs. 2 nicht zur Anwendung bringen?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Professor Kühne, vielleicht auch noch einmal auf meine Frage von vorhin: Was wäre, wenn es die Verlängerung der Veränderungssperre nicht gäbe? Das schließt ja konkret daran an, und deswegen da vielleicht bitte auch noch eine konkrete Antwort darauf!

**Sachverständiger Prof. Dr. Gunther Kühne:** Ja, das hängt dann von dem konkreten Fall ab. Wenn er so gelagert ist, wie Sie sagen, dann spricht eine Menge dafür, dass auch die §-48-Absatz-2-Lösung ergriffen würde. Nur würde ich mich nicht auf Einzelfallentscheidungen von Richtern verlassen; das würde ich nicht tun.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Frau Rickels.

**Sachverständige Marita Rickels:** Ja, auf Ihre Frage, Herr Gaßner, nach der Anwendbarkeit des § 48 Abs. 2 kann ich ganz klar antworten: Ich würde Minister Wenzel als der zuständigen Aufsicht über das Landesbergamt empfehlen, einen entsprechenden Abbauantrag auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 abzulehnen. Ich bin relativ sicher - natürlich kann man mangels konkreter Entscheidungen nie ganz sicher sein -, dass es eine gleichlautende Entscheidung des VG Lüneburg wie seinerzeit nach Erlass der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung gäbe.

Der § 48 Abs. 2 würde ja auch bei einem theoretischen Tunnelbau greifen. - Entschuldigung, nein, der § 29 Abs. 2 würde als entgegenstehender Belang ja auch bei einem theoretischen Tunnelbau im Bereich Gorleben greifen.

Wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, würde ich noch auf die Frage eingehen, ob es eine Veränderungssperre geben könnte, wenn es den § 29 nicht gäbe. Ich meine nein, weil die Voraussetzungen für die Veränderungssperre in § 9g Atomgesetz geregelt sind, und sie liegen jedenfalls nach Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes meiner Meinung nach nicht mehr vor, insbesondere nicht, weil der § 29 Abs. 2 ja gerade sagt, dass eine Erkundung in Gorleben nicht mehr stattzufinden hat. Also kann ich auch eine Erkundung nicht mehr sichern.

Was die Sicherung von Planungen - der zweiten Alternative in § 9g - angeht, hat die Rechtsprechung als Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre sehr strenge Anforderungen an die Konkretisierung der Planung aufgestellt. Sie liegen vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes in Bezug auf den Standort Gorleben gerade nicht vor, sodass ich den Fall, den Sie angesprochen haben, dass wir vielleicht am Ende keine Veränderungssperre haben, weil sie materiell nicht zulässig ist, für durchaus wahrscheinlich halte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, vielen Dank, Frau Rickels, für die Klarstellung. - Ich habe auf meiner Liste jetzt Herrn Fischer.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst einmal möchte ich mich recht herzlich für die Aufklärung heute durch die Experten bedanken. Mir als Nichtjurist hat das sehr geholfen, weil für mich viel mehr Klarheit entstanden ist, worüber wir eigentlich reden. Ich habe festgestellt, dass wir eine relativ einheitliche Meinung haben, dass es ein Instrument gibt, das den höchsten Grad an Sicherheit für die Sicherung des Standortes hat, und das ist letztendlich die Veränderungssperre. Da es gesetzlicher Auftrag ist, das höchste Maß an Sicherheit zu erzeugen, ist es für mich dann auch logisch, dass wir dieses Instrument anwenden. Das ist für mich klar geworden.

Sicherlich gibt es eine mögliche Diskussion über das Thema, was „weiße Landkarte“ bedeutet. Da muss ich sagen, hat mir die Äußerung von Herrn Professor Kühne geholfen, dass die „weiße Landkarte“ am Ende genutzt wird, um in gleicher Weise für die Standorte beim Auswahlprozess Kriterien anzuwenden. Das hat aber nicht unbedingt etwas damit zu tun, dass wir vorab ein Sicherungsverfahren für die Standorte haben. So habe ich das jetzt verstanden, und das ist für mich auch logisch; das kann ich auch gut nachvollziehen.

Gelernt habe ich heute auch, dass es durchaus eine Reihe von Instrumenten gibt, mit denen man versuchen kann, potenzielle Standorte, die wir heute noch nicht konkretisieren können, zu sichern. Das ist aus meiner Sicht erst einmal sehr begrüßenswert. Ich glaube, hier geht es darum, jetzt eine konkrete Aufgabenstellung auch noch einmal vielleicht verstärkt aus der Kommission an das BMUB zu geben und zu sagen, dies muss weiter konkretisiert und so schnell wie möglich letztendlich auch auf den Weg gebracht werden.

Die Instrumente, die da genannt worden sind - ich nenne es einmal so -, eine Quasiautomatisierung in dem Moment, in dem man eine Standortregion ausgewählt hat, auf welcher Basis auch immer, ob es bei den Kriterien ist oder man konkret den Standort benennt, vermag ich momentan auch noch nicht zu sagen; das war ja auch durchaus hier als Unsicherheit zu erkennen. Aber ich glaube, es gibt Wege - das haben wir hier heute gehört, und die sollte man jetzt konkretisieren. Damit ist für mich aus dieser Expertenanhörung eine klare Positionierung möglich geworden. Herzlichen Dank dafür.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Fischer, für die Bewertung. Ich schaue mich jetzt einmal um. - Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich hätte noch eine Nachfrage an Sie, Frau Rickels, betreffend Ihre Antwort auf die Frage von Herrn Gaßner, ob § 48 Abs. 2 ein potenzielles Vorhaben in Gorleben ermöglicht oder nicht. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie sagen, nach Ihrer Einschätzung würde das, was Herr Gaßner angesprochen hat, also dieses konkrete Vorhaben, nicht durchführbar sein. Das würde sich ja auch mit dem Konsens treffen - so empfinde ich es jedenfalls hier in dieser Runde -, dass alles getan wird, um alle potenziellen Standorte zu sichern. Dann müsste man an dieser Stelle jetzt zeitnah das auch so vornehmen.

Wenn das aber das Ergebnis wäre, wie würde denn dann die Diskussion aussehen, dass in Gorleben jemand jetzt ein Vorhaben nicht realisieren kann und andere es möglicherweise noch tun können, weil die Standorte noch nicht so konkret sind? Stichwort Gleichbehandlung! Ich will darauf hinaus, dass diese Frage der Ungleichbehandlung wahrscheinlich unvermeidbar sein wird, jedenfalls was den Schritt der Sicherung im jetzigen Stadium angeht. Der wesentliche Punkt - Herr Professor Kühne, so habe ich Sie verstanden; so interpretieren Sie auch das StandAG - der Gleichbehandlung ist doch die Gleichbehandlung im Auswahlverfahren. Also insofern

wird es unumgänglich sein, dass wir an dieser Stelle wahrscheinlich eine Nuance haben, bezogen auf die Sicherung und diesen Punkt wahrscheinlich nicht wegbekommen. Der wesentliche Punkt auch hier wieder: „weiße Landkarte“, welche Möglichkeiten haben wir, hier schnellstmöglich gleichzuziehen?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. - Ich habe dann noch Herrn Wenzel und Herrn Steinkemper auf der Liste - ich schaue mich noch einmal um - und Herrn Gaßner.

**Min Stefan Wenzel:** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde zum einen gerne an die Diskussion anknüpfen und das Gespräch fortsetzen, Herr Hart, über die Frage der Sicherung der „weißen Landkarte“. Ich halte es für notwendig, dass wir das konkretisieren und wir auch der Kommission aufzeigen können, wie man das gesetzlich konkretisieren könnte. Ich halte es vor diesem Hintergrund auch für sinnvoll, wenn noch nicht im Mai jetzt praktisch abschließend hier Fakten geschaffen werden, sondern ich sehe durchaus Anknüpfungspunkte, um hier ein Stück voranzukommen und das auch schriftlich weiter zu fixieren.

Vor diesem Hintergrund halte ich es auch für schwierig, schon am 20. April eine abschließende Positionierung der Kommission zu erreichen. Ich hielte es aber auch für höchst problematisch, wenn der Bundesgesetzgeber, Bundestag und Bundesrat, der Kommission in dieser Frage vorgehen würden, zumal es diesen Zeitdruck im Moment nicht gibt.

Ich gehe mit einem anderen Eindruck hier heraus als Sie, Herr Fischer. Ich glaube sehr wohl, dass die drei Hosenträger reichen und wir den vierten nicht brauchen.

Abschließend habe ich noch eine Frage. Frau Keienburg, ich wollte eben bei meiner Frage nicht auf das einzelne Fachplanungsrecht abzielen; das kann ja durchaus Alternativen vorsehen.

Aber wir sind uns doch einig, dass UVP-pflichtige Vorhaben nach § 14 oder auch nach der zugrunde liegenden UVP-Richtlinie zwingend eine Alternativenprüfung erfordern? Jedenfalls muss die im Umweltbericht dargelegt werden. Dazu hätte ich gerne noch einmal Ihre Einschätzung.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Wenn ich das vielleicht direkt sagen darf?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Können Sie direkt machen, ja.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Da sind wir uns mitnichten einig, wobei ich jetzt nicht bei § 14 bin. Ich bin nicht bei der strategischen Umweltprüfung, sondern ich war bei der wirklichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Darüber sprachen Sie ja. Nein, das UVPG und auch die UVP-Richtlinie fordern keine Alternativenprüfung. In § 6 - es ist, glaube ich, Abs. 3 Nr. 5 UVPG - ist geregelt, dass geprüfte Alternativen im Umweltbericht darzulegen sind; wenn der Vorhabenträger Alternativen geprüft hat, sind sie darzulegen. Das bedeutet nicht, dass diese Norm eine Verpflichtung zur Durchführung von Alternativenprüfungen beinhaltet. Da bewege ich mich diesmal in guter Gesellschaft übrigens auch des Bundesverwaltungsgerichts, dass dies schon positiv genauso entschieden hat.

**Min Stefan Wenzel:** Aber bei der strategischen UVP ist es anders? Das bezog sich jetzt nur auf die einfache UVP und nicht auf die strategische UVP?

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Ja, Sie sprachen von der Umweltverträglichkeitsprüfung, das ist die, ich sage einmal, normale UVP.

**Min Stefan Wenzel:** Ich meinte die ganze Richtlinie.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Bitte?

**Min Stefan Wenzel:** Ich meinte die ganze Richtlinie und ich glaube, in Bezug auf das Standortauswahlgesetz prüfen wir ja auch die Vereinbarkeit mit EU-Recht und EU-Konformität. Ich meine, Sie hatten selber darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit mit dem SUP-Recht hier geprüft werden müsste.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Also, ich habe einige Probleme mit dem Europarecht und der Konformität dieses Gesetzes mit dem Europarecht. Das ist ganz klar, wobei sich das eher an Rechtsschutzfragen und nicht an der Alternativenprüfung festmacht. Was die Strategische Umweltprüfung angeht, da müsste ich mir noch einmal das Gesetz neu ansehen. Es sind ja im Standortauswahlgesetz, ich glaube, für beide Erkundungsvorgänge, also sowohl für die übertägige Erkundung als auch für die untertägige Erkundung Strategische Umweltprüfungen vorgesehen. Das ist ja, glaube ich, in Anlage 3 Nummern 1.15 und 1.16 eingeführt worden. Da müsste ich hineinschauen, was sich daraus ergibt. Für die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich jedenfalls keine Änderung, was die Alternativenprüfung angeht.

Mir war vorhin nur daran gelegen, weil Sie Alternativenprüfungen ansprachen - - Es klang so ein bisschen, als sähen Sie Alternativenprüfungen als Voraussetzung für Sicherungsinstrumentarien an, also etwa eine Veränderungssperre. Davor möchte ich warnen, weil ich glaube, dass alle ein Interesse daran haben, Sicherungsinstrumentarien ergreifen zu können, bevor die Alternativenprüfung, die ja eigentlich das ganze Standortauswahlverfahren ist, abgeschlossen ist.

**Min Stefan Wenzel:** Das ist ein Missverständnis, das ging noch in eine andere Richtung.

**Sachverständige Dr. Bettina Keienburg:** Ja, gut.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gut, dann ist die Frage ja erörtert. - Herr Steinkemper.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Auch ich muss sagen, ich bin heute im Rahmen der Anhörung nicht dümmmer geworden, sondern eher noch kundiger, als ich auf bescheidener Ebene ohnehin schon war.

Ich meine, verstanden zu haben, dass unter dem Stichwort Notwendigkeit einer Veränderungssperre mit Blick auf die Situation in Gorleben doch hier von verschiedenen Sachverständigen gesagt worden ist, auch vom BMUB, dass die Veränderungssperre die rechtliche Sicherheit gebe, die für erforderlich gehalten werde, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 29 StandAG, hier eine entsprechende Sicherheitsvorkehrung zu schaffen. Es wurde überlegt und erwogen, dass nicht auszuschließen sei, dass das gesetzliche Instrumentarium, jetzt einmal die Möglichkeit der Veränderungssperre nicht genutzt, im Ergebnis möglicherweise zu einer Standortsicherung führen könne in Bezug auf Gorleben, aber eben möglicherweise unter dem Gesichtspunkt, dass es keine hinreichend verlässliche Rechtsprechung zu diesen Aspekten gibt.

Mir ist auch deutlich geworden, dass von allen, die sich hier geäußert haben, unter dem Stichwort „weiße Landkarte“ oder Gleichbehandlung ein wesentlicher Handlungsbedarf gesehen wird, und zwar, wenn ich es richtig verstanden habe - ich würde mich dieser Auffassung ausdrücklich anschließen -, ein wesentlicher Handlungsbedarf, der nicht zu einem gegebenen Zeitpunkt zu erfüllen ist, sondern der aus meiner Sicht unverzüglich in Angriff zu nehmen ist.

Warum? Auch das wurde hier insbesondere von Frau Rickels aus dem Blickwinkel des Landes Niedersachsen deutlich gemacht; aber ich denke, das ist ein Gesichtspunkt, der selbstverständlich allgemein gelten sollte. Warum? Es geht schlicht darum, die „weiße Landkarte“ rechtlich sicher weiß zu halten und sie nicht unter dem Gesichtspunkt vorauseilender Handlungen von interessierter Seite mit grünen oder schwarzen oder gelben Flecken zu versehen, und zwar zu einem

Zeitpunkt, in dem man möglicherweise spekulativ mit dem Gedanken spielt, ach, ein möglicher potenzieller Standort könnte ja in dem Gebiet liegen, für das ich als Land oder Region oder wie auch immer Verantwortung trage.

Ich muss sagen, dieser Aspekt liegt auch für mich so etwas von auf der Hand, dass ich mir sage: Es ist des Schweißes der Edlen wert, nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, sondern unverzüglich diese Frage im Sinne einer Erarbeitung von Antworten anzugehen. Die Antwort - ich glaube, das kann man jetzt schon sagen - wird eine gesetzliche Regelung sein, eine gesetzliche Regelung, die das bestmöglich erfasst.

Jetzt kann man sagen, na ja, gut, das kann man nicht regeln, möglicherweise. Ich bin immer sehr skeptisch gewesen, über viele Jahre, wenn mir jemand sagte, das geht nicht. Da frage ich ihn erst einmal, warum, und bohre dann nach. Nicht selten ist mir dann klar geworden: Das war eine Meinung, die aus der jeweiligen aktuellen Sichtweise schon berechtigt war, die sich aber dann bei weiterer Prüfung als modifiziert herausgestellt hat, und manches geht dann auf einmal doch, was nicht zu gehen schien.

Damit komme ich zum nächsten Punkt in diesem Zusammenhang. Es ist über den § 48 Abs. 2, das Bergrecht und andere Instrumente hier ausführlich berichtet worden. Ich kann das alles oder das Meiste von dem nachvollziehen, was hier dargelegt wurde, auch unter dem Gesichtspunkt eines konkreten Vorhabenbezugs, siehe Fernstraßengesetz.

In Bezug auf die Frage, ob schon die Alternativen reichen, die im Grunde in der ersten Stufe aufgrund unserer Tätigkeit hier in der Kommission dann durch den Bundestag per Gesetz festgelegt worden sind, gibt es einen Aspekt, von dem ich meine, dass er durchaus modifizierendes Gewicht haben könnte. Es fällt mir schwer, mir eine vergleichbare Situation tatsächlicher Art in Deutschland vorzustellen, die also mit der Situa-

tion der Auswahl und der Vorbereitung der Suche nach einem zentralen einmaligen Endlager für hoch radioaktive Abfälle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

Einen solchen aus meiner Sicht vergleichbaren Fall - ich kenne keinen -, behaupte ich, gibt es nicht. Insbesondere weil es ihn nicht gibt, meine ich, ist es notwendig, wirklich alle rechtliche „Fantasie“, in Anführungsstrichen, spielen zu lassen oder Instrumente zu durchdenken, die mit Blick auf eine Standortsicherung und eine „Gleichbehandlung“ - Gleichbehandlung wohlge-merkt auch wieder in Anführungsstrichen - hier in Betracht kommen, in Erwägung zu ziehen und dann auch aktiv zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sei aus meiner Sicht jedenfalls ein Appell oder eine Bitte noch einmal an die Bundesregierung herangetragen, diese Aspekte zu würdigen, die Expertenanhörung ausdrücklich in Bezug zu nehmen, auch mit Blick auf die Dringlichkeit dieser Aufgabe; ich glaube, das ist von allen hier gesagt worden. Dass das schwierig ist im Einzelnen, eine solche Regelung zu finden, das weiß ich als Jurist auch; ich habe 35 Jahre Gesetze gemacht. Aber ich halte es nicht für unmöglich.

Also, die Aufgabe ist notwendig. Ich meine, sie muss schnellstmöglich angegangen werden, und das wäre ein Fazit, das ich für mich persönlich aus dieser Anhörung nehmen würde, und dieses Fazit im Sinne von Handlungsbedarf richtet sich im Ergebnis auf unverzüglichen Handlungsbedarf an die Bundesregierung.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, vielen Dank. Das ist sicherlich ein wichtiger Punkt gleich für die Zusammenfassung, und mein Vorschlag wäre auch, dass wir das so mit aufnehmen. - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Ja, vielen Dank. - Ich würde gerne das, was Herr Steinkemper am Ende formuliert hat, nicht nur als eine Aufgabe des BMUB

ansehen, sondern ein Stück weit auch noch als Aufgabe der Arbeitsgruppe.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Na klar!

**Hartmut Gaßner:** Wir müssten dann einmal überlegen, wie man das machen kann.

Sie haben jetzt tatsächlich mit der Frage nach der Festlegung der Kriterien nach § 4 Absatz 5 noch einmal eine Stufe vor diejenige Stufe gesetzt, die ich hatte. Also, ich habe ja von hinten gesagt, obertägige Standorte, Konsens, und jetzt ist die Frage: Reicht es dann, die günstigen Gebiete zu benennen, reicht es schon, wenn die ungünstigen Gebiete kartiert sind, inwieweit haben wir da irgendwelche Einschränkungen, und wie weit würden die Kriterien reichen?

Das hatten Sie mit dem Wort „spekulativ“ verbunden, weil Kriterien natürlich zunächst noch keine Anwendung der Kriterien sind. Aber damit haben Sie noch einmal die Frage eröffnet, die wir tatsächlich angehen sollten, dass wir eine Verfeinerung aus unserer Anhörung heute hinbekommen, dass wir uns nicht mehr über das Grundsätzliche ausgeweiteter Sicherungsinstrumente, sondern tatsächlich über die Frage unterhalten, was im Rahmen des § 13 Abs. 3 und vorgelagert möglich ist. Es war mir ein wichtiges Anliegen, dass wir das so herausgearbeitet haben.

Das Zweite ist: Wir werden die weitere politische Bewertung auch der Vorgänge um die Veränderungssperre sicherlich am Montag intensiver besprechen. Was wir hier im Rahmen einer eher rechtlich geprägten Diskussion noch erörtern können, ist natürlich die Frage - da erlaube ich mir jetzt ein kleines Sprachspiel -, ob die Formulierung „unter Nutzung aller rechtlichen Erfordernisse offenzuhalten“ innerhalb des § 29 „bestmöglich“ heißt, um die Überleitung zum Nachmittag zu suchen, oder ob der Schwerpunkt nicht auf „Erfordernisse“ liegt.

Die politische Bewertung am Montag wird natürlich stärker dahin gehen, Erfordernis, müssen wir

überziehen, müssen wir einen großen Kreis, der politisch an dieser Stelle unterschiedlich aufgestellt ist, auf das höchste Sicherheitsmaß zwingen, was nur dadurch gelingt, dass die Kommission bezüglich der konkreten Entscheidungen nicht angerufen wird, weil die Bundesregierung den entsprechenden Verordnungsentwurf dem Bundesrat zugewiesen hat. Wir sind also nicht in der Situation, dass wir aktuell politisch eingreifen könnten, indem wir nach einer konsensualen Lösung suchen.

Im Rahmen einer konsensualen Lösung könnte ich mir vorstellen, dass man „alle rechtlichen Erfordernisse“ auch so liest, dass man den § 48 Abs. 2 für ausreichend erachtet. Wir werden zu keinem Konsens kommen, wenn wir die Frage aufwerfen, ob die bestmögliche Sicherung nicht in der Veränderungssperre liegt, weil diese Antwort gegeben ist. Das hat die Expertenanhörung heute erbracht: Wenn ich nach der bestmöglichen Lösung suche, dann ist natürlich ein Verbot immer klar; da muss ich keine Norm anwenden, die eine Subsumtion und ein Ermessen eröffnet. Darüber brauchen wir uns in diesem Sinne nicht zu unterhalten; das behaupte ich, können wir jetzt auch als Konsens festhalten.

Es fragt sich nur, ob das politisch klug ist, weil das eine Positionierung sehr stark nach vorne bringt. Deshalb werbe ich dafür, dass man sich bis Montag auch noch einmal überlegt, ob ein § 48 Abs. 2 oder, die Formulierung von Minister Wenzel aufgegriffen, ob drei Hosenträger nicht ausreichen und im Sinne der Bedeutung der Veränderungssperre für Gorleben besser sind, als Öl ins Feuer zu schütten.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Gaßner. - Ich schaue einmal herum. - Dann würde ich jetzt einmal versuchen, mit Blick auf die Aufgabe, die vor uns liegt, bis Montag, denke ich, weitere Sachen auf den Weg zu bringen, etwas zum Verfahren sagen.

Mein Vorschlag ist, dass Herr Steinkemper und ich gemeinsam mit der Geschäftsstelle versuchen, möglichst schnell eine erste Auswertung des heutigen Tages mit zentralen Eckpunkten, die sich aus dem Gespräch ergeben haben - Herr Gaßner und Herr Steinkemper haben gerade auch noch einmal zentrale Eckpunkte festgehalten -, zu erarbeiten. Dann nehmen wir als AG 2 Bezug auf die heutige Expertinnen- und Expertenanhörung und versuchen anschließend, der Kommission aus der heutigen Sitzung heraus Vorschläge für die Erarbeitung eines Beschlussvorschlages zu machen.

Ich denke, mehr können wir nicht tun; das werden dann die Vorsitzenden der Kommission machen müssen, und das wird auch die Diskussion in der Kommission ergeben.

Aber für mich bleiben dann die Punkte, die jetzt eben auch schon mehrfach angesprochen worden sind. Ich will sie gerne noch einmal wiederholen. Ich denke, an einer Stelle muss die Rolle, die Aufgabe der Kommission in der aktuellen Diskussion angesprochen werden. Das Kabinett hat es beschlossen, es ist an den Bundesrat weitergeleitet worden, es steht im Mai an, und ich denke, die Kommission muss sich zu diesem Vorgehen auch äußern und Stellung beziehen. Also, zur aktuellen Situation, in der wir uns befinden, müssen wir eine Aussage vorbereiten.

Das zentrale inhaltliche Element wird aber das Thema „weiße Landkarte“, Gleichbehandlung und Weiterentwicklung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen sein - ich denke, das hat Herr Steinkemper sehr gut zusammengefasst -, und zwar in der Richtung, dass wir der Kommission vorschlagen würden, sie möge es als notwendig erachten, dass unverzüglich - so sage ich jetzt einmal - eine gesetzliche Regelung erlassen wird, die mit Blick auf die Standorterkundung eine Gleichbehandlung mit anderen potenziellen Standorten bewirkt. Ich glaube, das ist der zentrale Punkt unserer heutigen Diskussion. Das werden wir dann mit der Empfehlung an die Kommission geben, dies entsprechend zu beschließen



und dann eben an die Bundesregierung die Bitte zu richten, hier schnellstmöglich aktiv zu werden.

Ich denke, was als Aufgabe - das ist vielleicht auch gleich noch für heute Nachmittag - und als wichtiges Diskussionsfeld bleibt, ist die Frage: Wie kommen wir jetzt schnellstmöglich zu einer Konkretisierung zum Beispiel von Kriterien, von Standortregionen, von Standorten, die uns dann eben tatsächlich in die Lage versetzen, hier dann für wirklich alle gleiche Rahmenbedingungen zu haben und dem Auftrag tatsächlich gerecht zu werden, nämlich eine bestmögliche Lagermöglichkeit für Atommüll in Deutschland zu schaffen.

Ich denke, es ist die weitergehende Aufgabe, an diesen Kriterien zu arbeiten und sie auf den Weg zu bringen. Im Kern heißt das natürlich dann, den § 13 Abs. 3 gegebenenfalls weiterzuentwickeln und zu evaluieren. Das ist dann auch die Aufgabe der AG 2, da werden wir dranbleiben, denke ich einmal. Das wird uns auch als Aufgabe erhalten bleiben.

Insofern wäre jetzt der Vorschlag: Wir versuchen einmal, das in diesen Kernpunkten heute hier zusammenzufassen, es mit der Geschäftsstelle zu erarbeiten und dann Frau Heinen-Esser und Herrn Müller an die Hand zu geben, damit sie daraus eine Vorlage für Montag erstellen, denn ich glaube, eine Diskussion dieses Themas in der Kommission macht nur Sinn, wenn es eine gewisse Vorlage gibt. Also, da können wir nicht mit 30 Leuten offen hineingehen; dabei kann meines Erachtens wenig herauskommen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** So ergebnisoffen dann auch wieder nicht.

- So ergebnisoffen dann auch wieder nicht, und wir würden versuchen, aus der heutigen Anhörung diese Punkte mitzunehmen. Ich gucke einmal so in die Runde. - Herr Jäger, eine Ergänzung?

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ja, zum Verfahren. - Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir die Erkenntnisse und Informationen der heutigen Debatte auf dem Weg, den Sie beschrieben haben, in die Kommission mit einbringen. Die Bitte wäre, es, wenn Sie es den Vorsitzenden übermitteln, parallel diesem Kreis dann zur Verfügung zu stellen, sodass wir das dann im Vorlauf der Montagssitzung sehen können.

Was ich nicht ganz verstanden habe, Herr Brunsmeier, ist der letzte Punkt, wie das Thema Kriterien damit zusammenhängt. Wenn man es allgemein formuliert in diesem Zusammenhang, dann verstehe ich es sehr wohl, dass diese Problematik der temporären Ungleichbehandlung bei der Sicherung auch dafür spricht, ein sehr effizientes, zügiges Verfahren auf den Weg zu bringen. Das schließt die Kommission ein, und das schließt insbesondere das Auswahlverfahren mit ein; aber ansonsten einverstanden.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Noch einmal eine Ergänzung von Herrn Steinkemper dazu.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Da ich schon eine halbe Stunde vor der Sitzung hier eingetroffen bin, weil die Ausweisausteilung schneller ging, habe ich die Zeit genutzt, mir zu überlegen: Was könnten denn Elemente für einen Beschluss sein, den die Kommission für die nächste Woche, so sie denn etwas beschließen wöllte, ins Auge fasst?

Das erste Element wäre, dass die Arbeitsgruppe der EK heute, also am 13. April, ein Expertengespräch unter Einbeziehung von BMUB und BMWi durchgeführt hat.

Das zweite Element wäre: Auf dieser Grundlage - wie gesagt, eine Gedankenskizze, einfach so, damit Sie eine Vorstellung haben, in welche Richtung das gehen könnte - schlägt die AG 2 der Endlagerkommission folgenden Beschluss vor - wie gesagt, nur Elemente -:

Die Endlagerkommission hält es für notwendig, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine gesetzliche Regelung zu erlassen, die mit Blick auf die Standortsicherung eine Gleichbehandlung des Standortes Gorleben mit anderen potenziellen Standorten bewirkt. Die Endlagerkommission bittet das BMUB und das BMWi, eine solche Regelung möglichst zügig in Abstimmung mit der Endlagerkommission - gemeint ist insbesondere diese Arbeitsgruppe - zu erarbeiten.

Das wäre auch nach der Diskussion für mich ein nach wie vor zentrales Element für eine Meinungsbildung innerhalb der Kommission für die nächste Woche.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Ja, weil Sie ja jetzt nur Fragmente geäußert haben, möchte ich zu den Fragmenten sagen, dass ich gerne andere Punkte, die jetzt hier angesprochen worden sind, auch in dem Beschlussvorschlag aufgehoben wissen wollte.

Das wäre natürlich die Frage der Positionierung zu dem Erfordernis einer Veränderungssperre. Da geht es dann um die Auslegung des § 29 und auch um die Frage, ob wir den § 29 zukünftig in dieser Form brauchen, und die politische Konsenssuche, dass die klare Mehrheit innerhalb der Kommission die Position vertreten dürfte - das sage ich jetzt einmal sehr vorsichtig, weil darüber noch nie abgestimmt wurde -, dass es ein vorzeitiges Ausscheiden von Gorleben nicht gibt.

Insoweit, glaube ich, gibt es einen Konsens; aber die Frage ist, wie weit man den über die Gorleben-Sache bestehenden Konsens überstrapazieren muss. Deswegen halte ich es für eine ganz wichtige Frage, ob man den Konsens, der da gefunden ist, weiterhin aufrechterhält und aber möglicherweise eben nicht das Instrument der Veränderungssperre braucht.

Das Zweite ist jetzt noch einmal das Filigrane, weil ihr jetzt relativ viel Wert darauf gelegt habt,

eine Differenzierung hineinzubringen. Der Auftrag einer Sicherung von Standorten ist für mich schon gegessen, wenn ich das so salopp sagen darf. Es geht jetzt um folgende Frage: In Ihrer Formulierung war eben von „Sicherung von Standorten“ die Rede. Mir geht es jetzt schon darum, ein Verhältnis zwischen der juristischen Betrachtung dieser Anhörung und dem Spannungsbogen dazwischen, schnellstmöglich eine Gesetzesregelung vorzulegen, und den Standorten zu finden.

Der jetzige Stand, den wir hätten, wäre der, die schnellstmögliche Regelung wäre die, dass die Kommission dann dem Bundesgesetzgeber vorschlägt, dass, sofern es Standortentscheidungen zu obertägigen Standorten gibt, Elemente von Veränderungssperren in Bezug genommen werden. Das ist jetzt schon Konsens. Da brauchen wir jetzt aber auch nicht schnellstmöglich etwas gesetzlich, weil das ja gerade einen Zeitraum lässt, in dem a) § 4 Abs. 5 Anwendung findet, b) die Negativkartierung durchgeführt wird, c) die Positivkartierung vorgelegt wird und dann d) die Vorschläge zur obertägigen Erkundung kommen.

Also, da bitte ich jetzt noch einmal, das dann in dem Sinne mit aufzunehmen, dass der Auftrag auch realistisch im Sinne dessen sein muss, was wir hier diskutiert haben. Heißt „schnellstmöglich“ jetzt im Vorgriff auf die Novellierung des Standortauswahlgesetzes, was wiederum bedeuten würde, dass ein „schnellstmöglich“ eine Alternativensuche eröffnen würde, die noch vor der Feststellung der Kriterien nach § 4 Abs. 5 läge, oder sollte es in den Kanon unserer Verbesserungsvorschläge eingebaut werden zum Standortauswahlgesetz, wie ich es mir momentan vorstellen? Dabei würde ich aber gerne noch daran arbeiten, damit wir nicht warten müssen, bis wir bei den obertägigen Standorten sind.

Das ist aber eine große Herausforderung, weil, wie die Sachverständigen hier richtigerweise darauf hingewiesen haben, zu fragen ist: Kann ein solches Instrumentarium wie eine Veränderungssperre greifen, wenn wir noch keine Parzellen-

schärfe haben? Das ist eine klare juristische Fragestellung, der wir weiter nachgehen müssen, und deshalb wäre in dem Spannungsbogen, den Sie jetzt aufgemacht haben, ein Teil unserer Diskussion noch nicht aufgenommen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Steinkemper noch einmal ergänzend.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nur noch ein Satz zur Klarstellung: In dem, was ich vorgetragen habe, kam das Wort „schnellstmöglich“ nicht vor, sondern die Formulierung war „zu einem möglichst frühen Zeitpunkt“, und damit war die Prüfung intendiert, welches der möglichst frühe Zeitpunkt sein könnte. Darauf hatte ich ja in meiner vorgehenden Bemerkung unter dem Stichwort Kriterienfestlegung hingewiesen, also insinuiert, dass dieser möglichst frühe Zeitpunkt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung potenzieller Standorte durchaus auch noch vor der Situation des § 13 StandAG liegen könnte. Deshalb hatte ich das jetzt in meiner Formulierung bewusst so allgemein formuliert, dass es auch diese Möglichkeit, insbesondere diese Möglichkeit, mit abdeckt.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gut, auf jeden Fall noch einmal danke für den Hinweis, Herr Gaßner.

Ich würde sagen, an dieser Stelle sagen wir jetzt zu, wie Herr Jäger das angeregt hat, dass wir, sobald wir mit der Geschäftsstelle eine in der kurzen Zeit machbare Zusammenfassung haben, diese Ihnen auch zukommen lassen, als Vorbereitung für den Montag. Ansonsten wird es ja dann sicherlich auch am Montag noch einmal intensiv in der Kommission diskutiert werden.

Ich schaue in die Runde und würde gerne die Gelegenheit nutzen, mich bei den Expertinnen und Experten ganz herzlich für ihre Beiträge zu bedanken sowie dafür, dass sie uns heute zur Verfügung standen. Auch Ihre Beiträge werden auf jeden Fall in die weitere Diskussion hier mit einbezogen.

Vielen Dank fürs Kommen; Sie sind herzlich eingeladen, an unserer interessanten Sitzung weiter teilzunehmen. Aber Sie haben sicherlich oder möglicherweise andere Termine; wir hätten auch dafür Verständnis, wenn Sie uns verlassen.

Ich schlage vor, wir machen jetzt fünf Minuten Pause, damit Sie gegebenenfalls in Ruhe aufbrechen können. Wir sehen uns um zwanzig nach zwölf hier wieder, damit wir einmal kurz lüften und uns einmal kurz die Beine vertreten können.

(Kurze Unterbrechung)

Damit können wir wieder in die Sitzung einsteigen. Ich rufe auf:

#### **Tagesordnungspunkt 4 Thema Behördenstruktur inkl. Rückmeldung des BMUB zum Eckpunktepapier der Kommission**

Ich denke, da müssen wir erst noch einmal ein bisschen klarstellen: Es gibt bisher nur das Übersendungsschreiben und eine Antwort aus dem Bundesministerium der Frau Hendricks, nämlich in Form einer E-Mail, wo der Eingang bestätigt und der Geschäftsstelle mitgeteilt wird, dass das Interesse besteht, nach Ostern bzw. Anfang Mai das Gesprächsangebot gern aufzugreifen, das Frau Heinen-Esser und Herr Müller an die Ministerin herausgeschickt hatten. Insofern gibt es kein formales oder kopierbares - -

(Peter Hart [BMUB]: Er ist Leiter des Leitungsstabs!)

- Es ist der Leiter des Leitungsstabes, der sich daraufhin zurückgemeldet hat. - Dies als Information von mir vorab.

Insofern würde ich jetzt sagen, zu dem Tagesordnungspunkt ist es ja zunächst noch einmal ein Rückblick, was die Arbeit der AG 2 hier betrifft. Wir haben ja das Thema Behördenstruktur sozusagen vorbereitet, haben es in die Kommission eingebracht; dann ist es von der Kommission im

Konsens verabschiedet und an das Ministerium weitergeleitet worden.

Insofern ist das vielleicht auch einmal der Moment, zurückzublicken, ob das zweckmäßig war, ob das die richtige Vorgehensweise war und ob es zu dem Ergebnis jetzt hier in der AG 2 noch Aussprachebedarf gibt oder ob wir das jetzt einfach als erstes, relativ abgehaktes Thema zur Kenntnis nehmen bzw. uns gleich noch einmal darüber verständigen, wie wir dann in geeigneter Form in Zukunft mit dem Thema weiter umgehen, wenn jetzt erste Ergebnisse dann auch aus dem Ministerium kommen, wie der Beschluss der Kommission dann dort auch in konkretes Handeln umgesetzt wird. Es geht also eher ein bisschen um einen Bericht und den Blick nach vorne, wie wir damit umgehen können oder wollen. - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Ich war jetzt möglicherweise einen Moment unaufmerksam. Kennen wir das Schreiben der Vorsitzenden, mit dem sie es übersandt haben? - Das kennen wir; also, ich nicht, aber - - Hat das einen Inhalt, oder ist das jetzt nur sehr förmlich? - Okay. Das ist also mehr oder weniger nur ein Übersendungsschreiben.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Das ist ganz kurz:

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, beiliegend erhalten Sie einen von der Kommission in ihrer 10. Sitzung am 2. März 2015 im Konsens verabschiedeten Beschluss zur Frage der Behördenstruktur zugeleitet. Gerne sind wir natürlich bereit, Ihnen den Vorschlag zu erläutern und Ihnen auch eine Übersicht über den Stand unserer Arbeit zu geben.

Das ist das kurze, prägnante Schreiben.

(Zuruf: Das ist auch im Internet!)

**Hartmut Gaßner:** Ganz herzlichen Dank. - Die zweite Frage ist: Ist auch unser Beschluss mit übermittelt worden?

(Zuruf: Ja, ja!)

- Okay. Da war ja noch einmal die Bitte, dass wir in die weitere Diskussion mit einbezogen sind.

Das Dritte ist: Bitte lassen Sie diese Frage nicht mit mir verschweigen, aber es ist auch die Überlegung angestellt worden, zu dieser Sache noch nachlaufend eine Art von Beteiligung zu machen. Vielleicht könnten wir das mit aufnehmen - ich will dem jetzt noch nicht vorgreifen - in diese Auftaktveranstaltung, deren Name ja nicht Auftakt sein soll, weil sie für einen Auftakt ein bisschen spät kommt, Arbeitstitel „Erste Beteiligungsveranstaltung“.

Dazu gibt es noch keine abschließenden Programmvorstellungen; deshalb soll mein Beitrag jetzt auch nicht dazu führen, dass man das dahin delegiert, und damit ist es erledigt. Aber das könnte vielleicht eine Station sein. Wenn Ihnen noch andere Stationen einfallen, würde ich dafür werben, weil es natürlich ein Leichteres ist, der Kommission - in Anführungszeichen - wiederum vorzuhalten, sie würde die Beteiligung nicht betreiben, und gerade wenn wir so relativ rasch zu einem inhaltlichen Ergebnis gekommen sind, wäre es gut, wenn wir da uns nicht eine völlige Blöße geben würden.

Also langer Rede kurzer Sinn: Ich würde es den Vorsitzenden gerne noch einmal mitgeben, nehme es aber selber auch mit. Wir sollten damit umgehen, dass wir in irgendeiner Weise auch dieses Papier noch in eine Form bringen, die zumindest ansatzweise der Beteiligung einer breiteren Öffentlichkeit auch gerecht wird. Das haben wir so beschlossen; es ist auch sinnvoll, dass wir es so beschlossen haben. Jetzt müssen wir es umsetzen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich denke, das ist kein Problem, dass wir das zur Verfügung stellen und es auch - Herrn Voges sehe ich jetzt gerade nicht - einer angemessenen Präsentationsform zuführen. Dazu möge sich Herr Voges vielleicht Gedanken machen, wie das gemanagt werden kann, und dann, denke ich, ist es auch kein Problem, wenn da die Möglichkeit eröffnet wird, dazu entsprechend Stellungnahmen oder Beiträge zu liefern, wie das von der allgemeinen Öffentlichkeit gesehen wird.

**Hartmut Gaßner:** Ich interpretiere Sie und ergänze: Das wäre dann der Vorschlag, dass wir das als einen Teil dieses Internetforums mit aufnehmen und dazu einladen, auch im Rahmen des Internetforums dazu Stellung zu nehmen. Das wäre auch ein Stück weit ein Testlauf zu einem Modul aus unserer Arbeit, wie das aufgenommen würde. Das fände ich sehr gut, ja.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich sage das jetzt einmal so: Wir von der AG 2 sind gern bereit, dass das über die AG 1 einer umfassenden und wie auch immer gearteten Öffentlichkeitsbeteiligung zugeführt wird, weil das Papier öffentlich ist, es vorliegt und Sie gerne damit arbeiten dürfen.

**Hartmut Gaßner:** Die AG 1 delegiert es dann gerne an Herrn Voges, wenn er wieder da ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gibt es zum Thema Behördenstruktur noch Diskussionsbedarf, Rückblicksbedarf? - Das sehe ich nicht. Dann schließe ich damit den Tagesordnungspunkt 4 ab und rufe auf:

#### **Tagesordnungspunkt 5 Grobgliederung Kommissionsbericht Zuständigkeit der AG für Abschnitte/Kapitel**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ihnen allen ist dieses Papier zugegangen und bekannt, denke ich. Hinweisen möchte ich auch noch einmal auf das Schreiben des Ministers Untersteller dazu.

Meines Erachtens ist dies auch noch eine wichtige Einschätzung zu diesem Papier.

Wir von der AG 2 sind, was den Punkt 6 betrifft, natürlich im Besonderen gefordert. Wir wollten heute die Gelegenheit nutzen, Ihre Hinweise, Ihre Anforderungen, Ihre Vorschläge frühzeitig aufzugreifen, ob, wie und in welcher Form wir hier jetzt besonders aktiv werden können, sollen, müssen.

Es ist jetzt erst einmal eine nüchterne Überschriftenstruktur vorhanden. Ich denke, zu den ersten Unterpunkten gibt es ja auch bestehende Ergebnisse. Wir haben das StandAG einer umfassenden Analyse unterzogen; das Ergebnis der Anhörung vom 3. November 2014 liegt ja vor. Ich denke, so kann man sich das vorstellen, dass dort dann diese Überschriften entsprechend ergänzt werden. Das Gleiche gilt für die Behördenstruktur, und was Bergrecht und Rechtsschutz betrifft, sind wir jetzt noch auf dem Weg. Auch dort wird es dann entsprechende Papiere geben.

Aber die konkrete Frage wäre jetzt erst einmal, ob es aus der Sicht von Mitgliedern der AG 2 zu dieser Grobgliederung noch weitere Hinweise, Überschriftennotwendigkeiten oder Punkte gibt, die dort mit aufgenommen werden sollen. - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Danke, Herr Vorsitzender. - Ich habe es sehr positiv in Erinnerung, dass wir bei unserer gemeinsamen Sitzung von AG 1 und AG 2 nicht vertieft die Arbeitsteilung dahingehend diskutiert haben, dass es einmal anklang, dass alles, was am Standortauswahlgesetz evaluiert werden soll, Gegenstand der Arbeit der Arbeitsgruppe 2 ist. In dieser Gliederung könnte ein solcher Anschein wieder erweckt werden.

Weniger diplomatisch ausgedrückt: Wenn die AG 1 Vorstellungen hat, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Gesetz anders geregelt werden sollte, dann würde sie sich auch gerne mit entsprechenden Vorschlägen in die Kommission bewegen und ihre Vorschläge zur Änderung des

Standortauswahlgesetzes, bezogen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht durch die Redaktion der AG 2 geben. Das halte ich für nicht so sinnvoll.

Wenn das über die Gliederung jetzt ein bisschen wachgerufen ist, dann erlauben Sie mir diesen Hinweis: Ich sehe jetzt kein Bedürfnis, das vertieft zu diskutieren, es sei denn, wir müssten jetzt an dieser Stelle tatsächlich in eine Auseinandersetzung treten.

Es ist eine 70-Punkte-Gliederung, und die Frage der Änderung des Gesetzes ist ein einzelner Punkt, der dann bei der AG 2 angesiedelt ist. Ich hatte es schon mehrfach gesagt, immer auch sehr vorsichtig. Als die Gliederung in der Kommission vorgestellt wurde, hatte ich gesagt: Ich könnte mir vorstellen, dass jede AG auch ihre Gesetzesänderungsvorstellungen hat. Das ist jetzt natürlich in irgendeinem Protokollberg verschwunden.

Ich sage es heute auch noch einmal: Ich glaube, dass die Gliederung in einer weiteren Ausdifferenzierung bei jeder AG auch Vorschläge zur Änderung des Gesetzes haben sollte. Das heißt, dass ich der AG 2 die wesentliche Aufgabe zuspreche im Hinblick auf die vielen notwendigen Baustellen wie jetzt beispielsweise den § 29, den wir heute besprochen haben, der weder in der AG 1 noch in der AG 3 aufgehoben ist.

Aber das originäre Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung oder möglicherweise, was heute angeklungen ist und wir in der AG 1 schon andiskutieren, eine vielleicht etwas umstrukturierte Fassung des § 13 mit Blick auch auf eine Kooperation mit der AG 3, da würde ich jetzt sehen, also, wenn sich die AG 3 und die AG 1 darauf verständigen sollten, dass der Schritt von den Standortregionen zu den Vorschlägen für die übertägige Standortauswahl vielleicht zu schnell ist momentan, in einem Absatz, nur durch „und“ verbunden, dann laden wir natürlich, sage ich jetzt aus meinem Verständnis der AG 1, gerne die AG 2 ein, das auch noch mit zu diskutieren. Aber ich glaube, es wäre besser, wenn wir da ein Stück

weit die thematischen Zuordnungen auch halten würden.

Deshalb wäre jetzt der konstruktive Vorschlag: Bitte lassen Sie uns eine Formulierung für die Gliederung jeweils vorsehen, die Vorstellungen zu Gesetzesänderungen den Arbeitsgruppen zuschreibt. Das heißt natürlich, dass die AG 1 nur Vorschläge zur Öffentlichkeitsbeteiligung machen wird, und alles, was durch die AG 1 und AG 3 nicht abgedeckt ist, natürlich in der AG 2 zu erfolgen hat.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Herr Gaßner, ich würde gerne Ihren Beitrag fortsetzen und vielleicht auch dazu einen Vorschlag machen, wie wir damit umgehen, aber bevor ich das tue, vielleicht noch einmal die Zuschrift von Herrn Untersteller würdigen, die ich als sehr gut empfinde, gerade mit Blick auf die Arbeit hier in dieser Arbeitsgruppe. Ich habe ihn so verstanden, dass er auch sehr stark noch einmal auf die Zielgruppe des Berichtes hinweist. Wer wird denn den Bericht primär am Ende umsetzen müssen, bewerten müssen? Da geht es mit Sicherheit primär in Richtung Bundestag und Bundesrat. Das bedeutet wiederum, dass gerade die Punkte der Änderung des StandAG von besonderer Relevanz sind. Das setzt ja auf das auf, was vorlaufend in Bundestag und Bundesrat auf den Weg gebracht worden ist.

Ich würde also vehement dafür plädieren, im Sinne von Herrn Minister Untersteller das sehr kompakt zu halten, es auf diese Punkte zu fokussieren und möglichst dann auch zu entschlacken.

Was die Arbeitsgruppe 2 angeht, würde ich es für sehr gut halten, wenn das Kapitel 6 sozusagen in der Schirmherrschaft von Arbeitsgruppe 2 läuft. Das bedeutet nicht, dass wir alle Einzelpunkte dort auch redaktionell bearbeiten. Vielmehr könnten wir im Sinne Ihrer Anregung, Herr Gaßner, die Unterpunkte so gliedern, dass sich die übrigen Arbeitsgruppen dort wiederfinden.

Wenn wir das Verständnis haben, dass die Arbeitsgruppen die jeweiligen Punkte dann auch liefern, zum Beispiel Arbeitsgruppe 1 zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung, und wir als Arbeitsgruppe 2 aber dafür sorgen, dass die Dinge in sich konsistent sind und aufeinander aufbauen, aber die inhaltliche Ausgestaltung ansonsten bei den übrigen Arbeitsgruppen bleibt, dann hätten wir eine Chance, ein Kapitel 6 zu gestalten, das sehr fokussiert und in sich konsistent im Bericht erscheint. Das wäre aus meiner Sicht die Anregung, sodass wir die Untergliederung innerhalb des Kapitels 6, wenn es denn bei der Nummerierung bleibt, so wählen, dass die übrigen Arbeitsgruppen dort dann Teilaufgaben übernehmen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** So hatten wir das auch neulich schon einmal. - Entschuldigen Sie den kurzen Einwurf. Ich habe Sie auch heute so verstanden, Herr Gaßner, dass wir genau in dem Sinne, wie Herr Jäger es noch einmal skizziert hat, vorgehen. So hatte ich es auch verstanden, als wir uns hier in der gemeinsamen Sitzung verständigt haben, wie wir die Dinge angehen können. Also, so, wie Sie beide das jetzt dargestellt haben, würde es meine Zustimmung finden. Das kann ja nicht anders sein.

**Hartmut Gaßner:** Wenn wir uns jetzt beispielsweise den Paragraphen angucken, in dem die Frage aufgeworfen ist, wie Regionalbüros eingerichtet werden, wollen wir diese Frage, wenn da Änderungen vorgenommen werden, innerhalb der AG 1 relativ ausführlich besprechen und der Kommission vermitteln müssen, wollen, sollen, weil die darüber zu beschließen hat, oder wollen wir noch einen Zwischenschritt haben, dass wir dann eine solche Änderung auch noch in der AG 2 relativ ausführlich besprechen? Da wäre ich dagegen.

Ich bin letztendlich nur gegen Formulierungen, die jetzt zu viel Härte hereinbringen. Ich kann es aber auch deutlicher sagen: Der Paragraph, der sich mit Regionalbüros befasst, wenn er nicht über Verweisungen, dass die AG 2 dann eine Art

Rechtsförmlichkeitsprüfung macht - - Das ist jetzt ein sehr formaler Begriff. Letztendlich geht es darum, dass Verweisungen stimmen oder dass keine Widersprüche entstehen, weil die eine AG das eine Verständnis hat und die andere ein anderes. Dann könnte ich mir das noch vorstellen. Aber sonst würde ich doch vorschlagen, dass die wenigen Punkte, die den Arbeitsgruppen 1 und 3 zugeordnet werden können, dann auch von denen verantwortet werden.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Ich habe das eigentlich immer als eine Aufgabe der AG 1 auch begriffen, dass ein Teil der Arbeit eben auch ein konkreter Vorschlag ist oder eine Prüfung ist, ob das, was an Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung dort vorgesehen ist, adäquat ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Kein Widerspruch.

**Min Stefan Wenzel:** Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass dort auch ein direkter Vorschlag zu diesem Aspekt kommt, soweit es eine Evaluierung des Gesetzes betrifft. Ich sehe also nicht, dass diese AG dadurch arbeitslos werden würde. Wenn die AG 1 sich jetzt auch mit diesem Thema intensiv befasst hat und befasst, käme das dann ja auch mit der größten Kompetenz als Vorschlag auf den Tisch.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, ich denke, das ist auch Einvernehmen. Ich würde dann auch vorschlagen, dass wir in diese Grobgliederung, die jetzt ja immer weiterentwickelt wird - ich vermute, dass es dazu nach und nach auch neuere Fassungen geben wird -, explizit zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung auch AG 1 dahinter schreiben, damit das klar ist, dass da sozusagen das Aufschlagsrecht und auch die Notwendigkeit zum Aufschlag sind, also, dass das aus der AG 1 kommt. Wir greifen das dann gerne auf und bauen das in den Gesamtabschnitt Evaluierung StandAG. Okay?

**Hartmut Gaßner:** Also ein letztes Mal, damit der Konsens dann wirklich sitzt: Wenn wir von der AG 1 einen Berichtsbeitrag leisten, dann würden wir ja einen Text verfassen, der im Sinne dessen, was Herr Jäger gerade Herrn Untersteller auch zugeschrieben hat, verständlich macht, was wir wollen. Am Ende dessen, was wir wollen, ist dann auch eine Gesetzesformulierung, sodass eine Ableitung dessen, was der Gesetzesvorschlag ist, natürlich in unserem Kapitel vorkommt. Deswegen wäre unser Kapitel ein Stück weit kupiert, wenn wir dann nicht das begründen würden, was wir vorschlagen. Das ist jetzt noch einmal redaktionell etwas anders ausgedrückt, was ich meine.

Deshalb müssten wir jetzt überlegen, was dann tatsächlich in das Kapitel 6 kommt. Ich würde nur dafür werben wollen, dass ein Gliederungsverständnis entsteht, in dem der Abschnitt von der AG 1 auch mit einem Gesetzesvorschlag endet. Ob wir das dann redaktionell so machen, dass das nachrichtlich übernommen wird, ist jetzt zu kleinkariert. Ich wollte Ihnen nur verständlich machen, dass es keinen Sinn macht, wenn man einen Bericht schreibt und am Ende abrechnen und auf ein anderes Kapitel verweisen würde.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Grobgliederung sagt zu der Zuordnung der Aufgaben zu Recht gar nichts.

**Hartmut Gaßner:** Wie bitte?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Entschuldigung, die Grobgliederung sagt ja zu der Frage der Zuordnung der Aufgaben zu den einzelnen Arbeitsgruppen gar nichts, zu Recht auch. Das ergibt sich dann aus der inhaltlichen Arbeit, und das ist der Punkt, den sie gerade betont haben.

**Hartmut Gaßner:** Es gibt schon ein Kapitel, das Öffentlichkeitsbeteiligung lautet, und es gibt ein Kapitel, das mit Gesetzesvorschlägen endet. Hinsichtlich des Kapitels zur Öffentlichkeitsbeteili-

gung würde ich dann aus der AG 1 heraus vorschlagen, dass es als letzten Punkt auch „Gesetzesvorschläge“ hat, nicht mehr und nicht weniger. Ich glaube nicht, dass da noch die Arbeitsgruppenzuordnungen infrage stehen, wer jetzt zum Beispiel den Teil Öffentlichkeitsbeteiligung schreiben soll.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Nein, ich glaube, wir müssen es auch nicht komplizierter machen, als es ist, nicht? Es ist Ihr Thema, AG 1, da kommt am Ende auch ein Gesetzesvorschlag heraus, der unter 6.1.6 mit aufgegriffen und dort entsprechend dargestellt wird. Aber er wird auch oben im gesamten Kapitel 5 entwickelt und auch dort ein Teil sein. Ich glaube, es ist kein Widerspruch. - Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich denke einmal, im Sinne der Weiterentwicklung der Gliederung insgesamt auf Kommissionsebene und dann auf der Arbeitsgruppenebene wäre es sehr hilfreich, wenn wir uns möglichst zügig dann doch auf der Ebene der Grobstruktur darüber verständigen, wer sich um welches Kapitel kümmert. Mein Verständnis wäre bis dato, dass das Kapitel 6 originär im Sinne des Kümmerers für das Kapitel in Summe die AG 2 wäre. Wenn das so ist, Herr Steinkemper, dann könnte man ja den nächsten Schritt angehen und sagen, aufgrund der Diskussion, die wir jetzt hier geführt haben, unterstrukturieren wir jetzt das Kapitel 6 nach dem jetzigen Bearbeitungsstand so, dass es möglichst klare Zuordnungen zu den übrigen Arbeitsgruppen bringt, so sie denn dort gefordert sind, zum Beispiel Arbeitsgruppe 1.

Das heißt im Umkehrschluss: Alles andere müssen wir als Arbeitsgruppe 2 erledigen mit Geschäftsstelle und wem auch immer, der uns hilft. Das könnte also der nächste Schritt sein. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass wir in allen anderen Kapiteln, die jetzt nicht von der Arbeitsgruppe 2 federführend zu begleiten sind, nur punktuell einzelne Themen aus der Arbeitsgruppe bearbeiten oder gar nicht.



Aber dann wäre jedenfalls sichergestellt, wenn wir das in allen Arbeitsgruppen so machen, dass auf Hauptgliederungsebene klare Zuordnungen zu den Arbeitsgruppen gewährleistet sind und ein Teil eben bei der Kommission, bei der Geschäftsstelle oder bei den Vorsitzenden oder wie auch immer liegt. Wenn wir diesen Punkt erreicht haben, ab dann haben wir eine höhere Chance, dass der Bericht dann noch sukzessive in sich konsistenter wird.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Im Sinne der Kümmerer, wie Sie es gerade angesprochen haben, Herr Jäger, sind die Punkte 3 und 4 Themen der AG 3, der Punkt 5 ist Thema der AG 1 und der Punkt 6 ist Thema der AG 2. Das sind die Kümmerer für diese Teilbereiche, und wie Herr Gaßner es angeregt hat, werden in der Verschränkung natürlich diese inhaltlichen Sachen dann von der entsprechenden Arbeitsgruppe eingebracht. Okay?

Gut, soweit zur Grobgliederung. Ich denke, uns geht es da ganz gut, weil wir einen sehr überschaubaren Teil haben, und ich wäre auch sehr dafür, dass wir das in dieser Form so lassen.

Gibt es noch Hinweise, Anmerkungen zur Grobgliederung? - Das sehe ich nicht. Dann schließe ich jetzt den Tagesordnungspunkt 5 und rufe auf:

#### **Tagesordnungspunkt 6 Verschiedenes**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Der Punkt 6 beschäftigt sich natürlich erst einmal wieder mit Terminen. Wir haben ja jetzt die AG-Termine für September bis November beschlossen: 7. und 21. September sowie 2. November, jeweils 9:30 Uhr. Es gibt noch keinen abschließenden Termin der Kommission im Dezember; aber er tendiert zum 18./19. Dezember. Das ist also der abschließende Kommissionstermin unter dem Tannenbaum. Insofern ist es natürlich sinnvoll, dass wir vor dieser Kommissionssitzung in der

bewährten Form auch noch eine Sitzung der AG 2 einplanen. Die schlagen wir hier vor und werden auch wieder einen entsprechenden Doodle für einen Termin der AG 2 vor der Dezember-Sitzung der Kommission einrichten. Ist das soweit okay? - Gut, kein Widerspruch, dann so beschlossen.

Soweit aus meiner Sicht zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes. Gibt es dazu aus Ihrer Sicht noch weitere Punkte? - Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir damit auch den Tagesordnungspunkt Verschiedenes.

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 7, der als nichtöffentlicher Teil stattfindet. Insofern möchte ich die Gäste bitten, den Raum zu verlassen. Wir gehen einmal davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Raum verbleiben, aber ansonsten dies eben ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung ist.

(Unterbrechung der öffentlichen Sitzung  
von 12:50 bis 14:30 Uhr)

Ich schlage vor, dass wir wieder in die Sitzung einsteigen, und rufe nun auf:

#### **Tagesordnungspunkt 8 Begriffsbestimmung „bestmögliche Sicherheit“**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Dieser Tagesordnungspunkt ist Gegenstand einer gemeinsamen Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der AG 3. Ich heiße Michael Sailer und die Mitglieder der AG 3 herzlich willkommen. Noch einmal herzlichen Dank für die Bereitschaft - es war ja eine schwierige Terminfindung -, heute im Anschluss an unsere Sitzung für diese Diskussion zur Verfügung zu stehen, die wir aber für sehr wichtig halten. Insofern bin ich sehr dankbar, dass wir uns heute in dieser Zusammensetzung hier mit der Thematik befassen können.

Wir haben uns das wie folgt vorgestellt: Zunächst einmal gibt es ein aufgearbeitetes Papier aus der Geschäftsstelle. Herzlichen Dank noch einmal auch an die Geschäftsstelle für die Zusammenfassung der damaligen Anhörung am 3. November 2014, in der die zentralen Aussagen und zentralen Punkte zusammengestellt worden sind. Dies stellt eine wichtige Grundlage für unsere heutige Erörterung dar. Herr Steinkemper und ich haben uns das insofern aufgeteilt, als ich nur anmoderiere und er jetzt aus unserer Sicht kurz in die Thematik einführt. Danach werden wir gemeinsam schauen, welche Punkte diskutiert werden können, sollen oder müssen.

Nach dieser allgemeinen Anmoderation erfolgt jetzt von unserer Seite ein kurzer inhaltlicher Input, auf dem wir dann aufbauen können. Ist das soweit okay? - Dann würde ich Herrn Steinkemper bitten, kurz einzuführen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das Stichwort bestmögliche Sicherheit sowie die Kriterien in diesem Zusammenhang sind von zentraler Bedeutung. Deshalb sind auch mehrere Arbeitsgruppen damit befasst, insbesondere die Arbeitsgruppe 3 unter fachlichen Gesichtspunkten und die Arbeitsgruppe 2 unter regulatorischen Gesichtspunkten, natürlich nicht losgelöst, sondern in Verbindung mit den fachlichen Gesichtspunkten. Von daher ist es gut, dass wir heute die Möglichkeit haben, hier in diesem Kreis diese Thematik zu erörtern.

Das Stichwort bestmögliche Sicherheit ist ein zentraler Punkt im StandAG. In verschiedenen Vorschriften ist dieser Begriff aufgegriffen. Ich erinnere daran, dass wir in früheren Sitzungen zum Teil auch schon ausführliche Diskussionen über damit verbundene Fragestellungen sowohl rechtlicher als auch fiskalischer und insbesondere auch fachlicher, technischer Art geführt haben. Die will ich jetzt nicht wiederholen.

Mir ist auch bewusst, dass die Sichtweisen nicht in allen Punkten „gestreamlined“ hundertprozentig dieselben waren. Das ist vor dem Hintergrund

der möglicherweise dahinterstehenden Interessen auch nicht verwunderlich. Aber ich habe es auch so verstanden, dass der allseitige Wille und das Bestreben da sind, zu möglichst konsensualen, fachlich begründbaren und fundierten technischen und juristischen, rechtlichen, regulatorischen Regelungen zu kommen.

Ob in diesem Zusammenhang ein Änderungsbedarf oder eine Änderungsnotwendigkeit mit Blick auf das StandAG oder damit verbundene Regelungen identifiziert wird oder entsprechend bedient werden muss, ist eine Frage, die man, wie ich glaube, heute noch nicht so mit Ja oder Nein beantworten kann.

Aber wir wollen auf diesem Weg vorankommen, und zwar schnell, weil die Kommission nur eine begrenzte Lebensdauer hat. Ihre Lebensdauer, die sich auf diese Legislaturperiode bezieht, sollten wir so intensiv mit Erörterungen und Ergebnissen füllen, wie es irgend möglich ist. Deshalb sind wir sehr dankbar, dass wir heute in der AG 2 die Gelegenheit haben, mit Ihnen von der AG 3 - ich nehme die Vertreter der AG 3 jetzt einmal repräsentativ, die für die AG 3 hier zur Verfügung stehen; so habe ich das verstanden - darüber zu sprechen, welche zentrale Bedeutung die bestmögliche Sicherheit und die Frage haben, welche Kriterien dafür bestimmend sind und ob es vergleichende Elemente gibt.

Meine Meinung dazu, welche Kriterien dafür maßgeblich sind, kennen Sie, die habe ich hier mehrfach geäußert, zuletzt intensiv in der 3. Sitzung dieser Arbeitsgruppe. Der Anknüpfungspunkt, den wir heute Morgen in diesem Zusammenhang hatten, war das Stichwort Sicherung von potenziellen Standorten: Ist eine Veränderungssperre erforderlich, wie kann man andere potenzielle Standorte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt sichern? Dabei - wen wundert es? - tauchte natürlich sehr schnell die Frage auf: Ja, wonach bestimmen wir denn die anderen potenziellen Standorte, wie bereiten wir das denn vor? Da spielen Kriterien und das, was Sie in § 4 Absatz 5 StandAG nachlesen können, eine

ganz entscheidende Rolle. Maßgeblich und von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der § 19. Es gibt noch andere Vorschriften; aber das scheinen mir die zentralen zu sein.

Vor dem Hintergrund haben wir uns in der AG 2 gesagt, es ist ja schön, wenn wir das hier als zum Teil jedenfalls hochqualifizierte Juristen theoretisch diskutieren. Ich weiß, wen ich da anschauen muss. Aber das ist nur ein Teil des Bildes. Es gibt nichts Schlimmeres, als wenn Juristen fachliche Probleme diskutieren und zu lösen versuchen, ohne das Fach zu verstehen. Deshalb, meine ich, haben wir heute eine wunderbare Gelegenheit, das Fach für die Mitglieder der Arbeitsgruppe 2, auch soweit sie technisch vorgebildet sind, noch verständlicher zu machen, als es ihnen ohnehin schon ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Gut, vielen Dank, Herr Steinkemper. - Michael?

**Michael Sailer:** Ja. - Ich möchte mich auch noch einmal bedanken, dass es so unbürokratisch möglich war, den Termin zu finden. Wir hatten einfach keine andere Chance, als diesen Versuch zu machen. Ich bin froh, dass fünf Mitglieder, die auch in der AG 3 sind, die Zeit gefunden haben. Ich denke, dass wir da Manns genug sind, um es einmal so auszudrücken, die Diskussion mit in die AG 3 zu nehmen.

Vom Fachlichen her ist es natürlich einfach deswegen spannend, weil die Sicherheit zuerst einmal ein fachliches Thema ist. Ich sage jetzt bewusst nicht, ein technisches Thema, weil an der Sicherheit mehr als nur die Technik und mehr als nur die Naturwissenschaft hängen. Damit hängen ja auch organisationsmäßige Dinge und eine ganze Menge mehr Sachen zusammen: auch, wie das Sicherheitsbedürfnis von den Mitgliedern der Gesellschaft eingefordert wird. Das ist ja ein sehr vielfältiges und sehr breites Thema.

Aber aus meiner Sicht muss man sich vorstellen, dass wir in einem Verfahren sind - egal, ob es genauso herauskommt, wie es derzeit im Gesetz steht, oder in einer Variante herauskommt -, bei dem es irgendwann anfängt, dass nach bestem Wissen und Gewissen eine Anzahl von Standorten benannt wird. Ob das nachher 30 sind, werden wir sehen; es ist meine persönliche Vorstellung, dass das in eine solche Dimension gehen muss. Aber die müssen auf erstem Anhub durchaus geeignet sein, sonst würden wir diese Standorte nicht bestimmen.

Dann geht man in der Untersuchung Schritt für Schritt weiter, und in den einzelnen Schritten sichert man ab oder falsifiziert - auch das kann passieren -, dass bestimmte Standorte geeignet sind oder immer noch den Anschein haben, geeignet zu sein, oder es sich eben im Lauf der Prüfungstiefe herausstellt, dass Standorte doch nicht das bringen, was man verlangen muss. Dann haben wir eigentlich zwei Aspekte: Das ist letztendlich ein juristischer Begriff, aber es ist erst einmal eine sicherheitstechnische Frage, dass man Standorte hat, die die Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllen. Ich denke, dass alles andere aus dem Verfahren auch herausfliegen muss. Bloß, damit man Reserven behält, darf man keine Standorte aufrechterhalten, die nicht irgendwie Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllen.

Man kommt dann weiter und hat immer noch eine ganze Menge, denke ich, wenn man von den 30 Standorten ausgehen kann. Man kann auch jede beliebige andere Zahl sagen. Man hat wahrscheinlich mehrere, die die Sicherheitsanforderungen auch nach der vertieften Prüfung immer noch darstellen. Das heißt, man muss sich die Frage stellen, was dann das Auswahlkriterium unter den Standorten ist, die die Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllen.

Dort ist für mich auch der Ort für die Frage nach der bestmöglichen Sicherheit, weil ich schon denke, dass es in der Gesellschaft nicht durchsetzbar sein wird - - Wenn von den 30, sagen wir einmal, elf übrigbleiben - jetzt nehmen Sie bitte

die Zahl nicht ernst; ich sage das nur, damit es ein bisschen anschaulicher wird -, bei denen man sagt, sie würden die Sicherheitsanforderungen erfüllen, dann hat man genau das Problem, unter den elf eine Auswahl zu treffen, die gerechtfertigt ist. Da spielt aus meiner Sicht die bestmögliche Sicherheit eine Rolle.

Was es nicht sein kann, um es umgekehrt zu sagen, wir können nicht Tausende von Standorten in Deutschland untersuchen, weil das einfach von der Menge her nicht machbar ist, aber auch deswegen, weil wir so viele Informationen über den Untergrund haben, dass wir uns ja trauen können, so eine Erstausswahl, also das, was ich mit der Zahl 30 belegt habe, zu benennen. Deswegen ist es natürlich wichtig, dass wir eine klare juristische Sicht und juristische Expertise haben, wie das mit der bestmöglichen Sicherheit zu den Anforderungen geht, wie man zu den 30 kommt, aber auch für die Anforderungen, wie man nachher mit denen umgeht, die sich auch in der weiteren Prüfung als geeignet herausstellen.

Aber wir dürfen dabei nie vergessen, dass wir nicht über etwas Abstraktes reden, sondern über einen konkreten Prozess. Deswegen würde ich mir aus der Anhörung und jetzt aus der Diskussion erhoffen, dass wir nicht nur abstrakte, sondern auch konkret brauchbare Merkmale finden, welche Rolle die bestmögliche Sicherheit im Gesamtprozess spielt. Also keine abstrakte Definition von bestmöglicher Sicherheit, sondern auf dem Hintergrund des Prozesses, der vor uns liegt, eine Definition, wo man wie die bestmögliche Sicherheit sauber umsetzt. - Vielleicht so weit zu meinen inhaltlichen Vorstellungen.

Eine kleine Anmerkung noch zum weiteren Vorgehen: Wir sollten vielleicht am Ende dieses Tagesordnungspunktes oder spätestens am Rande des Plenums uns verabreden, wie wir mit der Behandlung des Punktes weiter vorgehen. Wir müssen es ja in beiden Arbeitsgruppen diskutieren; aber ich denke, manche Diskussionen bauen aufeinander auf, und deswegen würde es einen Sinn machen, sich noch zehn Minuten Gedanken zu

machen, in welcher Reihenfolge mit welcher Teilkklärung für bestimmte Fragen das dann sinnvoll durchzuführen ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. Wir werden nachher auch noch einen Verfahrensvorschlag mit einbringen. Vielleicht sammeln wir erst einmal noch ein bisschen. Allgemeine Einschätzungen? Fangen wir rechts außen an, Herr Appel und Herr Kudla.

**Dr. Detlef Appel:** Ich möchte auf ein Problem in dieser generellen Diskussion noch einmal eingehen, auf das Herr Sailer schon hingewiesen hat. Am Ende, wenn es darum geht, für einen konkreten Standort die Genehmigung für die Errichtung eines Endlagers zu bekommen, dann geht es um eine doch wiederum abstrakte, juristisch definierte und in den Sicherheitsanforderungen festgelegte Sicherheit, und zwar deswegen, weil man dieses Maß von Sicherheit dem Standort nicht unmittelbar ansieht; vielmehr ergibt sich diese Sicherheit dann aus der Summe sehr unterschiedlicher, bei verschiedenen Standorten noch einmal unterschiedlicher konkreter günstiger und weniger günstiger oder sogar schlechter Eigenschaften.

Das heißt, intellektuell ist es so ohne Weiteres nicht möglich, einem Standort mit dieser Fülle unterschiedlicher Eigenschaften genau anzusehen, welchem Grad an Sicherheit er am Ende auch im Sinne von „bestmöglich“ entspricht. Dazu wird man dann ein eigenes Bewertungssystem haben, und das gibt es auch. Das ist üblicherweise das, was in den Langzeitsicherheitsnachweisen bzw. in zugehörigen Einzelnachweisen zugrunde gelegt wird, Stichwort Sicherheitsanalyse.

Da wird dann davon ausgegangen, dass dieses Maßstabssystem den Grad an Sicherheit erfüllt, wenn gezeigt werden kann, dass die Anforderungen eingehalten werden und der für die Genehmigung erforderliche Grad an Sicherheit erreicht und gezeigt worden ist. Das ist nach meinem Verständnis nicht der bestmögliche. Wenn mehrere

Standorte im abschließenden Vergleich sind, ist vorstellbar und sogar wahrscheinlich, dass sie im Hinblick auf diese so bewertete Sicherheit unterschiedlich abschneiden, und dann wäre nach der Logik des komparativen Ansatzes der Standort auszuwählen, der die bestmögliche Sicherheit bietet, der also am besten abschneidet.

Das ist nicht trivial, weil auch die errechneten Dosen, um jetzt einmal die Bewertungsgröße zu nennen, die dann an dem Maßstab zu messen wäre, eine unterschiedliche Qualität in Abhängigkeit davon haben, um welche Eigenschaften es sich bei den verschiedenen Standorten handelt, die denn dann verantwortlich sind für die Einhaltung.

Ich will nur darauf hinweisen, dass schon allein die beiden großen Gruppen von Gesteinen, an die wir hauptsächlich denken, wenn wir von sicherer Endlagerung sprechen, nämlich Steinsalz und Tonstein, natürlich in geeigneter Ausprägung, im Hinblick auf diese abschließende Eignungsaussage sehr unterschiedlich positive und weniger gute Eigenschaften aufweisen. Das heißt, das, was da als Ergebnis herauskommt und lautet, es werden die Anforderungen, die Sicherheitsanforderungen oder die rechtlichen Anforderungen eingehalten, ist nicht dasselbe. Auch darüber gibt es also noch eine Diskussion.

Jetzt noch einen Schritt zurück im Verfahren, um das Ganze noch komplexer zu machen: Diese von mir jetzt eben als abstrakt bezeichnete Sicherheit, die sich in einem Wert oder in wenigen Werten und Eigenschaften manifestiert - ich hatte das gesagt -, lässt sich, wenn man anfängt, einen solchen Standort zu suchen, an bestimmten Eigenschaften ohne Weiteres und unmittelbar nicht festmachen. Was man aber weiß, ist, dass es einen Zusammenhang zwischen den, so sage ich jetzt einmal, sicherheitstechnisch relevanten Eigenschaften, die man auch im Gelände mit geeigneten Methoden überprüfen und zu einer Aussage zusammenführen kann, und dem hinterher, viel später eine Rolle spielenden abstrakten Begriff von Sicherheit gibt.

Das Kunststück, das die Kommission - glücklicherweise mit zahlreicher Vorarbeit in anderen Zusammenhängen, in anderen Auswahlverfahren - bewerkstelligen muss, ist, bruchfrei sozusagen den Zusammenhang zwischen dieser ersten Phase, da wir nur die Eigenschaften, die wir sehen und die wir erkunden können, vor uns haben, und der Sicherheit im eigentlichen Nachweisverfahren oder im Genehmigungsverfahren herzustellen. Das ist nicht unmöglich, und es ist in der Vergangenheit auch von vielen Leuten gemacht worden - von Arbeitsgruppen in der Regel -, weil es immer ähnliche Eigenschaften sind, auch unterschiedlicher Gesteine, die in Richtung auf die später nachzuweisende Eignung, also die Sicherheit, positive Eigenschaften oder auch schlechte Eigenschaften haben.

In dieser Phase muss man einfach davon ausgehen - das ist so; deswegen muss man das auch berücksichtigen -, dass ins Auge gefasste Wirtsgesteinstypen - jetzt beschränke ich mich auf die beiden großen Gruppen, die ich schon genannt habe, nämlich Steinsalze und Tonstein - im Hinblick auf die spätere Eignung konkrete materielle Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf diese spätere Eignung positiv oder auch negativ zu bewerten sind.

Damit ist eine Bedingung verbunden, wenn man diesen Ansatz wählt: Man muss abwägen zwischen Plus und Minus und zwischen sehr unterschiedlichen Eigenschaften. Auch dies ist möglich; dafür gibt es methodische Ansätze, um das zu tun.

Dieser Abwägungsprozess ist aus guten Gründen, wie Herr Sailer das eben schon angedeutet hat, schrittweise aufgebaut, und zwar in zweifacher Hinsicht. Herr Sailer hat es im Wesentlichen zunächst beispielhaft an der Anzahl der zu betrachtenden Flächen oder Räume festgemacht. Am Ende müssen möglichst wenige herauskommen, vielleicht zwei; ganz zum Schluss muss es einer sein.

Unter dem Gesichtspunkt einer fachlich begründeten Auswahl sind es weniger die Zahlen, um die es geht; vielmehr geht es um die Flächen bzw. Räume, die ursprünglich groß sind und dann kleiner werden müssen. Ausgangspunkt ist, wie wir wissen, die „weiße Deutschlandkarte“ in Anführungsstrichen, was immer das bedeutet. Dahinter verbergen sich aber mehr oder weniger große Regionen, von denen man aufgrund des Zusammenhanges zwischen materiellen Eigenschaften bestimmter Gesteinstypen und der Aussicht auf einen positiven Eignungsbescheid unter Sicherheitsgesichtspunkten am Ende... Diese Räume haben unterschiedliche Größen, und innerhalb dieser Räume gilt es dann, die besseren Teilräume zu identifizieren und im Gegenzug die schlechteren auszuschließen.

Worum es mir mit diesen vielen Worten gegangen ist, ist, auf die Komplexität hinzuweisen, dass wir rein methodisch zwei unterschiedliche Ansätze haben, die aber zusammenzuführen sind und die auch zusammengeführt werden müssen. Erstens folgt daraus, dass es eine abwägende Einengung in allen Phasen geben muss, also auch am Ende, und zweitens folgt daraus, dass ein methodisches Vorgehen unbedingt schrittweise sein muss, wie es auch im Standortauswahlgesetz natürlich im Wesentlichen angelegt ist. Aber der Begriff „bestmöglich“ bezieht sich dann immer auf das Ergebnis, also auf das Einengungsergebnis zunächst anhand der materiellen Eigenschaften, die gut sein müssen im Hinblick auf die Sicherheit am Ende, wo dann der bestmögliche Standort derjenige ist, der das höchste Maß an Sicherheit bietet.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. - Herr Kudla.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Ja, Herr Appel hat von der Methodik des Vorgehens schon einiges gesagt; dem kann ich mich zum allerallergrößten Teil anschließen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass tatsächlich der Begriff der bestmöglichen Sicherheit wahrscheinlich erst zu einem relativ späten Zeitpunkt eine Rolle spielen wird.

Wenn man sich einmal überlegt, wie ein Standortauswahlverfahren ablaufen wird, da wird man mit Sicherheit erst einmal die Regionen identifizieren, wo überhaupt Wirtsgesteine da sind, in denen eingelagert werden kann, Salzsteine, Tonsteine beispielsweise. Wenn man diese Regionen identifiziert hat, wird sich die jetzt vorhandene „weiße Landkarte“ vielleicht auf, sagen wir einmal, 20 Prozent einengen. Dann müssen diese Regionen auch untereinander verglichen werden, und da spielen dann Parameter eine Rolle wie beispielsweise die Durchlässigkeit, die möglichst gering sein soll, wie beispielsweise, ob vulkanische Tätigkeiten in diesen Regionen zu erwarten sind, oder beispielsweise, ob junge Grundwässer da sind.

All solche Parameter spielen dann eine Rolle. Das hat aber noch nichts mit der bestmöglichen Sicherheit zu tun, sondern sie werden aufgelistet in einem Bewertungsschema, und dann werden die Standortregionen eingengt. Die tatsächlich bestmögliche Sicherheit spielt für mich an sich erst eine Rolle, wenn drei Standorte, sagen wir einmal, übrig geblieben sind, die hinsichtlich aller Kriterien irgendwo ähnlich sind. Dann muss im Detail abgewogen werden, welcher Standort die bestmögliche Sicherheit gewährleistet.

Ich habe für mich immer den Begriff bestmögliche Sicherheit so definiert: Das ist für mich der Standort, bei dem der Einschluss der radioaktiven Abfälle dauerhaft bestmöglich gewährleistet ist. - Das ist jetzt eine relativ einfache Definition erst einmal; aber man kann sie für den Anfang ohne weiteres beibehalten, solange wir hier keine weiteren Detailparameter haben.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Wenzel.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Darf ich noch einen Punkt anfügen? - Welcher Standort die bestmögliche Sicherheit hat, kann nur im Zusammenhang mit dem Endlagerkonzept entschieden werden. Das Endlagerkonzept muss vorliegen; sonst geht das nicht.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Bin ich schon dran?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja.

**Min Stefan Wenzel:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zum einen würde mich noch einmal Folgendes interessieren: Es hatten sich ja einige Rechtsanwälte zu dem Begriff „bestmöglich“ geäußert; aber ansonsten ist mir noch nicht klar geworden, wo jetzt eigentlich substanzielle Kritik an dem Begriff herkommt.

Ich will noch einmal verweisen - ich habe das auch für die Geschäftsführung noch einmal mitgebracht - auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Kalkar. Das ist ja meines Erachtens das Urteil, das sozusagen Urheberschaft hier für sich in Anspruch nehmen kann bei der Definition dieses Begriffes. Wenn man sich das noch einmal anguckt, insbesondere die Begründung, ist es sehr spannend, was das Gericht damals ausgeführt hatte und was für eine Sicherheitshierarchie das Gericht hier gewählt hat.

Zum einen ist man davon ausgegangen, dass man mit dem § 7 Absatz 2 Ziffer 3 Atomgesetz eine Norm hat, die für bestmögliche Sicherheit sorgen soll, und dass das auch in § 1 Ziffer 2 Atomgesetz so festgefügt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat damals auf die drei Normen abgehoben und hat sie auch noch einmal beschrieben: die allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei denen man in der Regel davon ausgeht, dass es das ist, was im Bergwerksbereich noch üblich ist - das ist sozusagen die unterste Kategorie -, dann Stand der Technik - das ist das, was im Industriebereich üblich ist und auch in der Industrieemissionsrichtlinie kodifiziert ist - und dann der Standard, der für den Atombereich gilt, nämlich der Stand von Wissenschaft und Technik, der höchste Standard.

Das Bundesverfassungsgericht hat damals ausdrücklich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz Bezug genommen und auch seine Definition

daraus abgeleitet. Dann ist auch interessant, wenn man sich heute anguckt, wie die Industrieemissionsrichtlinie zum Stand der Technik kommt, nämlich in einem komparativen Verfahren: Man guckt sich an, was es auf der Welt an bestverfügbarer Technik gibt - das ist der Begriff sozusagen in der mittleren Kategorie -, vergleicht das miteinander und guckt, was das bestverfügbare Verfahren ist, das nach Stand der Technik heute schon zur Anwendung kommt oder zur Anwendung kommen könnte.

Das setzt auch, wenn man sich diesen Passus in der Industrieemissionsrichtlinie anguckt, auf ein Verfahren, den sogenannten Sevilla-Prozess, in dem diese bestverfügbare Technik identifiziert wird zum Beispiel unter Begleitung von NGOs, die die Interessen der Umwelt vertreten. Die sitzen also selbstverständlich mit am Tisch, oder Experten, die von den Verbänden, die die Interessen der Umwelt vertreten, benannt werden.

Wenn wir uns angucken, was wir heute im Bereich der Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik für eine Praxis haben, dann sind wir teilweise unterhalb dessen, was bei der Industrie heute selbstverständlich verlangt wird. Beim KTA, dem Kerntechnischen Ausschuss, finden Sie im Internet noch nicht einmal, wer dort Mitglied ist, geschweige denn, dass dort NGOs mit am Tisch sitzen, die die Interessen der Umwelt vertreten, klassischerweise die Umweltverbände. Das ist dort schlicht und einfach nicht der Fall.

Insofern haben wir hier Nachholbedarf und müssen auch dort sicherstellen, dass der Stand von Wissenschaft und Technik tatsächlich zur Anwendung kommt. Wenn schon bei der Definition des Standes der Technik komparative Verfahren zur Anwendung kommen, dann umso mehr auch bei der höheren Sicherheitskategorie.

Das Gericht hat damals sehr wohl erkannt, welche Schwierigkeiten das auch aufwirft. Da heißt es zum Beispiel:

Diese Formel wirft freilich für die Behörden noch mehr Erkenntnisprobleme auf als die Formel vom Stand der Technik. Sie kommen

- also die Behörden -

bei sich widersprechenden Sachverständigengutachten in aller Regel nicht umhin, zu wirtschaftlichen Streitfragen Stellung zu nehmen.

Am Ende kommt das Bundesverfassungsgericht aber dann zu der Auffassung, dass bei § 7 Absatz 2 Ziffer 3 Atomgesetz gute Gründe dafür sprechen, diese Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs beizubehalten, weil es eben um den dynamischen Grundrechtsschutz geht und weil es immer darum geht, den jeweils besten Stand von Wissenschaft und Technik auch zum jeweiligen Zeitpunkt zu erkennen und dann in der Praxis umzusetzen. Deswegen heißt es dann:

Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Ziffer 2 Atomgesetz jeweils bestmöglich zu verwirklichen.

Insofern ist das auch der Bezugsrahmen, wenn wir über „bestmöglich“ reden. Alles, was man heute darüber diskutiert, sollte man sich immer auch vor dieser Blaupause angucken. Es gibt keinen Raum für Interpretationen, die glauben machen, man könnte hier auf komparative Verfahren verzichten. Das hieße, sogar hinter dem Stand der Technik zurückzufallen, und das ist nach dem Gesetz schlicht und einfach nicht zulässig.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. - Ich habe jetzt Herrn Jäger und Herrn Sailer. - Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich habe eine Frage an Herrn Appel. Herr Appel, Sie haben auf der einen Seite das Verfahren sehr anschaulich beschrieben bzw. es auch in seiner Komplexität deutlich gemacht und auf der anderen Seite den

Endpunkt des Verfahrens klar umrissen, nämlich dass sich am Ende der ausgewählte Standort einem Genehmigungsverfahren stellen muss. Dann kommen die entsprechenden Überprüfungen oder Prüfungen zum Tragen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen sind, der notwendigen erforderlichen Vorsorge, wenn ich das schon einmal mit Blick auf Ihre Ausführungen gleich vorab aufgreifen kann, Herr Minister Wenzel.

Ich habe Sie so verstanden, dass Sie schon eine gewisse Komplexität in diesem Verfahren sehen und auch ein gewisses Dilemma, aber doch so verstanden, dass es lösbar ist. Korrigieren Sie mich, wenn ich das falsch verstanden habe! Meine Frage in diesem Zusammenhang wäre dann: Sehen Sie Alternativen zu einem solchen Verfahren? Wenn das nicht der Fall wäre und man keine andere Alternative hätte, sich diesem Thema zu widmen, wäre dann nicht das Ergebnis, das man ganz am Ende mit den strengsten Kriterien nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bewertet, automatisch das bestmögliche Ergebnis, das man erzielen kann, wenn man eigentlich gar keine anderen Alternativen hat, sich zu einem solchen Ergebnis hinzubewegen?

**Dr. Detlef Appel:** Nach meiner festen Überzeugung ist es methodisch vom Grundsatz her - - Im Detail kann man sehr wohl darüber streiten, was dann jeweils in einer konkreten Situation dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht; das wird ja auch getan. Deswegen ist es auch immer richtig, daran zu erinnern, dass das eine sehr hohe Anforderung ist, der man dann auch folgen muss bzw. worum man sich bemühen muss. Es ist sehr komplex, aber es ist nach meiner Überzeugung lösbar. Wäre es nicht lösbar, wäre nicht nur ich selber auch in anderen Bereichen schon auf einem Holzweg gewesen, sondern es wäre dann ein ähnlicher Holzweg in anderen Verfahren, in anderen Projekten, die ein ähnliches Ziel oder sogar dasselbe Ziel haben, nur jetzt unter national unterschiedlich gegebenen Randbedingungen und auch im Hinblick auf die Art der Abfälle im Detail. Es gibt also Ansätze dafür.



Sicherlich ist der Stand von Wissenschaft und Technik nicht sozusagen überall gleich festgelesen, und es ist nicht immer zu unterscheiden, ob diese Unterschiede lediglich Ausdruck der unterschiedlichen Randbedingungen sind oder ob es eine unterschiedliche Interpretationsweise im Hinblick auf unser Thema hier im Einzelfall ist.

Wenn man sich zunächst einmal auf die erste Phase der eigentlichen Standortauswahl im Hinblick auf die materiellen Eigenschaften beschränkt, dann fällt auf, dass bei ähnlichen Gesteinstypen - ich nehme jetzt einmal Tonstein als Beispiel - die herangezogenen Kriterien, um im Abwägungsprozess den besten auf diese Art und Weise identifizierbaren Standort tatsächlich zu identifizieren, sehr ähnlich sind. Sie sind nicht identisch, aber sie sind sehr ähnlich, und es geht immer um dieselben Eigenschaften und Prozesse, die in diesem System stattfinden können oder eben nicht stattfinden sollen. So gesehen gibt es eine Konvergenz. Das ist auch deswegen leicht verständlich, weil - Herr Kudla hatte einige Aspekte erwähnt, die erforderlich sind, um die Einschlussbedingungen zu erfüllen - diese Aspekte überall gleich sind, wenn auch in Modifizierung durch Nutzgestein usw. Aber im Prinzip sind es dieselben Prinzipien, die zugrunde liegen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Michael Sailer.

**Michael Sailer:** Fangen wir einmal bei KTA an: Ich sage jetzt einmal - ich weiß, dass ich es öffentlich sage -, dass ich froh bin, dass KTA bei der Endlagerung nicht mitzureden hat; denn KTA ist oft nicht Stand der Technik und auch nicht Stand von Wissenschaft und Technik. Aber es ist überhaupt nicht beabsichtigt, dass KTA-Regeln hier eine Rolle spielen. Insofern können wir das Streitfeld auf die Seite schieben; denn die Regeln, die dort gemacht werden, sind für Reaktoren. Da kann man sich trefflich streiten. Wir haben unlängst in einer Stellungnahme der Entsorgungskommission auch erklärt, dass eine bestimmte Regel nicht Stand von Wissenschaft und Technik ist. Der Streit läuft durchaus.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn sie es nicht ist, muss man sie auch nicht anwenden.

**Michael Sailer:** Ja, wir haben aber sowieso keine KTA-Regel, die für das Endlager passt. Das ist sozusagen der Trost. Deswegen brauchen wir hier diese Debatte nicht zu führen. Wir haben natürlich ein komparatives Verfahren; das sehe ich aus meiner eigenen Sicht genauso. Also, wir kommen ohne Vergleich mit dem, was weltweit da ist, aber auch was weltweit diskutiert wird, nicht aus. Der Stand von Wissenschaft und Technik sagt ja nicht nur, dass das, was da ist, verglichen werden muss, sondern auch, dass das, was diskutiert wird, verglichen werden muss. Das ist ja mit der Wissenschaft, wenn ich die Juristen richtig verstehe, so die Teilmenge, warum der Begriff Stand der Technik auch das Wort Wissenschaft beinhaltet.

Aber wir waren in der Endlagerdiskussion zumindest in der Fachszene eigentlich immer dabei, dass Stand von Wissenschaft und Technik gilt, wenn man jetzt die Diskussionen der letzten 15 Jahre nimmt. Das Spannende ist: Da entfernen wir uns von der Praxis im Bundes-Immissionsschutzgesetz; dort hat sich ja auch der Stand gegenüber 1976 und so, als die maßgeblichen Erstformulierungen entstanden sind, ganz massiv weiterentwickelt.

Aber in der Kerntechnik und speziell in der Endlagerdebatte hat es sich auch massiv weiterentwickelt. Wir diskutieren ja nicht mehr darüber, dass wir einfach Techniken vergleichen. Es wäre für die Endlagerung und das Risikoprofil und damit auch die Sicherheitsanforderungen nicht adäquat, nur Behälter oder Endlagerungstechniken oder Verschlussbauwerke zu vergleichen, weil die Sicherheit sowieso nur von dem integralen Verhalten des Systems abhängt, soweit es materiell ist, also soweit es in dem Bergwerk und Umgebung, in der Geologie, passiert, aber auch -darauf habe ich ja vorhin schon einmal hingewiesen - von der Sicherheit des Entscheidungssystems, des Befassungssystems, wenn man es so ganz allgemein sagen will.

Wir kommen selbst in einer Umgebung, bei der die sicherheitstechnischen und geologischen Fragen sauber geklärt sind, nicht zur bestmöglichen Sicherheit, wenn nicht die Organisation auch dazu beiträgt. Das waren ja heute Morgen in der Tagesordnung bestimmte Aspekte, die auch in die Richtung gehen und die genauso wichtig sind: Wie sieht die Behördenstruktur aus, wie sieht die Entscheidungsstruktur aus; da spielen natürlich auch die ganzen Sachen, die aus den EU-Prozessen, aus der Diskussion über die Integrierung verschiedener Meinungen und Anschauungsrichtungen kommen, eine Rolle.

Wir stehen also vor einem sehr viel komplexeren Problem, und deswegen sind halt die Vergleiche, wenn wir jetzt in der konventionellen Technik sind, auch wieder eben nur begrenzt, weil das in bestimmten Horizonten übertragbar ist, aber in bestimmten anderen nicht. Ich glaube, wir müssen - das sind wir auch einem anständigen Kommissionsendbericht schuldig - dann die verschiedenen Dimensionen auch herausarbeiten. Die müssen wir gemeinsam herausarbeiten. Wir werden ja vor dem Problem stehen, dass wir, wenn wir das Verfahren durchgehen, sagen müssen, was „bestmöglich“ ist.

Wir kommen mit den juristischen Definitionen, die vorhanden sind, die man vom Kalkar-Urteil und anderen ableitet, nicht weiter, weil das nicht adäquat für das entwickelt ist, was wir wirklich als technische und systemtechnische Anforderungen brauchen. Diese Entwicklung müssen wir hier selbst machen; da sehe ich auch kein anderes Gremium in Deutschland, das die verschiedenen Aspekte integrieren kann. Diese Arbeit müssen wir uns also selbst anziehen, ohne irgendwelchen juristischen Festlegungen zu widersprechen. Bloß sind diese viel zu allgemein, als dass die uns konkret weiterhelfen.

Ich wollte noch einmal auf eine andere Dimension kommen, die jetzt in den Diskussionsbeiträgen nicht herauskam, nämlich warum die Debatte speziell bei der Endlagerung um das „bestmöglich“ geht. Das ist ja die Frage, ob es erlaubt ist,

mit einer Auswahl aus der „weißen Landkarte“ hineinzugehen und zu sagen, dass innerhalb der Auswahl das Bestmögliche gesucht wird. Wenn die Erstausswahl - es geht mir jetzt nicht um die letzten zwei, drei, sondern um die ersten 30 in meinen beispielhaften Zahlen - eine bestmögliche Sicherheit bietet, da man auch die besten 30 jetzt erst einmal da hineingetan hat, dann hängt da etwas dahinter, was für den Prozess ganz wichtig ist, also für den Suchprozess, den Entscheidungsprozess, auch den ganzen Entscheidungstrichter, bis man dann beim relativ bestmöglichen Standort ist.

Ob die Ansage gilt, dass die Erstausswahl sozusagen die Grundmenge ist, unter der man, vorausgesetzt, alle oder ein Teil erfüllen die sicherheitstechnischen Anforderungen, das Bestmögliche sucht, ist für den Prozess eine wichtige Frage. Ich kenne manche Kollegen aus der Kommission, die heute nicht da sind, die da viele philosophische Gedanken so herum oder so herum hineingesetzt haben. Wir müssen für uns klarbekommen, ob das heißt, dass, wenn das Verfahren bei der Erstausswahl nach bestmöglichen Sicherheitsstandards in der umfassenden Form, wie ich es vorhin umrissen habe, erfolgt ist, und unter den Standorten zwei, drei übrigbleiben, die alle Sicherheitsmaßstäbe erfüllen und dann noch den bestmöglichen unter diesen, dass damit das Verfahren abgeschlossen ist.

Oder gibt es einen Zwang, zu beweisen, dass außerhalb dieses Systems, was man mit der Erstdefinition der umfassten Regionen hat, kein besserer Standort zu finden ist? Braucht man noch einmal einen Vergleich mit den Standorten außerhalb dieses Systems der Erstausswahl? Nach meiner Wahrnehmung hat sich in den letzten 15 Jahren die Diskussion darum, was „bestmöglich“ bedeutet, ganz stark um diesen Aspekt gedreht. Das heißt, wir müssen im Endbericht auch eine Antwort dazu geben und eine klare philosophische Entscheidung haben.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich greife einmal den letzten Satz von Ihnen, Herr Sailer, auf - ich wollte eine Frage an Sie richten -, eine philosophische Entscheidung da zu treffen. Da sehe ich einen gewissen Widerspruch zu der Aufgabe, jedenfalls so, wie sie in unserer Tagesordnung definiert ist: eine Begriffsbestimmung „bestmögliche Sicherheit“.

Ich habe mich vor diesem Hintergrund gefragt, ob das wirklich die Aufgabenstellung ist und ob sie zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt lösbar ist. Ich habe Ihre Ausführungen gerade jetzt auch in eine solche Richtung verstanden. Wird es uns gelingen, hier in diesem Kreis oder einem erweiterten Kreis, wie auch immer, den Begriff „bestmögliche Sicherheit“ so zu bestimmen, dass wir das einmal erledigt haben, und dann ist es gut, und wir können die anderen Aufgaben erledigen? Ich habe da meine Zweifel. Herr Sailer, dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

In diesem Zusammenhang auch ein Hinweis, Herr Minister Wenzel: Ich habe Ihre Ausführungen insoweit ein Stück weit nicht verstanden, dass Sie ausführen, die Differenzierung in den verschiedenen Industriebereichen und Kernenergie, da gilt in der Regel Stand der Technik und hier Stand von Wissenschaft und Technik. Da sehe ich überhaupt gar keine Diskussion, keine Notwendigkeit, das zu diskutieren, weil das außer Zweifel steht, was wo angewendet wird. Hier geht es mehr um ein Verständnis der bestmöglichen Sicherheit.

Herr Sailer, ist es so, dass wir sinnvollerweise diese Antwort erst geben können - nicht im Sinne einer Begriffsbestimmung, sondern im Sinne eines Verständnisses -, wenn wir das Verfahren einmal ausformuliert haben, wenn wir sagen, wie könnte das Verfahren aussehen, von „weißer Landkarte“ beginnend bis hin zum Start des Genehmigungsverfahrens? Dabei sind ja jeweils Kriterien anzuwenden, und diese Kriterien sind Aufgabenstellung unserer Kommission. Wenn wir die Kriterien einmal definiert haben und das Verfahren definiert haben, dass man dann noch

einmal aufruft: Führt das, was dann jetzt hier als Werk vor uns liegt, vom Verfahren mit den Kriterien an den verschiedenen Stellen, zu dem Anspruch, dass wir bestmögliche Sicherheit realisieren?

**Michael Sailer:** Ich würde es etwas differenzierter sehen; das ist ja immer der Ausweg, wenn die Frage so einfach gestellt ist.

Ich halte es schon für ein philosophisches Problem, das wichtig ist und auch am Anfang stehen muss, weil wir über einen Such- und Entscheidungsprozess reden; denjenigen, der im Gesetz vorgeschlagen ist, den sollen wir ja evaluieren. Also müssen wir darüber reden. Dafür müssen wir eine Vorstellung haben, wie mit einem Prozess, wenn er idealtypisch durchgeführt wird, die bestmögliche Sicherheit zu erreichen ist

Die beiden Alternativen, die ich in meiner Schlusspassage dargestellt habe: So, wie der Prozess im Gesetz vorgeschlagen ist, oder so, wie er bei AkEnd in einer etwas anderen Form vorgeschlagen ist, oder so, wie das Schweizer Verfahren derzeit läuft, funktioniert das nur, wenn man sagt, wir gehen davon aus, dass wir bei dem Prozess am Schluss das Bestmögliche unter denen haben werden, die wir in die Anfangsauswahl gestellt, reingetan haben.

Ich sehe es trotzdem iterativ: Natürlich müssen wir uns in einer Phase, wenn wir einmal alle Kriterien durchgearbeitet haben, noch einmal die Frage stellen: Haben wir jetzt Kriterien gemacht, die gut genug und umfassend genug sind? Haben wir auch alle Themen angeguckt? Ich sage es noch einmal: Haben wir zum Beispiel auch das Organisationelle angeguckt, oder haben wir jetzt nur die geowissenschaftlichen Sachen angeguckt? Haben wir die Aufgabe, dass wir ein bestmögliches Verfahren machen, bei dem wir die Erstausswahl als die Besten unter den Bekannten sehen, und haben wir die Kriterien für die Einnengung dann so gestrickt, dass am Schluss das Bestmögliche unter denen, die vorne in die Auswahl gekommen sind, herausgekommen ist?

Das sollten wir uns in der Endphase der Diskussion noch einmal als Selbstevaluierung, wenn ich es einmal so ausdrücken darf, nehmen: Haben wir uns immer davon leiten lassen, dass wir jetzt die Hand dafür ins Feuer legen können, dass aus heutiger Sicht der Prozess dann so läuft, dass der Bestmögliche in der Erstauswahl mit drin ist und dass der Bestmögliche dann eben auch am Schluss des Einengungsprozesses herauskommt?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich habe mich einmal selbst auch mit auf die Rednerliste gesetzt. Ich würde gerne einmal zwei Punkte in diesem Zusammenhang noch mit ansprechen wollen.

Der Grundgedanke, dass der Bestmögliche bei der Erstauswahl dabei ist, hat natürlich ein fatales Manko im Hinblick auf Fehlerkorrekturmöglichkeit und neue Erkenntnisse. Wenn ich sage, die sind dabei, und nur die werden weiter auf den Bestmöglichen zugespitzt, habe ich, was Fehlerkorrekturmöglichkeiten betrifft, ein Manko, oder ich habe es nicht wirklich verstanden. Dann wäre ich für nochmals erläuternde Darlegungen sehr dankbar. Insofern, glaube ich, haben wir da schon ein Problem, immer wieder auch die Rücksprungmöglichkeiten entsprechend sicherzustellen.

Der zweite Punkt ist: Hinsichtlich Wissenschaft und Technik, geltende Erkenntnisse oder aktuell vorhandene Erkenntnisse und, so sage ich jetzt einmal durchaus auch im Hinblick auf die IDE-Richtlinie, was heute sozusagen ein übliches Vorgehen auch von der Beteiligungslage her ist, denke ich mal, erheben wir von den Umweltverbänden schon den Anspruch, dass das, was heute eigentlich in der übrigen Industrie Standard ist, auch bei diesem Verfahren und bei diesen Fragestellungen entsprechend mit zur Anwendung kommt. Das heißt also, das ist für uns eigentlich auch eine grundsätzliche Voraussetzung. Ich denke, das entspricht auch ungefähr dem, was Sie sagen; davon gehen wir aus, dass es so ist. Es ist nur in der Realität nicht gelebt, sondern das ist davon entfernt. Insofern stellt sich natürlich

die Frage: Wie bekommen wir da Bewegung hinein, und was können wir dort verändern?

Ich glaube, mit Blick auf die weitere Arbeit, jetzt nützt es hier alles nichts: Wir brauchen sozusagen zunächst einmal Ausführungen, Erkenntnisse, Vorschläge für Lagerkonzepte; die sind ja eigentlich noch davor. Wir brauchen diese Kriterien. Ich denke, die Fragen der Lagerkonzepte und der Kriterien sind grundlegende Elemente und Fragestellungen der AG 3. Da wäre dann vielleicht auch noch eine gewisse Arbeitsteilung zweckmäßig, dass genau an den Stellen jetzt gearbeitet wird und Vorschläge weiter vorgebracht werden. Aber ich glaube, was die Diskussion jetzt aufgezeigt hat, dass es da Änderungs- und Konkretisierungsbedarf im Gesetz gibt, also vor allen Dingen im Standortauswahlgesetz, da wäre sozusagen dann die AG 2 gefordert, diesen Strang weiterzuentwickeln, wie eben dieses komparativ Gemeinte sich dann auch in einer deutlicheren oder klareren Formulierung im StandAG widerspiegelt.

Das wäre für mich so ein bisschen die Aufgabenteilung nach einer gemeinsamen Diskussion heute, wobei ich jetzt wirklich dankbar wäre, Vorschläge dazu zu hören, wie wir diese bestmögliche Lösung mit Blick auf Fehlerkorrekturmöglichkeiten und Neueinstieg vielleicht noch einmal genauer fassen können; aber da hast du vielleicht auch einen konkreten Vorschlag drin.

Auf meiner Rednerliste stehen jetzt allerdings Herr Jäger und Herr Fischer; aber wir könnten vielleicht auch direkt die Antworten machen.

**Michael Sailer:** Ich habe jetzt nichts dagegen, dass ich nur ab und zu rede.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Okay, dann stellst du dich hinten an. Auf meiner Liste habe ich jetzt Herrn Jäger, Herrn Fischer, Herrn Kudla, Herrn Appel und dann Herrn Sailer. - Okay, Herr Fischer.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Heute steht auf der Tagesordnung der Begriff „bestmögliche Sicherheit“. Wir haben ihn in der Vergangenheit sehr häufig mit der Frage nach dem bestmöglichen Standort vermischt.

Ich denke, an dieser Stelle müssen wir uns noch ein paar Fragen stellen bzw. beantworten, was wir denn damit meinen; denn ich denke einmal, wenn ich den Prozess, so wie ihn Herr Sailer beschrieben hat, aber teilweise auch, wie ihn Herr Appel beschrieben hat, richtig verstanden habe, dann kann es durchaus sein, dass es am Ende mehrere Standorte gibt, die die Kriterien, die wir für die bestmögliche Sicherheit anlegen wollen, erfüllen. Wenn das so ist, dann gut; dann haben wir auch noch eine Chance, den bestmöglichen Standort zu finden, indem wir andere Kriterien darüber legen, die nicht unbedingt sicherheitsrelevant sind, und zu einer Entscheidung kommen.

Wenn das nicht so wäre, wenn also nur ein Standort bestmögliche Sicherheit am Ende gewährleisten könnte, dann brauchen wir über den bestmöglichen Standort nicht mehr zu reden, denn dann ist es der. Insofern müssen wir an dieser Stelle meines Erachtens erst einmal eine gewisse Klarheit schaffen.

Wichtig erscheint mir auch das, was Herr Appel gesagt hat: Es ist ein schrittweiser Prozess. - Herr Sailer, Sie haben das ja auch in dieser Weise beschrieben: Wir kommen zu einer Einengung. Das heißt, wir müssen am Anfang den Kriterienkatalog, den wir anwenden, um die Erstauswahl zu treffen, so fassen, so breit gestalten, dass wir in dem Sinne, wie Herr Brunsmeier gerade nachgefragt hat, den bestmöglichen auch da mit drin haben. Das ist natürlich ein gewisses Risiko, dass das möglicherweise nicht gelingt; aber das ist, glaube ich, die Frage an die Fachleute in der Runde, dies eben so zu gestalten, dass wir das abgedeckt haben.

Dann ist dieser schrittweise Prozess aus meiner Sicht ja dadurch geprägt, dass wir in der Konkretisierung der Kriterien, die wir anwenden wollen, immer weiter kommen zu einer Reduzierung von Standorten, denen wir die bestmögliche Sicherheit attestieren, sodass wir am Ende eben zu dieser begrenzten Anzahl kommen, die dann die Kriterien der bestmöglichen Sicherheit erfüllen und von denen wir dann ausgehen können, dass, wenn wir weitere Detailuntersuchungen auch mit anderen Kriterien machen, dann daraus den besten Standort machen können.

So wäre mein Bild, dass dieser Prozess insgesamt aussehen kann, und nicht ein Bild, dass man eben ständig in einer vollständigen Breite alle Kriterien immer wieder anwendet und immer wieder schaut, ob denn tatsächlich die Ersteinschätzung, dass die Erstauswahl richtig war, nach wie vor gültig ist.

Das sind meines Erachtens zwei ganz wesentliche Unterschiede, dass man auf der einen Seite in einem kanalisierten, einengenden Prozess am Ende zu einem Ergebnis kommt durch unterschiedliche Anwendung von Kriterien, im anderen Fall in einer unübersichtlichen Form immer wieder Kriterien auf dieselben Standorte anwendet, aber eigentlich Schwierigkeiten hat, zu sagen, was denn am Ende eigentlich das wichtige und das entscheidende Kriterium ist.

Insofern ist aus meiner Sicht die Frage bestmögliche Sicherheit die erste, die wir beantworten müssen, und daraus kommen wir am Ende dann zum bestmöglichen Standort. So würde ich das Verständnis haben.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Kudla, bitte.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Der Begriff „bestmöglich“ beinhaltet sozusagen letztlich einen Superlativ. Wir wollen das Beste in jeder Hinsicht hier haben. Ich weiß nicht, ob wir uns von diesem Begriff nicht auch etwas unter Druck setzen

lassen. Hier steht in der Begründung zum Standortauswahlgesetz:

Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist.

In der ersten Auswahl wäre ich schon zufrieden, wenn wir schon einmal zu möglichen Standorten kämen, die alle Sicherheitskriterien erfüllen, also nicht den bestmöglichen, sondern erst einmal, dass wir mögliche Standorte finden. Das wollen wir ja auch, indem wir Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien festlegen.

Wenn wir hier erst einmal drei oder fünf, vielleicht auch 15 Standorte gefunden haben, in denen theoretisch ein Endlager errichtet werden könnte, dann können wir uns überlegen, welches hier jetzt der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist, und dann kommen natürlich alle Abwägungskriterien hinein, die Herr Appel beschrieben hat und die Sie auch beschrieben haben, zusätzlich zu geowissenschaftlichen Kriterien noch weitere, organisatorische Kriterien.

Deswegen weiß ich nicht, ob wir jetzt, in dieser sehr frühen Phase, tatsächlich bis ins Letzte genau definieren müssen, was bestmöglich ist. Ich weiß auch nicht, ob das wirklich einer weiteren Präzisierung im Gesetz tatsächlich bedarf; denn zuerst müssen wir erst einmal die Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien festlegen, dann müssen auf dieser Grundlage die möglichen Standorte identifiziert werden, dann müssen für die möglichen Standorte Endlagerkonzepte aufgestellt werden, und dann muss unter Berücksichtigung der Standorte mit den Endlagerkonzepten entschieden werden, was der bestmögliche Standort ist. Das wird aber erst in einigen Jahrzehnten - vielleicht, sagen wir einmal, in zwei Jahrzehnten - der Fall sein.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Appel.

**Dr. Detlef Appel:** Aus meiner Sicht kann „bestmöglich“ nur bestmöglich im Rahmen eines bestimmten Verfahrens heißen. Ansonsten sprechen wir von „absolute best“, und einen solchen Standort kann man nicht finden, oder wenn man ihn findet, wird man nicht erkennen, ob es der Beste ist; es kann auch nur Zufall sein. Man kann ihn nicht systematisch finden. Deswegen bezieht sich „bestmöglich“ nach meinem Verständnis immer auf das Verfahren. Wie das im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Qualität im Hinblick auf Zielgerichtetheit und Umfassendheit es aufweist, das ist eine ganz andere Geschichte.

Aber ich möchte noch einmal auf zwei Punkte eingehen; ich glaube, Herr Fischer hat das angesprochen. Selbstverständlich, nach meinem Verständnis jedenfalls, haben alle Kriterien, die im Rahmen eines solchen Auswahlverfahrens angewendet werden, auch durch das ganze Verfahren hin Gültigkeit, es sei denn, dass sich herausstellt, dass das schlicht und einfach nicht erforderlich ist.

Deswegen besteht auch die Verpflichtung, in jedem Arbeitsschritt zu überprüfen, ob neue Erkenntnisse jetzt zu einer Änderung in früheren Arbeitsschritten geführt haben. Das ist ein einfaches Instrument, um einen Rücksprung auch im Sinne von Fehlerkorrektur einzubauen; aber es ist sicherlich nicht alles, woran man im Zusammenhang mit Fehlerkorrektur denken kann. Darüber müsste man dann noch einmal gezielt nachdenken. Aber dieser Schritt, um das noch zu ergänzen, ist in fast allen Auswahlverfahren, die im Moment laufen oder kurz vor der Umsetzung oder kurz vor dem Beginn stehen, Bestandteil des Verfahrens; das ist dort vorgesehen.

Ich möchte aber noch einmal auf etwas zurückkommen, was ich eingangs gesagt habe; das Problem, das damit verbunden ist, geht ein bisschen unter. Das ist auch ein Teil der Diskussion, auf die Herr Sailer hingewiesen hat. Das sind die unterschiedlichen Maßstäbe. Während des eigentlichen Auswahlverfahrens geht es um Kriterien, die sich auf die materiellen Eigenschaften von

Standorten beziehen, und in der Endphase geht es um die Anwendung eines Kriteriensystems, strahlenschutzbezogen usw., das eher abstrakten Charakter hat.

Die Diskussion in der Vergangenheit ist nach meiner Wahrnehmung diejenige gewesen, ob man in diesem letzten Schritt „bestmöglich“ genauso verstehen muss, wie ich das eben artikuliert habe, nämlich immer, in jedem Schritt, den Besten, damit auch in einer beschränkten Menge, oder ob das, wenn eine bestimmte Anforderung eingehalten ist, nicht egal ist. Es wäre für mich in einem solchen Verfahren nicht hinnehmbar, dass das „bestmöglich“ heißt.

Wenn man denn dazu käme, ein bestimmtes Niveau von Sicherheit zu definieren, das, wenn es eingehalten wird, dann auch genügend wäre, und darüber wäre es egal, dann wird das üblicherweise in solchen Auswahlverfahren oder in der Vorbereitung solcher Auswahlverfahren als ein Spielraum interpretiert, den man gewonnen hat, um auch andere Aspekte als die Sicherheit in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen, weil man nach meiner Interpretation, nach meinem Verständnis dieses Mindestmaß mit Einhaltung dieses Niveaus erfüllt hätte.

Das entspricht im Übrigen auch der Umsetzung der Verfahren, selbst wenn sie anders gestrickt waren. In der Schweiz ist gerade eine Einengung erfolgt, am Ende des letzten Jahres; sie ist Ende Januar veröffentlicht worden. Das Verfahren befindet sich in der zweiten von drei Etappen. Da sollte in dieser Phase der Entscheidungsmaßstab, der eigentlich am Ende vorgesehen war, schon einmal eine Rolle spielen.

In der Praxis zeigt sich, dass das nicht der Fall ist, weil die Menschen nicht dieses Maß von „irgendwie“ wollen; vielmehr wollen sie tatsächlich das Beste. Tatsächlich werden diejenige Standorte jetzt zunächst verfolgt, wenn es dabei bleibt - das ist ja erst in der Diskussion -, die am besten die materiellen Kriterien erfüllen und nicht dieses theoretische Maß an Sicherheit.

Das heißt, der Spielraum, den man ursprünglich gedacht hatte zu bekommen, steht nicht zur Verfügung, weil die Betroffenen und auch andere es nicht haben wollen. Das ist auch einer der Hintergründe, warum ich sage: wenn bestmöglich, dann verfahrensbezogen, und zwar in allen Schritten.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Danke noch einmal für den wichtigen Hinweis. - Michael Sailer.

**Michael Sailer:** Zur Frage Rücksprung: Was bedeutet Rücksprung eigentlich im Verfahren? Wenn ich an das Gesagte anknüpfe, dann fange ich mit den 30 Standorten an. Ich gehe in die nächste Verfahrensstufe; da bleiben von mir aus 20 oder was auch immer übrig - ich sage es jetzt abstrakter -, und von den zehn, die rausgeflogen sind, sind manche rausgeflogen, weil man in der zweiten Beurteilungsstufe gesehen hat, dass sie nicht geeignet wären, also auch die Mindestanforderungen nicht erfüllt haben. Die fliegen endgültig aus diesem Topf raus.

Einmal angenommen, für sechs wird festgestellt, die sind aufgrund der zweiten Vertiefung der Untersuchung doch nicht geeignet, obwohl man bei der ersten Stufe gedacht hat, sie seien geeignet, dann sind diese sechs definitiv raus. Die anderen vier würden die Mindestanforderungen erfüllen, aber würden halt mit den vertieften Kriterien in der zweiten Stufe doch nicht unter die 20 im nächsten Auswahlschritt stehen; die vier würden wir aber stehen lassen. Nach dem gleichen Modell würden wir ja durch alle Stufen bis in die letzte Entscheidung gehen.

Wenn ich jetzt keine Zweifel bekomme bis zum letzten Entscheidungsschritt, wo also der eine Standort festgelegt wird, dann muss es erstens so sein, dass man eine ganze Reihe von Standorten nach wie vor hat, die die Mindestanforderungen auf jeden Fall erfüllen, bei denen auch im Schritt der weiteren Untersuchungen keine neuen Erkenntnisse aufgetaucht sind, die sagen, im Nachhinein sehe ich, dass es doch nicht die Mindestanforderungen erfüllt, die sind alle im Topf, aber

auf verschiedenen Ebenen des Siebs hängen geblieben.

Wenn ich jetzt zu dem Ergebnis komme, dass mein bester Standort am Schluss des Auswahlverfahrens in Ordnung ist, dann gibt es keinen Rücksprung. Wenn ich in der letzten Stufe, wo ich nur noch zwei gehabt habe, diese sehr vertieft untersuche und feststelle, durch die Vertiefungsstufe, die ich in der letzten Auswahlstufe habe, hat sich herausgestellt: Beide passen nicht, dann würden sie also nach den Kriterien endgültig aus der Auswahl herausfliegen. Dann springe ich nach meinem Verständnis eine Stufe zurück, und da sind ein paar übrig geblieben, die dort ausgelesen haben, als wenn sie die dortigen Anforderungen erfüllen, aber weniger gut als die zwei, die man in die Endauswahl genommen hat. Dann springe ich noch einmal zurück in diese Menge und ziehe die eine Stufe weiter und gucke, ob es funktioniert nach heutiger Kenntnis. Wenn es da auch nicht funktioniert, dann wäre sozusagen der Rücksprung eine Ebene weiter zurück.

Das heißt, aus der Auswahl, die ich ursprünglich getroffen habe, also in dem ersten Schritt - da, wo meine 30 immer als Zahl kommt -, würde ich mich eigentlich erst gezwungen sehen hinauszugehen, wenn ich definitiv für alle 30 festgestellt habe, dass sie weder die Mindestanforderungen noch die bestmöglichen Anforderungen erfüllt haben.

Also, der Rücksprung ist nicht die Hauptaktion, sondern es ist die Hilfsaktion, wenn ich in einer Entscheidungsstufe anstatt auf einen oder zwei positive auf null positive komme. Also, das ist auch die Rolle dabei.

Die Kunst dabei - dies noch einmal, weil du vorhin gefragt hast - ist, wir müssen die Kriterien so gut machen - diese Verpflichtung haben wir nach Stand von Wissenschaft und Technik -, dass wir aus heutiger Sicht sagen: Wenn man mit diesen Kriterien herangeht, kriegen wir mit den 30 jetzt einmal in meiner Beispielszahl auch die 30 inte-

ressantesten Standorte - ich sage jetzt einmal bewusst, die interessantesten -, die in der Republik zur Verfügung stehen.

Wenn ich jetzt nach 20 Jahren wegen Fortschritten in der Geologie feststelle, dass das alles Mist war, dann muss ich das Verfahren ein bisschen übergeordnet infrage stellen. Aber das halte ich für selbstverständlich, wenn wir ein hinterfragendes Verfahren aufbauen. Aber erst einmal sind wir in der Verpflichtung, zu sagen, dass das mit dem Kriteriensatz und Vorgehen und Einbeziehung von allen möglichen Mitspielern - das, was Stefan Wenzel immer zu Recht erwähnt - dass das Entscheidungsverfahren vernünftig ist, die Kriterien vernünftig sind, sozusagen sowohl das Fachliche als auch das Einbringen der verschiedenen Standorte vernünftig ist, das müssen wir mit dem Kommissionsbericht hinstellen, dass wir sagen, aus heutiger Sicht, nach bestem Wissen und Gewissen, ist das brauchbar. Diese Verpflichtung haben wir aus meiner Sicht einfach.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Danke. - Noch einmal Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Ich glaube, wir sind mit dem Begriff, der hier im Gesetz in § 1 steht, mit einer sehr guten Formulierung unterwegs. Sie leitet sich aus der Rechtsprechung ab, und dafür ist das Kalkar-Urteil ein ganz maßgebliches. Die Frage ist jetzt: Wie füllen wir das mit Leben?

Wenn man sich noch einmal anguckt, was damals das Gericht zum Stand der Technik gesagt hat, dann heißt es dort, „... die Behörden ... müssen in die Meinungsstreitigkeiten der Techniker eintreten, um zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist.“

Bei „Stand von Wissenschaft und Technik“ heißt es:

Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die



nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden; die erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt ...

Das ist natürlich ein sehr, sehr weitgehender Anspruch, und die Frage ist: Wie kommt man dann dahin? Meines Erachtens kommt man dabei tatsächlich nicht an dem vorbei, was Herr Appel als „verfahrensbezogen in allen Schritten“ oder auch als prozedural beschreibt.

Weil niemand in der Lage ist, den objektiv Besten mit dem Zeigefinger auf der Landkarte zu identifizieren, wird man auf solch ein verfahrensbezogenes Modell zurückkommen müssen und in allen Schritten daran arbeiten, diese Kriterien zu erfüllen. Wenn man das als einen Maßstab nimmt, prozedural, ist aus meiner Sicht ein zweiter, zum Beispiel ein essenzieller Maßstab die Frage der Transparenz, denn nur dann kann ich sozusagen immer, auch im Guten und im Schlechten, vergleichen: Was gibt es beispielsweise in anderen Ländern, was ist da schon einmal schiefgegangen, aber was ist da auch gutgegangen? Wo gibt es den Wissenschaftler Y und den Wissenschaftler X, der immer auch im Widerstreit der Meinungen möglicherweise steht? Ich muss mir beide Meinungen anhören und muss dann zu einer Abwägung kommen und einschätzen, was ich für nach menschlichem Ermessen belastbarer halte. - Das ist diese komparative Komponente.

Die reversible Komponente ist eben auch die Bereitschaft, im Zweifel einen Schritt zurückzugehen, wenn ich sehe, ich habe einen Fehler gemacht.

Dazu kommen aus meiner Sicht die Frage der glaubwürdigen Institutionen sowie das, was wir

„Checks and Balances“ nennen. Bei allen gesellschaftlichen Entscheidungen, die wir sonst haben, haben wir auch mindestens fünf Institutionen: Wir haben eine Legislative, wir haben eine Exekutive, wir haben eine Judikative, wir haben eine freie Presse, und wir haben eine Zivilgesellschaft. Also, wir haben fünf unterschiedliche Instanzen, die für „Checks and Balances“ sorgen. So etwas brauchen wir in letzter Konsequenz auch hier.

Wir brauchen Regeln, die vorab bekannt sind; aber wir können sie nicht vorab bis ins letzte I-Tüpfelchen definieren. Das ist ja die Schwierigkeit, die das Gericht wieder beschreibt, warum sie am Ende sagen, ja, und der unbestimmte Rechtsbegriff erlaubt uns eben auch den dynamischen Grundrechtsschutz. Wenn wir heute alles festschreiben würden, würden in 20 Jahren unsere Nachfolger sagen: Was haben die denn da gemacht? Das entspricht doch dem gar nicht, was heute möglich ist.

Insofern befinden wir uns da durchaus in einem sehr schwierigen Prozess. Aber ich glaube, man kann über ein solches prozedurales Moment am Ende auch beschreiben, wie es gehen könnte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Detlef Appel.

**Dr. Detlef Appel:** Ich möchte noch einmal auf den Begriff „bestmöglich“ zurückkommen. Das sollte vorhin schon ein Beitrag sein; aber dann ist das durch etwas überholt worden, wozu ich mich äußern wollte.

Bestmöglich bezieht sich auf das Konzept oder auf die Anforderungen, die man an die Endlagerung schlechthin stellt, und das ist in unserem Falle AkEnd und gilt inzwischen woanders; das ist der Einschluss der radioaktiven Stoffe, die innerhalb von einer Million Jahren nicht den Einschlussbereich verlassen sollen. Das ist das Ziel; darauf müssen die Kriterien ausgerichtet sein, und das ist auch am Ende der Maßstab, an dem das zu messen ist - nur, um das noch einmal zu

sagen, dass man das durchaus klar beschreiben kann.

Ich möchte noch im Hinblick auf das Verfahren und die Probleme etwas sagen, die sich mit Rücksprung oder der Notwendigkeit des Rücksprungs ergeben. Herr Sailer hat das eben am Beispiel eines Verfahrensschrittes oder der Verfahrensschritte beschrieben: Dann geht man zurück und nimmt dann zwei, die man vorher nicht berücksichtigt hatte, auf.

Dahinter verbirgt sich eine Regelung, die etwas damit zu tun hat, dass man in dem Moment, da man eine Auswahlentscheidung in einem konkreten Verfahrensschritt treffen muss, nicht davon ausgehen kann, dass man tatsächlich sicher sein kann, alle dafür erforderlichen Informationen in der dafür erforderlichen Qualität zu haben. Deswegen ist es auch sehr wichtig, am Anfang eines solchen Verfahrens darüber nachzudenken und dann auch regelmäßig zu überprüfen, ob denn die Informationen überhaupt ausreichen, um eine Entscheidung im Sinne von „bestmöglich“ in einem konkreten Verfahrensschritt zu treffen.

Nach meiner Erfahrung ist es einer der größten und der häufigsten Fehler, die gemacht werden, dass nämlich solche Erfahrungen eben nicht gleichwertig - nicht gleiche Mängel, sondern im Hinblick auf die Aussage - vorliegen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wenn ich mich umschaue, habe ich jetzt erst einmal keine weiteren Wortmeldungen. - Herr Steinkemper.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Sie dürfen nicht denken, ich hätte den Ehrgeiz, jetzt unbedingt auch prominent im Protokoll zu diesem Punkt zu erscheinen; aber einen Punkt möchte ich doch noch einmal herausgreifen, weil er möglicherweise etwas unterschiedlich diskutiert wurde.

Also, zum Stichwort „bestmögliche Sicherheit“, Schadensvorsorge, § 7 Satz 2 Nummer 3, ist ja

vieles gesagt worden, Kalkar-Entscheidung, alles. Da ich damals das Verfahren auf Bundeseite betreut habe, ist mir das noch gut erinnerlich.

Was ich aber noch einmal betonen möchte, ist, dass mit Blick auf den Gegenstand, um den es hier geht, nämlich ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle, das Ganze im Vergleich zu allfälligen kerntechnischen Einrichtungen wie beispielsweise Kernkraftwerken einen eminent prominent hervorgehobenen extraordinären Standortbezug hat; weil der Standort und das, was unterhalb der Oberfläche ist, letztendlich das entscheidende Kriterium oder ein entscheidendes Kriterium für die Sicherheit der Anlage am oder unter dem Standort ist. Deshalb meine ich - das ist aber auch kein Widerspruch dazu, wie ich die Diskussion hier verstanden habe; aber ich wollte es noch einmal betonen -, dass dieser Standortbezug ein wesensimmanentes Element unserer Diskussion ist und auch bleiben muss.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank noch einmal für den Hinweis auf den Standort und den Standortbezug. Ich denke, es war jetzt erst einmal sehr richtig und wichtig, dass wir uns noch einmal grundsätzlich zu diesen Fragestellungen ausgetauscht haben. Es war auch sehr gut, dies jetzt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen den beiden AGs zu tun, weil wir ein bisschen vom Gesetz her gucken, die AG 3 eher vom Konzept oder von den Kriterien her. Insofern war es meines Erachtens gut, dass wir das heute so gemacht haben.

Mir wäre jetzt noch wichtig, dass wir uns vielleicht noch ein bisschen über das weitere Verfahren, das weitere Vorgehen im Zuge der Arbeit der Kommission und der AGs austauschen und verständigen.

Für mich ist wesentlich erst einmal klar geworden, dass mit die wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Diskussion um dieses Thema aus der AG 3 die Lagerkonzepte und die Kriterien

sind. Ich denke, sie sind Voraussetzung für weitere Überlegungen, was das mit Blick auf das Gesetz bedeutet.

Insofern wäre mein Verfahrensvorschlag, dass wir nach der Diskussion heute diese beiden Fragestellungen - Lagerkonzepte und Kriterienentwicklung - in die AG 3 sozusagen verweisen und sie bitten, sich zeitnah und zielgerichtet damit zu beschäftigen und auseinanderzusetzen, und dass wir in der AG 2, sobald da erste Vorstellungen und erste Ergebnisse vorliegen, uns noch einmal auf dieser Basis mit den daraus resultierenden Anforderungen und Notwendigkeiten auf gesetzlicher Ebene auseinandersetzen und beschäftigen und das dann vielleicht auch noch einmal abschließend gemeinsam diskutieren; ich denke, an diesem Thema besteht auch ein gemeinsames Interesse.

Dass die Kommission gefordert ist, sich dazu eine Meinung zu bilden, eine Position zu erarbeiten, hat die Diskussion heute ebenfalls deutlich gemacht. Ich glaube, das ist eine Aufgabe der Kommission, vielleicht nicht für die kurzfristige Evaluierung, aber auf jeden Fall für den Abschlussbericht.

Das heißt also, dass wir an dem Thema entsprechend dran bleiben. Die Kommission muss sich dazu eine Meinung bilden, und ich glaube auch - das ist meine Wahrnehmung -, dass wir auch im StandAG dazu Präzisierungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeiten werden, können und auch sollten und dass wir auch dazu Präzisierungen im StandAG dann für den Abschlussbericht als Vorschlag mit auf den Weg bringen.

Das wären mein Fazit und meine Zusammenfassung für das weitere Vorgehen. Ich bin aber jetzt gerne offen, wenn es noch Vorschläge für das weitere Vorgehen gibt, wie wir an dem Thema dranbleiben, das auch entsprechend zu ergänzen. - Michael.

**Michael Sailer:** Vom Prinzip her sehe ich die Arbeitsteilung, die du jetzt gerade vorgeschlagen

hast, auch als sinnvoll an. Ich denke noch einmal vom Endbericht her; das mache ich ja die ganze Zeit schon. Wir sollten uns überlegen, ob wir dafür ein extra Kapitel brauchen. Mein Plädoyer wäre, ein philosophisches Kapitel, ja, in dem man sozusagen den philosophischen Ansatz noch einmal hinschreibt. Nach dem AkEnd-Bericht haben wir es eigentlich versäumt, obwohl wir da viele Sitzungen lang darüber diskutiert haben, es noch einmal genau darzulegen, weshalb es dann viele Nachfolgediskussionen gegeben hat. Das wäre auch ein Argument.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Was versteht man unter einem philosophischen Kapitel?

**Michael Sailer:** Also, philosophisch, denke ich, vielleicht ist es wieder so ein bisschen ein sailerischer Ausdruck; darunter leiden manche Leute. Philosophisch ist für mich dann etwas, wenn man es für den konkreten Fall sehr allgemeingültig darstellt und ableitet und man darstellt, wie es zusammenhängt.

Wir brauchen ja ein extra Kriterienkapitel, wir brauchen ein extra Verfahrenskapitel. Die bestmögliche Sicherheit empfinde ich ein bisschen auch als philosophische Frage aus der Gesellschaft heraus: Macht ihr jetzt wirklich etwas, bei dem das so gut wird, wie man es überhaupt machen kann?

Deswegen wäre das ein Kapitel, das - vielleicht mit Ausnahme der Schlussfolgerungen für die Evaluierung, also für Umformulierungen im Gesetz - mehr allgemein gehalten ist als die sonstigen und das Bezug zu einer ganzen Menge anderer Kapitel hat. Aber es ist dazu gedacht, dass man an einem Ort eben die Fragestellung beantwortet. So versuche ich einmal zu beschreiben, was ich mit „philosophischem Kapitel“ gemeint habe.

Schlussvorschläge, soweit sie jetzt evaluierungsmäßig kommen, kann man da direkt anhängen; sonst muss man sich halt viel auf andere Kapitel

beziehen, weil es zum Beispiel keinen Sinn machen würde, auf ein Kriterienkapitel zu verzichten, sondern wir müssen ein entwickeltes Kriterienkapitel haben. Wir müssen aber in diesem Kapitel „Bestmögliche Sicherheit“ darstellen, welche generelle Rolle die Kriterien dafür spielen, um diese bestmögliche Sicherheit zu garantieren und zu bekommen. Diesen Unterschied hatte ich jetzt einfach einmal ein bisschen im Hinterkopf.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Mit Blick auf eine weitere Diskussion, die in der AG 2 läuft, Stichwort Arbeitszeit der Kommission: Gibt es aus dem Blickwinkel der AG 3 sozusagen eine absehbare Zeitperspektive, wann eine erste Rückspiegelung in die AG 2 stattfinden könnte, damit wir auch unsere Arbeitsplanung und Zeitplanung ein bisschen darauf abstellen können?

**Michael Sailer:** Ich gehe - das hatte ich auch im letzten Plenum klar gesagt - davon aus, dass wir am 30. Juni 2016 abgeben, dass wir also die Verlängerung, die im Gesetz ist, nutzen. Gründe brauchen wir jetzt nicht zu erörtern; sie hatte ich damals schon für meine Überlegungen dargelegt. Aber wir sollten am 30. Juni fertig sein.

Unter dieser Voraussetzung: Wir haben bei uns in der AG 3 ungefähr fünf Pakete - das werden wir nächste Woche darstellen -, die wir als zentrale Arbeitspakete ansehen. Da betrifft das dritte Arbeitspaket die naturwissenschaftlichen Kriterien und das vierte Arbeitspaket die anderen Kriterien, ob wir sie jetzt als sozioökonomische bezeichnen oder wie auch immer wir sie am Schluss benennen. Das müssten wir vielleicht nicht völlig finalisiert haben, aber da müssten wir schon ganz gut durch sein, weil wir uns da ja auch immer den Prozess als Folie im Hintergrund überlegen, wobei die Kriterien ja dann an unterschiedlichen Stellen ansetzen. - Das heißt, wir haben jetzt zweimal über Kriterien diskutiert, nein, einmal; du hast da eine Anfangspräsentation gemacht, Detlef.

Also, ich würde einmal sagen, vor drei oder vier Diskussionen beider Gruppen, also sowohl der

naturwissenschaftlichen als auch der anderen Kriterien, könnten wir nicht unbedingt mehr zurückspiegeln als jetzt. Das heißt, wenn wir einmal peilen: Wir haben ungefähr jeden Monat eine Sitzung. Also wäre eine Zurückspiegelung vielleicht nach der Sommerpause möglich. Das müssten wir uns vielleicht kurz vor der Sommerpause noch einmal überlegen. Aber es wäre auf jeden Fall noch etwas, was hier richtig in die Arbeit eingehen kann und nicht in der Schlussphasenhektik untergeht.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, vielen Dank. - Ich habe für mich „nach der Sommerpause“ einmal so festgehalten; dann würden wir das in unsere Arbeitsplanung auch so mit aufnehmen.

Ich schaue in zufriedene oder mehr oder weniger zufriedene Gesichter.

(Zuruf: Erschöpfte! - Heiterkeit)

- Den Begriff „erschöpft“ habe ich jetzt vermieden. Ich würde sagen, ganz herzlichen Dank für die spannende Diskussion heute. Ich glaube, es war gut und richtig und wichtig, dass wir uns zu diesem Punkt ausgetauscht haben. Wenn es jetzt keine weiteren Wortmeldungen oder inhaltlichen Punkte mehr gibt, würde ich den Tagesordnungspunkt damit schließen, aber natürlich auch gerne der AG 3 noch ein Schlusswort geben.

**Michael Sailer:** Ja, kurz vor dem Schlusswort: Herr Steinkemper, Sie haben mir doch unlängst noch einmal zu einem anderen Thema geschrieben, ich glaube, beide Vorsitzende zusammen, wo Sie den Wunsch äußerten, dass man das erst einmal in der AG 3 behandelt. Wenn Sie darauf vielleicht noch einmal zurückkommen, nachdem jetzt mindestens fünf Mitglieder der AG 3 da sind und wir gerade gemeinsam eine Sitzung haben. Das wäre ja für die Übermittlung ein bisschen besser. - Nein, Sie wissen ja, was es ist, Herr Steinkemper.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Es sind letztlich die Produktkriterien. Wie heißt es nochmal? - Datenerfassung, nicht?

**Michael Sailer:** Ich habe meinen Rechner nicht dabei. Ohne meinen Rechner bin ich manchmal aufgeschmissen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich versuche mich noch einmal mit letzter Anstrengung zu sammeln.

Sie, Herr Minister Wenzel, hatten ja bei verschiedener Gelegenheit darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, erforderliche Daten in der erforderlichen Zuverlässigkeit zeitgemäß und entscheidungsrelevant zur Verfügung zu haben. Das bezieht sich auf die Unterlage, die der BMUB vorbereitet hat, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie.

In diesem Zusammenhang war die Frage aufgetaucht: Wie verteilen wir denn die Arbeit sinnvollerweise auf die verschiedenen Arbeitsgruppen? Unter normativen Gesichtspunkten ist das sicherlich ein Thema, das die Arbeitsgruppe 2 interessieren sollte und muss und womit sie sich zu befassen hätte.

Was nicht so gut hier aufgehoben wäre, denke ich, wäre die Erörterung der fachlichen Kriterien, die aus meiner oder aus unserer Sicht, sage ich sicherlich vorgreiflich, bei der AG 3 zu Hause sein und dort bearbeitet werden sollten. Bei der Frage der fachlichen Kriterien ist mit zu untersuchen und zu beurteilen: Welches sind denn überhaupt unter dem Gesichtspunkt Entscheidungsrelevanz Daten, die besondere Bedeutung haben? Nicht alle Daten haben dieselbe Bedeutung, und man muss sich schon überlegen, ob man nicht zwischen mengenmäßigen Daten und qualitativen Aspekten differenzieren soll, qualitative Aspekte beispielsweise unter Einschluss bestimmter Parameter, strahlenschutzrechtlicher, toxischer Parameter, wie auch immer.

Damit verbunden ist auch die Frage der Verfügbarkeit solcher Daten, die typischerweise natürlich betreiberseitig verfügbar gemacht werden müssen und sollen, und es gibt nicht nur eine Art von Betreibern, sondern da gibt es viele im Bereich des Strahlenschutzes. Auch mit Blick auf die Endlagerung sind das nicht wenige, die da infrage kommen.

Das heißt in Bezug auf das Stichwort Verfügbarkeit: Wie ist der Befund mit Blick auf die geltende Situation? Sind sie schon verfügbar, beispielsweise auf freiwilliger Basis? Sind sie noch nicht verfügbar auf freiwilliger Basis? Reicht die freiwillige Basis, oder sollte ich das normieren, um sicherzustellen, dass die Freiwilligkeit weiter gewährleistet ist, selbst wenn es einmal nicht so angenehm sein sollte, was man ja nicht ausschließen kann? - Das ist jetzt abstrakt-theoretisch diskutiert.

Also, um diesen Bereich geht es, und da war die Überlegung, wie wir uns die Arbeit hier, möglichst sinnvoll koordiniert, teilen, und unser Petikum oder unser Vorschlag von der AG 2 ist, dass den ersten Aufschlag jetzt in dem beschriebenen Sinne die AG 3 machen sollte.

**Michael Sailer:** Gut, nachdem es noch einmal deutlicher geworden ist - so deutlich hatte ich es aus Ihrer E-Mail auch nicht entnommen -, vor allem mit dem Hintergrund.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nein, das ist klar.

**Michael Sailer:** Aber wir haben ja jetzt die Gelegenheit - -

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich habe es mir anschließend ein bisschen genauer überlegt.

**Michael Sailer:** Ja, ja, und jetzt haben es ja auch mehrere mitgekriegt. Ich glaube, wir würden bei der AG 3 das schon machen können, weil wir bei den Kriterien überlegen müssen: Es sind Kriterien, wo wir Daten brauchen, es sind auch andere

Sachen, wo wir Daten brauchen, Abfallinventare zum x-ten Mal und Abfallinhalte.

Da müssen wir meines Erachtens zwei Sachen überlegen: Wie kommt man jetzt daran, und wie kommt man später daran? Also, wir müssen wirklich in diesem Fall nicht nur bis zur Festlegung des Standortes für das Genehmigungsverfahren, sondern mindestens, so sage ich einmal, bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens denken, also mit einer 30-, 40-Jahres-Perspektive, dass dort die Daten a) gesammelt werden und b) verfügbar gehalten werden.

Bei dem Verfügbarhalten ist ein ganz großes Problem, dass die normalen Aufbewahrungsfristen für Daten, die es sonst in irgendwelchen Gesetzesbereichen gibt, seien es Strahlenschutzdaten - das haben wir ja bei der Asse schon gelernt, dass die 30 Jahre zu wenig sind -, seien es jetzt ökonomische Daten, soweit sie daraus ableitbar sind. Die Fristen langen nicht. Das heißt, wir müssten hier in der AG 3 herausarbeiten, was wir brauchen, es aufschreiben, müssen es der AG 2 auch übermitteln, und wenn ich mir jetzt ein Artikelgesetz als Reaktion auf den Endbericht vorstelle, dann müssen darin Artikel zu Gesetzen stehen, bei denen einfach Aufbewahrungsfristen anders festgelegt werden müssen, oder möglicherweise auch für freiwillige Daten verpflichtende Festlegungen.

Aber ich glaube, das hinzuschreiben, was wir brauchen, das können wir, wenn wir die Kriterien diskutieren, also auch in einem ähnlichen Zeitraum. Das können wir ja immer mitdenken und mit aufsammeln. Da wären wir in einem ähnlichen Zeitraum wahrscheinlich im ersten Ansatz lieferungsfähig.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank noch einmal für die Zusage; darauf freuen wir uns.

Und jetzt machen wir wirklich Schluss? - Jetzt machen wir wirklich Schluss. Also, guten Heimweg zusammen.

(Beifall)

Schluss der Sitzung: 16.05 Uhr

Die Vorsitzenden

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper